J. publ. G.
836
σ

J. publ. G.
83g
σ

J. publ. G. ~~841~~a Deutsch
836a

Versuch eines Entwurfs einer den teutschen Staaten angemessenen Verfassung.

Frankfurt am Main,
bei den Gebrüdern Wilmans.
1816.

222

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Den Versuch eines Entwurfs soll diese Schrift enthalten, nicht einen Entwurf selbst; es ist aber dieser Versuch geschrieben worden, weil zu glauben ist, daß, wenn viele Versuche geschrieben werden, in der Folge einer gelingen, und einen guten Entwurf zu Stande bringen wird.

Vieles Einzelne enthält dieser Versuch, welches mehr gesagt worden zur Deutlichmachung eines Grundzuges des Entwurfs, als in der Hoffnung, von dem einzelnen Gesagten zu überzeugen.

Diese Schrift enthält Einiges, von dem der Verfasser sich nicht erinnern kann, es irgendwo schon gelesen zu haben, welches er also

neu nennen könnte. Der Verfasser glaubt, dieses Neue sey auch wahr, sonst würde er es nicht zur Bekanntmachung niedergeschrieben haben; aber er weiß, daß irren menschlich ist, besonders bei einem solchen Gegenstand, deswegen will er gerne glauben, daß auch ihm dieses begegnet sey, und deswegen bittet er alle diejenigen, welche den Beruf haben, darüber zu sprechen, daß sie ihm nachweisen, wo er sich geirrt und wo er wahr gesprochen habe.

Wohl würde durch dieß und jenes, sollte es zu Stande kommen, das Recht Einzelner vielfach beleidigt werden.

Aber vor dem Wohl Aller muß das Recht der Einzelnen weichen; welcher Grundsatz nicht bloß wahr ist, sondern auch von unsern Regierungen häufig ausgesprochen und angewendet worden ist.

Inhaltsanzeige.

I. Die Städte.

§. 1. Eine jede Stadt solle ihre Angelegenheiten selbst besorgen. . . Seite 1

§. 2. Wie die Verfassung der einzelnen Städte beschaffen seyn müsse. . 13

§. 3. Wie es nicht gut sey, wenn eine jede Stadt ihre besonderen Angelegenheiten nicht selbst besorgt. . . . 20

II. Behörden, welche die allen Städten gemeinschaftlichen Gegenstände zu berathen haben.

§. 1. Einige Grundzüge der Verfassung dieser Behörden. 43

§. 2. Einige Bemerkungen über das im §. 1. Enthaltene. 50

§. 3. Warum das Oberhaupt der Macht das Einwilligungsrecht bei der Gesetzgebung der Behörden haben müsse. . . 72

III. Das Oberhaupt der Macht, der Regent. 108

IV. Der Wehrstand. . . . Seite 123
V. Die Kirche. 145
VI. Einzelne Bemerkungen.
§. 1. Ueber die beste Besteuerungsart. . 158
§ 2. Ueber Familienräthe. . . . 159
§. 3. Ueber Rede- und Preßfreiheit. . 164
§. 4. Ueber das Gleichgewicht zwischen Volk und Regent. 165
§. 5. Ueber den Erbadel. . . . 166
VII. Geschichte des teutschen Vaterlandes. . 168

I.

Die Städte.

§. 1.

Eine jede Stadt solle ihre Angelegenheiten selbst besorgen.

Teutschland hat derzeit vier freie Städte; alle andere Städte Teutschlands sind nicht frei. Die Bürger jener freien Städte fühlen sich glücklicher, als die Bürger der nicht freien Städte, und wollen ihren Zustand um keinen andern, selbst um den der Residenzstädte nicht vertauschen. Daß es den Bürgern gut gehe, so gut als möglich, soll der Zweck aller Staaten seyn. Man kann mit Grund nicht behaupten, daß die Bürger jener freien Städte allein verdienen, oder daß sie allein fähig seyen, daß es ihnen vor allen andern gut gehe. Warum macht man denn nicht alle Städte in allen teutschen Staaten frei?

Wenn alle Städte so frei wären, wie die vier freien teutschen Städte, so würde Teutschland, aus

einer Menge abgesonderter Freistaaten bestehend, gegen auswärtige Reiche schwach seyn, und eine leichte Beute fremder Eroberer werden.

Daher muß die Macht der einzelnen Städte einen Vereinigungspunct und ein Haupt haben, das an ihrer Spitze stehe. Jede Stadt muß also z. B., wenn es das Oberhaupt der Macht verlangt, eine nach Verhältniß ihrer Einwohnerzahl bestimmte Anzahl Männer ins Feld stellen, u. dgl.

So würden die Städte gegen äussere Feinde gesichert, und im Innern frei seyn, und im ganzen teutschen Lande würden in freien Städten freie Bürger wohnen.

Jedoch, wenn die Städte nur gegen äussere Feinde vereint wären, und alle Einrichtungen im Innern dem Gutdünken der Vorsteher der einzelnen Städte überlassen blieben, so würden oft die einzelnen Städte handeln, wie es allen zusammen nicht ersprieslich ist. In manchen Dingen müssen die einzelnen Städte von ihrer Freiheit Etwas nachlassen, damit es allen zusammen besser gehe. Gleichwie der einzelne Mensch von seinen ursprünglichen Rechten viele sich beschränken lassen muß, damit die Gesellschaft gedeihen könne, also müssen auch die einzelnen Städte Vieles von ihrer Freiheit zum Besten aller Städte sich beschränken lassen.

Die Gegenstände, bei welchen die Städte nicht vereinzelt, sondern gemeinschaftlich zu handeln haben, sind alle die, welche nicht bloß einzelne, sondern

mehrere oder alle Städte betreffen. Die Posten, zum Beispiel, können nicht der Leitung der einzelnen Städte überlassen bleiben; denn eine Posteinrichtung ist desto vollkommener, je weiter ihr Wirkungskreis sich erstreckt; die Posten müssen daher alle Städte gemeinschaftlich besorgen, oder zu besorgen einem oder mehreren anvertrauen. Der Verkehr unter den Städten wäre sehr unvollkommen, wenn die Anlegung von Straßen, die Schiffbarmachung von Flüssen u. dgl. den einzelnen Städten überlassen bliebe, daher diese Gegenstände die Städte gemeinschaftlich berathen müßten. Wenn in jeder Stadt ein besonderes Rechtsgesetz gelten würde, würde die Rechtsverfolgung sehr verwickelt und schwierig seyn; daher die Rechtsgesetzgebung ohne Schaden dem Gutdünken der einzelnen Städte nicht überlassen werden kann.

Auch können die Städte gegen einander oder sogar eine Stadt mit sich selbst in Rechtsstreite kommen, wo denn Niemand anders als alle zusammen gemeinschaftlich Recht sprechen können; und wird es auch alle Städte angehen, daß nicht die im Rechtsstreit gegen einander oder in sich selbst entzweiten Städte in endlosem unseligem Kampfe sich verzehren, sondern dem allgemeinen Bunde erhalten werden. Die Besoldung des Oberhaupts der Macht, die Anschaffung allgemeiner Heeresbedürfnisse und alle gemeinschaftliche Einrichtungen erfordern Geld, welches die Städte gemeinschaftlich beisteuern müssen. Die Städte müssen daher zu Besorgung jener berührten

und anderer leicht aufzuzählenden Gegenstände gemeinschaftlich sich berathen.

Es können nicht alle Bürger aller Städte zu dem Behuf zusammen kommen, auch nicht einmal alle Vorsteher aller Städte. Räthlich wird es daher seyn, wenn jede Stadt aus ihrer Mitte einen Mann zu dem Behuf erwählt, und alle solche erwählten Männer alsdann gemeinschaftlich über jene alle oder mehrere Städte betreffende Gegenstände berathschlagen und entscheiden. Die Städte wählen diejenigen, welche ihre gemeinschaftlichen Gegenstände zu berathen haben; denn sie müssen am besten wissen, und können es auch allein wissen, wem sie sich anvertrauen können. Wenn sie, das heißt, alle teutschen Männer es nicht wissen, wer kann es denn wissen? Das Oberhaupt der Macht kann es nicht wissen, das ist ein einzelner Mensch, der unmöglich alle besten und weisesten Männer im ganzen teutschen Reiche kennen kann, und auch unmöglich wissen kann, was für einen Mann eine jede einzelne Stadt wünscht und braucht. Wenn die Männer, welche das allgemeine Wohl aller Städte zu berathen hätten, von einem einzelnen Manne, vom Oberhaupt der Macht, der von Launen und Leidenschaften abhängt, wie alle Menschen, ernannt würden, da wäre das allgemeine Wohl schlimm berathen. Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß so ein einzelner Mensch besser sehe, als alle Bürger aller Städte; der kann von Leidenschaften abhangen, z. B. von der der Herrschsucht, kann aus

Herrschsucht lauter feige feile Menschen ernennen, die nicht nach ihrem Gewissen sprechen, sondern so wie er es befiehlt. Noch weniger Grund hat, wenn man sagt, er, das Oberhaupt der Macht, soll selbst die gemeinschaftlichen Dinge berathen, oder wenn solcher zu viel wären, als daß er selbst alles berathen könnte, soll er es thun lassen in seinem Namen durch Stellvertreter. Wenn er Mittelpunct der Macht ist, so folgt nicht daraus, daß er auch Mittelpunct der Weisheit und Tugend sey, und deswegen im Stande sey, die Angelegenheiten aller anderen Menschen ausschließlich entweder selbst zu berathen, oder durch von ihm Bevollmächtigte in seinem Namen berathen zu lassen. Welcher sterbliche Mensch darf sich anmassen, der beste und weiseste zu seyn, und weiser zu seyn, als ein ganzes Volk? Das Volk muß sich selbst rathen oder sich ernennen die, deren Rath es sich anvertrauen will. Wenn das Volk sich nicht selbst rathen kann, wenn alle teutschen Männer sich nicht selbst rathen können; wer soll denn rathen? sollen Italiener, Engländer und Franzosen uns rathen, oder Gewaltherren und Unterdrücker?

Die Gegenstände, welche zur allgemeinen Berathung gehören, sollen besorgt werden von denen Männern, welchen die Berathung von den Städten gemeinschaftlich anvertraut wird.

Die Gegenstände, welche nicht alle, oder mehrere Städte, sondern eine einzelne Stadt betreffen, soll Niemand anders als diese Stadt selbst besorgen.

Wenn eine Stadt das sie allein angehende nicht besorgen kann, wer wird es denn besorgen können, werden es Bürger anderer Städte, oder Fremde besser besorgen können?

Wenn alle Bürger einer Stadt, solche die Stadt allein betreffende Gegenstände selbst in Person besorgen würden, möchte die Besorgung langsam, ungeschickt und oft schlecht geschehen. Die Besorgung muß der Hauptsache nach den besten der Städte anvertraut werden. Die Verfassung mehrerer ehemaligen Reichsstädte ist ein Muster einer guten städtischen Verfassung.

Alles, was eine Stadt allein angeht, soll auch die Stadt für sich allein besorgen.

Eine jede Stadt muß dafür Sorge tragen, daß das Recht herrsche in der Stadt; und muß durch ihre weisesten Bürger Recht sprechen lassen, wenn einer ein Verbrechen begeht, oder wenn zwei einen Rechtsstreit mit einander haben. Diese weisesten, besten, werden Recht sprechen, der Rechtsstreit mag große oder kleine Summen betreffen, und werden große und kleine Verbrechen zu bestrafen wissen. Denn der Recht spricht, muß wegsehen können von den Dingen, und nur das Recht beachten, ob's viel oder wenig, ob's Gefängniß oder Tod betrifft, muß ihm gleichgültig seyn. Jeder Bürger einer Stadt wird in der Regel glauben, daß ihm von den besten und weisesten seiner Stadt eben so gut Recht gesprochen werde, als von den besten einer andern

Stadt. Weil aber doch die Rechtsentscheidung oft sehr schwierig ist, auch vielleicht das Gericht der einen Stadt besser ist, als das Gericht einer andern, so soll jeder in bürgerlichen und auch in wichtigen peinlichen Dingen das Recht der Berufung an die Richter einer andern Stadt, oder an die die allgemeinen Angelegenheiten berathende Behörde, haben. Freilich müssen die Städte vorzüglich sich angelegen seyn lassen, ein allgemeines teutsches Gesetzbuch zu bekommen. Solches ist nicht so schwer zu bekommen, als Manche vielleicht glauben, denn von den teutschen Gelehrten sind die verschiedenen Rechte bereits so vielfach durchgearbeitet worden, daß man häufig nur jene gelehrten Bemühungen ins Leben des Staats aufzunehmen hätte.

Daß Zucht und Ordnung herrsche in der Stadt, daß der Ehestand heilig gehalten werde, daß aber auch Ehen getrennt werden, welche nur die Gatten in namenloses Elend versenken würden, wen geht das alles an zunächst, wenn nicht die Bürger der Stadt selbst?

Daß die Gewerbe und die Zünfte der Stadt wohl bestehen; daß einer das Meisterrecht nicht erwerbe, ehe er dessen würdig ist, daß nicht auf Kosten des Getraidebaues zu viele Weingärten angelegt werden, daß mit dem Holz der Wälder weislich verfahren werde, daß die Gemeindsgüter nicht verschleudert werden, geht Niemand Etwas an, als die Bürger der Stadt selbst, geht diese unberechen-

bar mehr an, als die Bürger der andern Städte; und soll daher jede Stadt jene Angelegenheiten durch ihre eigenen Bürger besorgen lassen.

Doch liesse sich der unwahrscheinliche Fall denken, daß eine Stadt ihre Angelegenheiten so sehr vernachlässigte, daß durch diese Vernachlässigung selbst die benachbarten Städte in Schaden und Gefahr kommen; eine Stadt könnte z. B. viele schlechte Leute aufnehmen, die die Sicherheit der benachbarten Städte gefährdeten. Diese Städte haben nun ein zweifaches Mittel, die Gefahr abzuwehren; sie werden zuerst bei der die schlechten Leute aufnehmenden Stadt sich beschweren, und sie ersuchen, dem Uebelstand abzuhelfen; wenn die Stadt aber dadurch von ihrer Unthätigkeit sich nicht aufregen läßt, solche verklagen bei der allgemeinen Behörde.

Wenn die Städte zum Behuf eines Krieges Geld zusammen steuern müssen; werden wohl die Bürger der Stadt die sie treffende Steuer von dem einzelnen Bürger besser eintreiben können, als Fremde, u. s. f.

Aber, wo ist die Gränzscheide zwischen den die einzelnen Städte allein, und den die Städte gemeinschaftlich angehenden Gegenständen?

Es giebt in der That sehr viele Gegenstände der Berathung, welche zwar an und für sich eine einzelne Stadt angehen; jedoch aber vermöge der vielfachen Berührungen der Städte unter einander leicht

auch in den Nutzen anderer Städte eingreifen können; wo ist die Gränzscheide?

Es giebt keine Gränzscheide; denn alles Einzelne kann werden allgemein und eingreifend in Alles; alles ist ursprünglich einzeln; und so hat auch jede Stadt ursprünglich Befugniß einzeln zu schalten und walten und zu leben und zu blühen, so gut sie nur immer vermag. Aber bald wird ihr die Erfahrung zeigen, und so nicht bloß ihr, sondern allen Städten neben ihr gleichfalls, daß sie bei dieser und jener Angelegenheit besser gemeinschaftlich handeln, und sie werden daher zu dem Behuf eine allgemeine Behörde errichten. Was nun Gegenstand allgemeiner Berathung seyn soll, was den Einzelnen überlassen bleiben soll, wird nur die Stimmenmehrheit Aller bestimmen können. Aber auch, was nicht als Gegenstand allgemeiner Berathung anerkannt ist, wird doch im einzelnen Falle von den einzelnen Städten, wenn sie es für gut finden, der Entscheidung Aller vorgelegt werden können.

Wenn eine Stadt Etwas sich erlaubt, wodurch der Nutzen einer andern Stadt beleidigt wird, so wird es dieser beleidigten Stadt Sache seyn, zu klagen; und wird dann die Behörde aller Städte entscheiden, was Recht sey. So wird die zu besorgende Klage der Städte wohl verhüten, daß eine Stadt sich nicht herausnehme, was Alle angeht. Aber so lang keine Klage geschieht, lasse man alles anheimgestellt dem freien Willen der einzelnen Städ-

te. Denn der Zustand Aller scheint alsdann glücklich zu seyn, wenn kein Einzelner Beschwerde zu führen hat. Wenn nur die allgemeine Behörde recht tüchtig seyn wird, ist nicht abzusehen, warum nicht so alles weit besser gehen würde, als es jetzt geht; und würde sich dann zeigen, wie oft unnöthig und ungerecht man das teutsche Volk mit überweisen Verordnungen in seiner Freiheit beschränkt hat.

Das, was eine Stadt allein angeht, soll die Stadt auch für sich allein besorgen; wo sich aber die Vortheile mehrerer oder aller Städte berühren, sollen sie gemeinschaftlich sich berathen. Aber in unsern jetzigen nicht freien Städten werden alle die Städte besonders angehenden Gegenstände, nicht von den Städten selbst besorgt, sondern von Beamten, welche die Oberhäupter der Macht zu dem Behuf in die Städte schicken, damit sie im Namen jener Häupter jene Angelegenheiten besorgen; auch die den Städten gemeinschaftlichen Gegenstände werden nicht von den Städten durch Abgesandte gemeinschaftlich berathen, sondern es ernennen die Oberhäupter der Macht Leute, welche im Namen jener Häupter jene Gegenstände berathen.

Doch sind es Angelegenheiten der Städte, theils besondere, theils allgemeine, nicht Angelegenheiten des Oberhauptes der Macht. Auch sind die Bürger der Städte keine Kinder, die ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können; die sich leiten lassen müssen von andern. Wenn aber die Bürger aller

Städte Kinder sind, so sind es die von den Oberhäuptern der Macht gesandten Beamten und die Häupter der Macht auch. Die Teutschen sind mündig geworden, können sich selbst leiten, und bedürfen am allerwenigsten der Leitung durch das Oberhaupt der Macht. Nur Völker im Kinderalter müssen durch Oberhäupter der Macht geleitet werden; weil bei allen Wesen am Anfang dunkle Gewalt und Nothwendigkeit herrscht, und nur allmählig die Freiheit aufblüht.

Das teutsche Volk aber ist nicht mehr am Anfang seiner Geschichte, sondern ist nunmehr nach vielfachen Stürmen und Leiden ins Mannsalter getreten.

Das Volk muß sich selbst berathen, und kann sich auch selbst berathen und bedarf keiner Leute, welche die Oberaufsicht führen über seine Berathungen. Selbst die von den einzelnen Städten zur Besorgung ihrer allgemeinen Angelegenheiten angeordnete Behörde kann nur in so fern sich in die Besorgung der besondern Angelegenheiten einer einzelnen Stadt mengen dürfen, als deshalb von den Bürgern der Stadt gegen ihre Vorsteher oder von den andern Städten Klage geführt wird; so lange aber Niemand Klage führt, solle sie glauben, daß alles gut berathen sey.

Anders aber scheinen unsere Regierungen zu denken, und scheinen anzunehmen, ihre Beamte seyen so dumm und gewissenlos, daß sie die Ange-

legenheiten der Städte schlecht besorgen würden, wenn sie nicht durch Oberaufsicht und Controle und besondere Befehle unaufhörlich geleitet würden, und zugleich halten sie die Bürgerschaft für so dumm und leblos, daß sie glauben, diese lasse sich mißhandeln, ohne zu klagen.

Man kann aber, könnte man einwenden, die Besorgung der Angelegenheiten der Städte den Städten selbst nicht anvertrauen, weil diese Besorgung viele Kenntnisse und Erfahrung und Bildung erfordere, die man nicht bei jedem einzelnen Bürger voraussetzen könne; und daher auch die Beamte und Räthe, welche von den Häuptern der Macht zu dem Behuf ernannt werden, die geschicktesten und gebildetsten Leute seyen, die zum Behuf, um einst das Wohl der Städte besorgen zu können, alle ihre Zeit von Jugend an verwendet haben.

Wenns auch wahr seyn würde, daß die Besorgung des Wohls der Städte so hohe und mühsam zu erwerbende gelehrte Bildung erfordere, und nicht vielmehr dazu vor Allem ein gesunder heller Verstand und Vorzüge ganz anderer Art, als durch gelehrte Bildung erworben werden können, erfordert werden, so sind doch gewiß alle die Beamte, die mit ihrer Gelehrsamkeit im Namen der Häupter der Macht die Angelegenheiten der Städte derzeit besorgen, aus den verschiedenen Städten hervorgewachsen, und in denselben gebildet worden, und hätten daher die Städte nur die aus ihnen emporgewachsenen zu be-

rufen, daß sie im Namen der Städte, und nicht im Namen der Häupter der Macht ihre Angelegenheiten besorgten.

§. 2.

Wie die Verfassung der einzelnen Städte beschaffen seyn müsse.

Alle Bürger einer Stadt können nicht eine Stadt gemeinschaftlich berathen, denn so würde nur wenig Gutes berathen und beschlossen werden. Auch sind nicht alle Bürger derzeit im Stande, weise Beschlüsse zu fassen, nur die besten sind dazu fähig, diese besten würden, wenn alle zu sprechen hätten, von den minder guten und schlechten, welche beide immer die Mehrzahl sind, überstimmt werden. Derzeit sind die minder guten und schlechten, nicht nur mehr der Zahl nach, sondern es sind auch die besten gewöhnlich die bescheidensten und stillsten, und die schlechten sind ränk- und ehrsüchtig und schreien am meisten und lautsten. Auch erfordert die Besorgung der Angelegenheiten der Städte nur eine kleine Anzahl Männer, daher müssen die besten das Regiment führen über die minder guten und schlechten.

Wenn ein Mitglied aus dem Rathe der besten abgeht, wie kann seine Stelle ersetzt werden? wer kann erkennen, wer der würdigste seye, die erledigte Stelle zu besetzen? die besten können besser, als alle andere wissen, wer der Würdigste sey.

Würde die Wahl vom Volk abhängen, würden die besten, die gewählt werden wollten, sich niederträchtig beugen müssen vor den minder guten, und die den meisten äussern Schein haben, würden vorgezogen den tiefen, innigen, aber aussen wenig darstellenden.

Das Gesetz sollte gebieten, daß zum wenigsten ein großer Theil der Rathsmitglieder eingebohrne Bürger seyn müssen, vor allem, daß nicht verwandte und verschwägerte im Rath zugleich seyn könnten. Auch könnte vielleicht das Volk ein oder zwei Rathsmitglieder zu wählen haben.

Diese besten würden denn zusammen die Angelegenheiten der Städte berathen: jeder Rathsherr hätte seine besonderen Obliegenheiten, ein besonderes Verwaltungsfach; die kleineren Geschäfte besorgte er für sich, was ihm aber wichtig dünkt, trägt er der Versammlung aller Rathsherrn vor.

Solch ein Rath der besten giebt den Bürgern die sicherste Bürgschaft, daß sie durch alle Zeiten hin gut regiert werden; weil die besten immer wieder die besten zu Mitgliedern wählen werden. Der Rath bekommt durch dieses Ergänzungsrecht ein in sich geschlossenes ewig daurendes Leben, und würde auch abgesehen davon, daß er die Versammlung der besten wäre, schon dadurch vor allen andern Verfassungen sich auszeichnen, daß er nach unwandelbaren Grundsätzen und in einem durch viele Generationen sich fortpflanzenden und allmählich sich fortbildenden

Geiste regieren würde; da sonst Behörden, deren Mitglieder vom Regenten nach Gutdünken ersetzt werden, wandelbar sind, wie die jedesmalige Laune des Herrschers; auch Behörden, deren Mitglieder durch die Mehrheit des Volks gewählt werden, wenig festen und selten einen geraden erhabenen Geist zeigen. Aber solch ein sich selbst wählender Rath steht fest, fester selbst als erbliche Dynastien, deren Besitzthümer zwar der Familie Jahrhunderte lang verbleiben können, deren Geist aber wechselt mit jedem neuen Geschlecht.

Wir Teutsche müssen tüchtige in sich selbst geschlossene auf ewige Zeiten berechnete Einrichtungen haben, das wandelbare von Volksgunst und Herrscherlaune abhängige taugt nichts für uns.

Die Reichsstädte, die am glücklichsten regiert waren, hatten solche sich selbst ergänzende Räthe, insbesondere Hamburg, dieser helle Stern unter den teutschen Städten.

In manchen Städten wurden die Städtevorsteher durch die Stimme der ganzen Volksmasse ernannt; auch durften diese meistens ohne Zustimmung des Volks Wichtiges nichts beschliessen.

Diese Städte haben aber oft etwas Rohes, Wildes und fast Zügelloses angenommen, oder sie haben sich durch eine dumme Halsstarrigkeit gegen alles Vorwärtsschreiten und blinde Anhänglichkeit an alten Vorurtheilen ausgezeichnet.

Manche Städte haben herrschende Familien gehabt, aus deren Mitte allein die Vorsteher gewählt werden konnten. Diese Städte sind allmählig in eine todte Stille versunken.

So zeigt auch die Erfahrung, daß ein sich selbst wählender Rath die rechte Mitte haltend zwischen ungebundener Volksherrschaft und dem Uebel des Patriciats, die Städte am besten regiere.

Dennoch könnte ein solcher Rath ins Herrische sich verirren mögen, oder in Unthätigkeit einschlafen, wenn nicht in der Stadt selbst etwas ist, was sich ihm bei jedem Fehltritt und bei jeder Saumseligkeit entgegenstellte. Es muß in den Städten daher neben dem Magistrate noch als Opposition ein sogenannter großer Rath seyn, an dessen Spitze vielleicht die Zunftvorsteher gut stehen würden, durch welchen die ganze Bürgerschaft ganz frei und offen ihren Willen äussern kann. Wer dann eine Beschwerde zu haben glaubt, gegen eine Entscheidung des kleinen Raths, müßte sie an jenen großen Rath bringen, der Vorstellungen zu machen hätte beim kleinen Rath, und wenn solche nichts fruchten, denselben verklagen könnte bei der die allgemeinen Angelegenheiten berathenden Behörde.

Wahrscheinlich werden Klagen der Art nicht sogar häufig vorkommen, nichts destoweniger wird die Wirkung der Besorgniß vor solchen Klagen sehr bedeutend seyn.

Der Rath der Bürgerschaft und der sich selbst ergänzende Senat müssen sich das Gleichgewicht halten können. Nur dadurch wird rechtes, bürgerliches Leben in der Stadt seyn.

Wollte man der Gesammtmasse der Bürger alles überlassen, würden Volksführer die Menge leiten, würde alles wandelbar und unstät seyn. Die Masse der Bürger ist sehr geeignet anzukämpfen gegen alles, was unrecht von ihr gefordert wird, nicht aber selbst sich zu leiten.

Das Selbstergänzungsrecht des Senats könnte vielleicht ausser der Ausschliessung der Verwandten auch dadurch beschränkt werden, daß die zu wählenden Mitglieder jedesmal aus der Zahl der Mitglieder des Bürgercollegiums oder des sogenannten großen Raths gewählt werden müßten.

Die Hauptsache, die bezweckt werden soll, ist, daß in jeder Stadt zwei Behörden sind, die sich entgegenstehen und sich durch dieses Entgegenstehen gegenseitig hindern, schlecht zu werden; die daher alle Oberinspectoren und Oberbeamte völlig entbehrlich machen; und die mit Grund hoffen lassen, daß man von jeder Stadt sagen könne, sie sey wohl bestellt, so bald es Friede in der Stadt ist. Dieses alles glaube ich nun, kann nicht wohl erreicht werden, wenn nicht beide Behörden sich recht stark entgegenstehen, welches wahrscheinlich nicht der Fall ist, wenn beide Behörden auf gleiche Art vom Volk gewählt werden, oder gar wie es in einigen Kantonen

der Schweiz der Fall ist, wenn der kleine Rath durch den großen gewählt wird.

Alle Befehle, die an die Stadt kommen von der die allgemeinen Angelegenheiten besorgenden Behörde, kommen an Niemand als an den Senat selbst. Aber wo möglich sollte das Leben einer Stadt nicht gestört werden durch solche Befehle von der allgemeinen Behörde oder vom Machtsoberhaupt, als wenn es zum besten des Ganzen nöthig ist. Denn es liegt eine wunderbare Kraft in dem ungestörten, freien, sich selbst entwickelnden Leben einer Stadt, das unsere unaufhörlich fort und fort befehlenden und verbietenden Regierungen mit unfreundlicher Hand allenthalben darniederdrücken.

Die Städtevorsteher haben in der Regel Niemand Rechenschaft abzulegen von ihrer Verwaltung. Das beständige Controliren und Inspiciren und Rechnungablegen macht den freien Mann zur Maschine. Unsere Staaten wissen es gar nicht zu würdigen, was darin liegt, unumschränkte Vollmacht zu haben, ungemessene Freiheit und ungemessene Verantwortlichkeit. Wer immer nur das Kleine thun darf, bei allem Wichtigem bei vornehmen Obern anfragen muß, dessen Sinn wird klein und feig; gerade die edelsten Entwürfe können nicht ausgeführt werden, wenn man zuvor beim Obern anfragen muß, weil das Große oft in der Geburt am kleinsten aussieht, und vieler Geduld und Pflege bedarf.

Unumschränkte Freiheit zu wirken in irgend einem bestimmten Wirkungskreis ist ein unzuberechnender Reiz für alle edle Geister.

Vieles Große und Herrliche, ehe es gethan ist, kann gar nicht genannt und zum voraus angekündigt werden, es ist so zart, daß die posaunende Rede es im Keim erstickt.

Vieles Edle wächst in edlen Seelen diesen selbst oft unbewußt, wozu es führen, und was für einen Namen es einst bekommen wird. Die Oberaufseher verlangen, daß man den Keim, den man in den dunklen Schoß der Erde legen muß, damit er allmählig gedeihe, gleich ans helle Licht des Tages ziehe, nnd daß man gleich im voraus sage, wie viele Früchte aus ihm hervorgehen werden. Der Keim aber kann am Licht des Tages nicht gedeihen.

Wer durch Oberaufsicht gehindert wird, viel Böses thun zu können, kann auch wegen dieser nicht viel Gutes thun.

Doch müssen die Rathsmitglieder in gewissen Fällen verantwortlich gemacht werden können; man könnte festsetzen, daß der Rath der Städte nur zur Verantwortung gezogen werden könne, wenn förmliche bedeutende Klage wegen schlechter Verwaltung von der Bürgerschaft oder dem großen Rath bei der das Allgemeine berathenden Behörde geführt werde. Es ist ein großer Unterschied, ob einer verbunden ist, immer fort und fort Rechnung abzulegen, oder nur,

wenn die ganze Bürgerschaft gegen ihn mit Erfolg klagen zu können glaubt.

Die Dörfer und das ganze platte Land müssen den zunächstliegenden Städten zur Verwaltung zugetheilt werden. Die Dörfer können zwar ihre eigene Gemeindeverfassungen und Magistrate haben, aber müssen dennoch in der Hauptsache unter der Leitung der Städte stehen.

§. 3.

Wie es nicht gut ist, wenn eine jede Stadt ihre besonderen Angelegenheiten nicht selbst besorgt.

Das, was eine einzelne Stadt allein angeht, soll die Stadt durch Männer aus ihrer Mitte besorgen lassen, und soll Niemand in diese Besorgung einzusprechen haben, als in so fern Jemand dadurch in Schaden zu kommen glaubt; was aber die Städte gemeinschaftlich angeht, sollen sie gemeinschaftlich besorgen lassen. Das ist einleuchtend, und kann wohl nicht widersprochen werden. Wann nun aber die Häupter der Macht diese die Städte allein oder gemeinschaftlich angehende Gegenstände die Städte nicht selbst, sondern durch von ihnen ernannte Leute in ihrem eigenen Namen besorgen lassen, so möchte ich wissen, wie man das nach den Grundsätzen des Rechts wird vertheidigen können.

Es ist fast unvermeidlich, daß die von den Machtherrn gesandten und im Namen derselben handelnden

Beamten bei der Besorgung nicht einzig und allein auf das Wohl der einzelnen oder aller Städte, sondern vielfach zugleich auch auf den Vortheil der Herrn, welche sie gesandt haben, Rücksicht nehmen müssen; und ist daher unvermeidlich, daß nicht häufig auf diese Art das Wohl der Städte vernachlässiget werde.

Aber um abzusehen von Allem diesem, ist auch die Art der Verwaltung und Besorgung eine ganz andere, wenn die Städte ihre Angelegenheiten selbst besorgen, eine andere, wenn die Häupter der Macht sie besorgen lassen. In jenem Fall werden alle Angelegenheiten von den Vorstehern der Bürger besorgt, und nur was durch das laut ausgesprochene Bedürfniß der andern Städte zur allgemeinen Berathung sich eignet, wird zur allgemeinen Behörde gebracht; alles wird so schnell und gut besorgt, die Vorsteher sehen und hören alles selbst, was zu besorgen ist, und die der Hülfe der Obrigkeit bedürfen, können selbst sprechen mit denen die helfen können; da ist es den Vorstehern fast schwer, das Rechte zu verfehlen.

Ganz anders ist es, wenn die Häupter der Macht die Angelegenheiten der Städte besorgen. Denn diese schicken in die einzelnen Städte nicht so viele Beamte, und diese auch nicht mit solchen Befugnissen, daß sie alles, was die Stadt besonders angeht, besorgen könnten.

Würde das geschehen, so würde den Städten der Verlust ihres Rechts, ihre Angelegenheiten selbst besorgen zu dürfen, vielleicht noch erträglich seyn. Aber das geschieht nie in den von Gewaltherrn beherrschten Städten, denn die in die einzelnen Städte gesandten Beamten haben nie die Befugniß alle die Städte besonders angehende Gegenstände zu besorgen, nur das Unwichtige dürfen sie für sich besorgen, alles Wichtige müssen sie berichten, an die höheren Stellen, an die Oberbeamten oder an ganze Collegien. So wird es wohl in allen nicht freien Städten seyn; der Grund, warum man den einzelnen Beamten nur das Unwichtige überläßt, und das Wichtige sie berichten läßt, ist wahrscheinlich der, daß man den einzelnen Beamten nicht glaubt, so Wichtiges anvertrauen zu können, woran man ganz recht hat, wenn man nur einzelne wenige Männer in die Städte schickt, ein weiterer Grund ist vielleicht, weil man sich bemüht, daß die Geschäfte so viel möglich gleichförmig und einförmig besorgt werden; denn in Herrscherstaaten liebt man ungemein das Gleich- und Einförmige, und daß man Städte zu hunderten mit einem Blick durchschauen und mit einem Wort befehligen kann, ohngefähr wie eine Reihe wohlgeübter Soldaten, überhaupt scheint man auch in allen Herrscherstaaten dahin zu arbeiten, daß die Geschäfte so viel möglich zusammengezogen und zugleich dem Auge des Einen Gewaltherrn durch immer höhere Behörden näher gerückt werden.

Aber um dieser Gleichförmigkeit und Einförmigkeit willen wird auch das Leben enger, einförmiger, geschmackloser, werden die Geschäfte um so viel beschwerlicher und zugleich oberflächlicher besorgt, und wird das erdrückende, ertödtende Schreib- und Berichtswesen in der ungeheuren Ausdehnung, in der es sich dermalen befindet, nothwendig.

Die ehemaligen Reichsstädte, als sie mediatisirt wurden, und nunmehr statt durch Bürger aus ihrer Mitte, durch das mechanische papierne Behördenwesen regiert wurden, haben den Unterschied beider Verwaltungsarten ganz empfunden.

Man könnte zur Vertheidigung dieses Behördenwesens anführen, die Geschäfte seyen so wichtig, und oft so schwierig zu besorgen, daß es nicht gut sey, wenn die Verständigen in den einzelnen Städten zerstreut seyen, sondern vorzuziehen sey, wenn in einigen Städten versammelt werden, alle die, welche die Geschicktesten sind im bürgerlichen Recht, im peinlichen Recht, im Finänzwesen, und so in allen übrigen Fächern, nnd alsdann den einzelnen Städten und ihren Vorstehern das Recht der Entscheidung in allen diesen Dingen genommen und jenen Versammlungen der Geschicktesten in jedem Fach anvertraut werde.

Man solle also demgemäß die Angelegenheiten der Städte nicht durch die einzelnen Vorsteher der Städte besorgen lassen, sondern ganzen Collegien anvertrauen. Man denkt, wo viele zusammen be-

rathen in einer bestimmten Art von Geschäften, werden sie eine große Fertigkeit darin erlangen, und viele zusammen werden besser sehen, als einer allein. In diesem Sinn sollte man eigentlich die Besorgung aller städtischen Angelegenheiten den Bürgervorstehern nehmen, und alles durch solche Collegien besorgen lassen, weil alles weit besser durch jene Collegien berathen würde. Aber alle Collegien können nicht zugleich in allen Städten zugleich gegenwärtig seyn, vielmehr sind solche in einer oder einigen wenigen Städten versammelt, so daß alles in den einzelnen Städten Vorkommende denselben schriftlich vorgelegt werden muß. Wollte man auf diese Art alles durch die Behörden besorgen und entscheiden lassen, würde, da das Schreibwesen jetzt schon ungeheuer groß ist, solches noch unberechenbar größer werden, die Zahl der Schreiber und Berichter in den einzelnen Städten verdoppelt und verdreifacht, würde nicht hinreichen zu all dem ungeheuren Schreibwesen. —

Das sieht Jeder ein, daß diese Behauptung als ob bloß allein die Collegien die Geschäfte gut besorgen könnten, in ihrer ganzen Strenge nicht angewendet werden kann.

Es sind daher auch in allen Städten einzelne Beamte, welche die kleinere Geschäfte, so gut, als sie es nach ihren geringen Kräften vermögen, besorgen. Man fordert von diesen Beamten nicht, daß sie sich so kostspielig und mühsam gebildet haben, als die Mitglieder der Collegien, weil es dem Staat

unmöglich seyn würde, lauter solche gebildete Männer zu besolden.

Alle die kleinen Geschäfte überläßt man fast völlig Leuten, die größtentheils keine höhere Bildung genossen haben, die überdieß schon deswegen die kleinen Geschäfte nicht gut besorgen, weil sie einzeln handeln, nicht in einem Collegium sich berathen. Wenn man aber anerkennt, daß die Geschäfte nur allein durch die Collegien gut besorgt werden können, so muß man auch eingestehen, daß solche einzelne größtentheils weniger gebildete Leute die Geschäfte nicht gut besorgen. Mich däucht aber, die kleinen Geschäfte bedürfen so sehr einer guten Besorgung, als die großen, weil ich gar nicht begreife, warum der, dessen Sache nur wenig betrifft an sich, für ihn aber viel, weil er arm ist, schlechter berathen werden soll, als der, dessen Sache viel betrifft. Was insbesondere die Rechtssachen anbelangt, kann ich nicht einsehen, warum das Recht bei kleinen ein anders seyn sollte, als bei großen, und daher jene nach dem Billigkeitsgefühl, diese nach geschriebenen Rechten entschieden werden sollen. Spricht das geschriebene Recht, was das Billigkeitsgefühl spricht, so werft die geschriebenen Rechte weg, die sind dann ganz unnöthig. Ist's aber nicht, so kann blos das geschriebene Recht allein das Rechte seyn.

Die kleinen Geschäfte sind bei weitem die allermeisten, die werden alle nicht so gut berathen,

als die großen; doch sind ein paar kleine Geschäfte zusammen so wichtig, als ein großes.

Indem man daher die geschicktesten Leute in Behörden zusammengezogen, die mindergeschickten aber als Berichterstatter und Besorger der kleineren Geschäfte in den einzelnen Städten zurückgelassen hat, kann es nicht anders seyn, als daß der größte Theil der Geschäfte schlecht und obenhin besorgt werde, damit die kleinere Zahl der bedeutenden Geschäfte desto genauer besorgt werde.

Werden denn aber durch die Collegien die wichtigen Geschäfte wirklich so vortrefflich besorgt?

Die kleinere Zahl der bedeutenden Geschäfte ist dennoch eine ungeheure Zahl, auch werden die Geschäfte durch das schriftliche Verfahren bedeutend weitläufiger und schwieriger, als sie an sich sind. Die Processe werden fast immer mehrjährig, Verbrechen werden so spät bestraft, daß der bereits erstandene Verhaft häufig die Strafe aufwiegt. Selbst leicht zu befördernde Dinge, als Gesuche jeder Art in Regiminalsachen, dauern oft Monate lang, und bringt diese Zögerung oft die Bittenden in eine verzweiflungsvolle Lage.

Wenn auch die Beamten aus allen Kräften arbeiten, so können sie es doch nicht erreichen, daß die Geschäfte so bald besorgt werden, als es zum Besten des Ganzen nothwendig ist. Die Ursache dieser Langsamkeit hat einen tiefern Grund als blos den der Unthätigkeit der Beamten, und ist in der Art

der Geschäftsführung selbst zu suchen. Der Berichterstatter einer einzelnen Stadt muß alles, was er über einen zu berathenden Gegenstaud Wichtiges sieht und hört, schriftlich aufnehmen und das Aufgenommene mit Bericht dem Collegium vorlegen. Da müssen dann die Räthe, was jener selbst gesehen und gehört hat, aus der Schrift herauslesen. Damit aber alle Räthe des Collegiums darüber urtheilen können, müssen alle die Schrift lesen. Gar oft vermißt die Behörde etwas am Bericht, da wird denn zurückgeschrieben, und dann abermals berichtet, oft ist es nöthig, daß eine Behörde mit einer andern communiciren muß, daher denn die Räthe des andern Collegiums die Acten gleichfalls nach einander durchlesen müssen, und wird endlich ein Beschluß gefaßt, muß erst ein förmliches Decret abgefaßt werden. Wenn es möglich wäre, daß der Berichterstatter und der, welcher zu entscheiden hat, in eine Person vereinigt werden könnten, würde oft in ein Paar Stunden beschlossen werden können, was so vielleicht Monate bedarf. Unberechenbar groß ist der Nachtheil, der durch diese Langsamkeit und Schwerfälligkeit der Geschäfte entsteht.

Der größte Theil der vorkommenden Rechtsstreitigkeiten wird von den Parthien gar nicht zur gerichtlichen Behörde gebracht, weil man sich fürchtet vor der Kostspieligkeit und Langwierigkeit der Processe; viele wollen lieber ihr Recht verlieren, als sich in die Unannehmlichkeiten eines Processes einlassen,

oder vergleichen sich wenigstens mit den Gegnern um jeden Preiß, oft ist man zum Nachgeben gezwungen, weil die zum voraus berechneten Proceßkosten die angeforderte Summe aufwiegen, durch einen Vergleich wird aber der Rechtszustand nicht hergestellt, sondern vom Anspruch machendem Theil wird nur ausgesprochen, man wolle auf sein Recht Verzicht leisten, häufig nicht aus Liebe zum Frieden, sondern weil man glaubt sein Recht nicht mit Vortheil verfolgen zu können.

Wenn ein wenig Begüterter mit einem reichen hartnäckigen Gegner es zu thun hat, kann dieser durch die bloße Drohung, den Rechtsstreit durch alle Instanzen durchführen zu wollen, den unbemittelten zum Verzichten seiner Forderung bewegen. So ist es dahin gekommen, daß einer oft Recht bekommt, dadurch daß er der Reichste ist. Auch abgesehen von allen schlechten Mitteln, die das Geld möglich machen, sind die Vortheile eines Reichen bei der Rechtsverfolgung vor einem weniger Reichen, ungeheuer. Die Rechte der Armen bei Processen sind nur ein sehr unvollkommenes Mittel, der Wichtigkeit des Geldes bei der Rechtsverfolgung Einhalt zu thun; besonders darum, weil die Zahl derer, die nicht reich genug sind, um die Kosten eines Processes nicht zu scheuen, und doch nicht arm genug, um zum Armenrecht zugelassen zu werden, bei weitem die größte Zahl ist. So sind wir in einen Zustand von Rechtlosigkeit gerathen, wo das Recht nur sehr

schwer und kostspielig und von Vielen gar nicht errungen werden kann, und der größte Theil der Rechtsstreite gar nicht entschieden wird; oder durch Vergleiche mehr niedergedrückt als aus einander gewikkelt wird.

Fast ist dieser Zustand noch ärger, als der des Faustrechts. Es hat sehr schlimme Folgen, wenn den Bürgern die Rechtsverfolgung so sehr erschwert ist! der Bürger lernt allmählig nur hassen ein Staatsgebäude, das nur immer Geld fordert von ihm, und seine Freiheit beschränkt, und doch so ungeschickt ihm zu seinem Recht verhilft. Der Bürger, der lernt Unrecht Jahre lang geduldig ertragen zu müssen, lernt bald das Unrecht selbst thun.

Die Räthe der Collegien müssen einzig und allein aus dem Bericht der Berichterstatter den Thatbestand sich abnehmen. Statt die lebendige Wirklichkeit anzuschauen, müssen sie immer fort und fort Buchstaben und Schriften ansehen. Die Wirklichkeit kann nur sehr unvollständig durch die Schrift aufgefaßt werden, und wenn sie auch vom Berichterstatter gut aufgefaßt ist, ist es dennoch immer nur ein Spiegel, ein Umweg, durch den die Räthe die Wirklichkeit sehen. Wer steht dafür, daß der Berichterstatter ein treuer Spiegel ist, ob er nicht vielleicht einen Umstand zu berichten versäumt hat, der ihm gleichgültig scheint, der aber dem Collegium wichtig ist? Der Berichterstatter kann immer nur auf die Hauptsache sich beschränken, und in gar vielen Fäl-

len dennoch nicht wissen, worauf es vorzüglich ankommt. Die unendliche tausendgestaltige Wirklichkeit aufzufassen, ist einzelnen und zwar den weniger Gelehrten überlassen; die aufgefaßte Wirklichkeit unter das einfache Gesetz zu subsummiren, soll eine Versammlung der gelehrtesten Männer sich berathen müssen?

Die Räthe, welche jetzt mit kaltem Blute eine Bitte abschlagen, worauf vielleicht das Glück eines Menschen beruht, würden, wenn sie den Jammer des Bittenden selbst sehen würden, vielleicht Umstände auffinden, die sie bestimmten, die Bitte zu gewähren. Was hilfts denn, wenn diese Räthe mit den Rechtssätzen noch so gut bekannt sind, wenn sie sich auf die factischen Umstände nicht sicher verlassen können?

Ist denn aber auch wirklich die Kenntniß jener Gesetze, nach welchen jene Räthe zu entscheiden haben, so gar schwierig? worin besteht denn die hohe Weisheit der Räthe, welche zum Beispiele die Regiminalgegenstände, Bürgerrechts-, Auswanderungs-, Handwerksgesuche u. dgl. zu besorgen haben? Ihre Weisheit besteht darin, eine Reihe von Verordnungen sich geläufig gemacht zu haben, was jeder allgemein gebildete Mann in wenigen Monaten thun kann. Die Kenntniß alles dessen, was man auf den gelehrten Schulen lernt, ist einem Regiminalrath fast ganz unbrauchbar. Wie wenig ist es, was ein Finanzmann aus Büchern lernt mit dem, was er im Staat anwenden darf?

Nur allein die Räthe, die das Recht zu entscheiden haben, bedürfen einer langen wissenschaftlichen Bildung, und es scheint wirklich Etwas gewagt zu seyn, die Behandlung der Justizgegenstände den Städtevorstehern zu überlassen.

Allein wenn wir einmal ein klares teutsches, von allen römischen Begriffen, Worten, Einrichtungen und Vorurtheilen gereinigtes Gesetzbuch und eine einfachere Proceßordnung haben werden, wird die Rechtsentscheidung nicht mehr so beschwerlich seyn. Zudem kann man eine Rechtsbehörde zur Entscheidung in Appellationssachen anordnen, auch werden das Recht der Actenversendung und Anfragen bei der höhern Behörde, die Rechtsentscheidung sehr erleichtern. Aber in der ersten Instanz lasse man die Städtevorsteher immer entscheiden.

Laßt jetzt sehen, ob denn wirklich in der Vereinigung mehrerer in einer Art von Gesetzen gut erfahrener Männer, zum Beispiel mehrerer Finanzmänner, eine so große Vergewisserung liege, daß sie vorzüglich gut nach dem Gesetz entscheiden werden, und so weit besser als wenn einer oder zwei in solcher Art von Gesetzen besonders erfahrener zu entscheiden haben. Denn diese Vergewisserung einer besondern Entscheidung ist eigentlich der einzige Vertheidigungsgrund des Behördenwesens gegen die ungeheure Nachtheile, die solches nothwendig mit sich bringt.

Daß ein Mann in Entscheidung einer Art von Gegenständen geschickter wird, wenn er sich vorzüglich und lange damit abgiebt, ist sehr natürlich, und wird solches auch Statt finden, wenn in jeder Stadt nach Art mehrerer reichsstädtischer Verfassungen ein oder zwei geschickte Rechtskenner, ein oder zwei geschickte Finanzmänner, ein geschickter Forstmann u. s. w. die kleinern Geschäfte besorgt, die wichtigern aber dem Rath aller Rathsherren überläßt, so daß ein wichtiger Gegenstand, den z. B. der über das Forstwesen gesetzte Rathsherr dem ganzen Rath vorträgt, nicht bloß einseitig von seiner Seite, sondern zugleich von dem Rathsherrn des Rechtes von der rechtlichen Seite, vom Finanzherrn von der finanziellen Seite, vom Polizeirathsherrn von der polizeilichen erwogen wird.

Nun fragt sich bloß, ob zehn in ein Collegium versammelte Forstmänner, oder zehn Finanzmänner besser enscheiden werden, als der Magistrat einer freien Stadt, wo zwar nur einer oder zwei Forstmänner oder zwei Finanzmänner sprechen, aber zugleich auch die verständigen in allen andern Verwaltungszweigen? Wenn ein Dutzend Finanzräthe zehn bis zwanzig Jahre zusammen in einem Collegium gesessen sind, und immerfort in den Acten die Thatsachen sich haben herausheben und nach den Gesetzen entscheiden müssen, muß diese Beschäftigung die Leute nothwendig einseitig und matt machen; einseitig, weil sie immer sich um ein Paar Gesetze her-

um drehen müssen, und nie mehr als einen kleinen Theil des Staats kennen lernen; matt, weil sie in das Leben selbst nicht sehen dürfen, sondern nur aus den Acten heraus es lesen müssen.

Ganz anders wird's den Rathsherren in den freien Städten gehen, wo jeder täglich in seinem Fach besser sich befestigen kann, ohne je besorgen zu müssen, einseitig zu werden, weil er durch die Einseitigkeit sogleich anstossen würde gegen die Rathsherren der andern Fächer, aber ein Collegium von Räthen in gleichem Fach zusammen sich verirren kann, ohne daß die Räthe an einander anstossen.

Matt kann ein Rathsherr einer freien Stadt nicht werden, weil er immer fort in die Wirklichkeit hineinsieht, und mit Freiheit einwirkt auf dieselbe. Zudem kann der Rathsherr, der z. B. als Mitglied eines Stadtraths das Forstwesen zu besorgen hat, alles an Ort und Stelle in Augenschein nehmen, und bedarf somit des unsicheren Spiegels durch einen Berichterstatter nicht; da hingegen die zehen Forstmänner eines Collegiums erst aus den Acten die Umstände herausnehmen müssen. Doch sehen nicht alle zehn in die Acten recht hinein; ein Einzelner sieht eigentlich nur hinein, der Referent, die andern Räthe lassen sich meistentheils von diesem es sich erzählen, was in den Acten steht. Indem Niemand ganz genau in die Acten hineinsieht, als der Referent, kann auch Niemand anders gründlich entscheiden, als dieser; und die andern müssen häufig die-

sem nur nachsprechen. Was nutzt's denn aber, ob zehn oder keiner nachsprechen?

Das Bureausystem vollends kann nur von einem Freund der Despotie vertheidigt werden.

Das scheint mir erst ein Collegium zu seyn, das tüchtige Beschlüsse fassen kann, dessen Mitglieder nicht alle bloß in Einem Verwaltungsfach bewandert sind, sondern in allen, dessen Mitglieder ein jedes in einem besondern Fach ganz durch und durch bewandert ist, die andern Fächer aber alle der Hauptsache nach durch tägliche Berührungen kennen lernt. Die Gegenstände der Verwaltung sind nicht so verschieden, als viele Staatskünstler glauben, welche erst die Geschäfte so künstlich zerschnitten haben. Es ist ein großer Unterschied, in einem Fach so fest stehen, daß man tüchtig darin handeln kann, und nur die Geschäfte des Fachs so übersehen können, daß man Fehler und Irrthümer des Handelnden wohl bemerken könne. Es ist so gar oft eine gewisse Entfernung vom Handeln nothwendig, um die Fehler des Handelnden recht bemerken zu können. Daher gar wohl einer, der eigentlich nur in einem einzelnen Fach ganz fest steht, die Gegenstände aller andern Fächer mit berathen kann. Zudem kann keiner, was auch sein Fach sey, einen bedeutenden Fehltritt machen, ohne zugleich auf die andern Verwaltungszweige schädlich dadurch einzuwirken.

Man könnte einwenden, es sey nicht möglich, so viele gebildete Männer für so viele Städte zu

bekommen und zu belohnen, als auf die Art nöthig zu seyn scheinen. Aber ein Paar Rechtsgelehrte ausgenommen, die vielleicht, wenn wir erst einfachere Gesetze haben, auch sich wohlfeiler in der Folge werden bilden können, bedarf die Stadt keiner eigentlich auf Akademieen gebildeten Männer, in allen übrigen Fächern ist Erfahrung und Anlage bei weitem die Hauptsache. Vielleicht könnten in vielen Städten die jetzigen Communvorsteher diese Geschäfte alle besorgen; wenn man nur das Zutrauen hätte, ihnen wichtigere Geschäfte zum besorgen zu überlassen, würden sie auch bald den Stolz haben, dieselben gut zu besorgen. Wer immer nur Kleines thun darf, wird nie Großes thun lernen.

Zudem wird die ungeheure Menge der Schreiber, Berichterstatter und Secretaire und Collegienräthe entbehrlich, durch welche Ersparniß tüchtige Stadtvorsteher wohl mehr als hinlänglich belohnt werden könnten.

Noch könnte man zu Vertheidigung der bisherigen Verwaltungsart anführen, auch von uns sey zugestanden worden, daß die einzelnen Städte nicht alles für sich besorgen können, sondern gewisse gemeinschaftliche Gegenstände durch gemeinschaftliche Behörde besorgt werden müßten; nun seyen aber die meisten der Gegenstände, welche die dermaligen Behörden besorgen, allgemeine Gegenstände. Es ist aber durchaus zu läugnen, daß die meisten Gegenstände der Behörden allgemeine sind; viele könnten

vielleicht zweifelhafter Natur seyn; die überlasse man aber immer zuversichtlich den einzelnen Städten zur Besorgung; wenn sie wirklich allgemeiner Natur sind, wird das Bedürfniß gewiß die Städte auffordern, sie gemeinschaftlich zu besorgen. So lange aber nicht die Mehrzahl der Städte auf gemeinschaftliche Berathung dringt, überlasse man es den einzelnen.

Mich däucht, so lange man kein Bedürfniß fühlt, Etwas zum Gegenstand allgemeiner Berathung zu machen, so lange ist auch kein solches vorhanden. Aber unsere dermaligen Regierungen fordern, daß alles in ihre Behörden gebracht werde, wo sich nur entfernt denken läßt, daß eine Stadt durch vereinzeltes Handeln den Vortheilen anderer Städte schädlich begegnen könnte; denn sie halten überhaupt erst dann das Volk für ganz glücklich regiert, wenn den Einzelnen so gar die Möglichkeit genommen worden ist, durch ein freies kräftiges Leben hie und da andere zu beleidigen und dadurch Klage zu verursachen, und werfen fast alle Jahre einige Verordnungen auf das Volk, die sprechen, von nun an sollt ihr das nicht mehr thun, ohne bei uns zuvor angefragt zu haben; und auch das sollt ihr nicht mehr für euch thun dürfen; ihr hattet früher viel zu viele Freiheit; ihr seyd so dumm und unartig, bedenkt doch, wie unglücklich ihr wäret, wenn wir euch nicht immer fort leiteten und zügelten.

Auch ist es etwas Unerhörtes, daß eine Regierung ausspricht, wir haben für gut gefunden, in diesem oder jenem Punct unserm Volk wieder völlige Freiheit zu lassen.

So muß das Leben immer enger und enger werden.

Weil aus der Freiheit hie und da etwas Schädliches entspringen könnte, so fordern unsere Regierungen, soll man lieber gar nichts Freies thun, als wenn auf allerunterthänigste Anfrage sie es erlauben; und müssen so ganze Gattungen freier Handlungsweisen vertrocknen; denn die Freiheiten, die nur leben durch besondere allergnädigste Erlaubniß, sind kaum solche zu nennen; weil aber keine Freiheit denkbar ist, ohne daß in ihr auch die Möglichkeit, bös zu werden, enthalten wäre, so müssen die Regierungen, wenn sie folgerecht seyn wollen, alles freie Leben verbieten, was nicht besondere allerhöchste Erlaubniß erhalten hat, und müssen vertrocknen machen alles Leben, was nicht ausfließt aus der Gnade der Gewaltherren.

Aber das Leben muß frei seyn, und nach allen Seiten hin sich entwickeln können, und soll nicht fühlen, daß es im Staat sey, als in so fern es die Mehrzahl der andern Leben neben ihm fordert, es müsse da und dort sich beschränken.

Gewiß nicht, damit die Angelegenheiten besser besorgt werden, hat man sie den Städten genommen, und den fürstlichen Beamten und Collegien überge-

ben; sondern damit man die Städte desto leichter, einförmiger, gewaltiger beherrschen könne. Willige Werkzeuge der Herrschsucht sind jene Beamten und Behörden nur allzu oft; deswegen müssen freie Städteverfassungen erbaut werden, und freie von der Gewalt der Herrscher nicht abhängige, noch weniger von derselben ausfliessende, sondern von den einzelnen Städten selbst ernannte allgemeine Behörden.

Vor die Behörden, welche das Wohl aller Städte zu berathen haben, sollen nur kommen die Gegenstände, welche nicht bloß einzelne Städte, sondern alle betreffen; ferner Gegenstände, welche von den Vorstehern der Städte nicht besorgt werden können, weil die übrige Bürgerschaft nicht zufrieden ist mit der Besorgung ihrer Vorsteher, alle Appellation und Beschwerdenklagen; ferner Klagen, welche eine Stadt gegen die andere zu machen hat u. s. w.

Ueberhaupt könnte man eine jede Stadt als in der Regel ganz frei und unabhängig ansehen, indem sie nur auf dreierlei Art fühlen wird, Theil eines größern Verbandes zu seyn,

1) wenn die Bürgerschaft einer Stadt gegen deren Vorsteher Klage führt, oder eine Stadt gegen die andere,
2) wenn alle Städte gemeinschaftlich Gesetze machen,
3) wenn das Oberhaupt der Macht Befehle in Kriegsangelegenheiten giebt.

Wenn also eine Stadt mit sich selbst und mit den andern Städten in Einigkeit, und das ganze Land in Einigkeit mit dem Ausland ist, ist eine Stadt nur in so fern beschränkt in ihrer Unabhängigkeit, als sie selbst mit den andern Städten gemeinschaftlich sich in den allgemeinen Berathungen Gesetze auferlegt.

Frei wird sich jede Stadt auf ihre Art und Weise entwickeln, und wird ihr inniges kräftiges Leben, wenn es mit sich und andern im Frieden zu leben weiß, nur in so fern beschränkt werden, als es die überwiegende Stimme der Mehrheit der Städte verlangt.

Weil auf diese Art die Obrigkeit einer jeden Stadt in der Regel nur beschränkt wird, wenn förmliche Klage gegen sie erhoben wird, oder nach den rechtlichen Grundsätzen einer jeden Gesellschaft durch Stimmenmehrheit aller Städte würde die Staatsverfassung einen würdigen rechtlichen Charakter haben, da hingegen unsere jetzigen Regierungen eine gar zu finanzielle und polizeiliche Richtung haben, schon an sich, weil Rechtsgesetze von denselben fast gar keine, Finanz- und Polizeiverordnungen aber in erdrückender Menge gegeben werden, insbesondere aber, weil größtentheils jene Gesetze nicht gegeben werden, weil es die überwiegende Stimme der Mehrheit des Volks verlangt, und in so fern rechtlicher Weise gegeben werden müssen, sondern auch ohne jenes Verlangen der Mehrheit des Volks, aus

weit hergeholten Begriffen von Staatswohl und Staatswirthschaft. Eine rechtliche und gerechte Verwaltung scheint mir aber die zu seyn, die nichts verlangt, als was die Mehrheit des Volks billigt, eine unnatürliche, hochmüthige, ungerechte Verwaltung aber, die dem Volk Gesetze auferlegt, die dieses nicht will; die sich also weiser dünkt, als ein ganzes Volk, und in frevelndem Hochmuth vom Volk gedankenlose Anbetung fordert. Ein jedes Gesetz, das von der Mehrheit des Volks nicht gebilligt wird, taugt nicht für dieses Volk; selbst wenn es an sich ein weises Gesetz seyn sollte, zeigt doch diese Mißbilligung an, daß es für den dermaligen Zustand und die Verhältnisse des Volks nicht paßt; und selbst wenn es ein passendes Gesetz wäre, die Ueberzeugung des Volks aber anerkennt es nicht als solches; ist es doch nicht geeignet, nützlich zu seyn dem Volk früher, als bis im Volk die Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit entstanden ist. Wenn ein Gesetz wirklich gut ist, muß auch diese Ueberzeugung im Volk früher oder später eintreten. Herrschsüchtige Minister behaupten, das Volk sey so dumm und halsstarrig, daß diese Ueberzeugung im Volk häufig nicht eher entstehen werde, als bis der Staat an den Rand des Abgrundes gerathen seyn werde; mit dem Gesetzgeben sey keine Zeit zu verlieren, besonders sey nicht die Zeit zu verlieren, die verfliessen werde, bis die schwerfälligen Köpfe des Volks von der Zweckmäßigkeit eurer Ge-

setze überzeugt seyen; das Volk sey auch so geizig, daß es bei jeder guten Einrichtung vor allem bedenke, was es koste, und lieber im alten Schlendrian fortschlendere, als daß es sich freiwillig zu etwas Neuem, besonders wenn solches Geld koste, bequeme; man müsse das Volk gewaltsam zum Guten treiben.

Aber dem ist nicht so; das Volk ist nicht dumm und halsstarrig und geizig; und wenn es dieses wäre, so macht man es durch niederdrückende gegen seine Ueberzeugung aufgedrungene Gesetze nur noch dummer und halsstarriger; und wenn etwas Dummes und Böses im Volk ist, so ist das Folge jener rücksichtslosen gegen die Ueberzeugung aufgedrungenen Gesetze.

Aber das Volk könnte gegen jene herrschsüchtigen Minister sagen, sie verharren halsstarrig verstockt in ihren gemeinen, unseligen, engherzigen Handlungsweisen gegen die laut ausgesprochene Stimme einer anbrechenden bessern Zeit, sie allein wollen nicht vorwärts schreiten zum Guten, sie verwerfen jede gute Einrichtung, wenn sie Geld koste, und nicht sogleich Nutzen einbringe.

Ein berühmter teutscher Schriftsteller hat irgendwo gesagt, bloß die Gesetze, welche die Rechtsverhältnisse bestimmen, seyen Gesetze im eigentlichen Sinne, weil sie fest und unwandelbar seyen, alle die unzählige Menge von Polizei- und Finanz- und Regierungsgesetzen, welche in ungemessener Menge

jährlich entstehen, und vergehen, verdienen diesen Namen nicht. Gleichwie diese nicht im Stande sind, sich lange Zeit zu erhalten, können sie auch nicht wohl über große Länder mit Nutzen, wenigstens viele derselben, ausgedehnt werden, viele müssen in jedem Land sich wieder anders gestalten. Während solche Verordnungen in ungemessener Menge gegeben werden, vernachlässigt man die Bestimmung der unabänderlichen Rechtsverhältnisse fast ganz.

Frei sollen die Städte des Landes seyn, frei leben und blühen; und jede auf ihre Art, so viel das nur immer seyn kann, wenn die andern Städte neben ihr auch frei leben und blühen sollen. Denn Freiheit ist das wahre Leben der Städte; in den freien Städten Griechenlands, in den lombardischen und hanseatischen Freistädten, war ächtes Leben, das werth ist, daß man es gerne lebte; in den freien Städten scheint die Sonne heller, und ist jede Freude süsser.

In einem beherrschten Landstädtlein ist das Leben trübe und geschmacklos, das einzige Licht bekommt es von der Residenzstadt, in der leuchtet ein stinkendes Feuer, genährt vom Fett des Landes.

Soll nicht jede Stadt ihr eigenes Licht haben, daß sie alle neben einander freundlich helle leuchten, wie die Sonne des Himmels?

II.

Behörden, welche die allen Städten gemeinschaftlichen Gegenstände zu berathen haben.

§. 1.

Einige Grundzüge der Verfassung dieser Behörden.

Die Mitglieder zu den die gemeinschaftlichen Gegenstände berathenden Behörden ernennen die Städte aus ihrer Mitte. Die Bürgerschaft der Städte und der zugetheilten Dörfer könnte mit den Städteräthen eine gleiche Stimme bei Wählung eines neuen Mitgliedes der die allgemeinen Angelegenheiten besorgenden Behörden haben, auch könnte ein Gesetz bestimmen, welche Kenntnisse und Geistesvorzüge von einem erfordert werden, der erwählt werden wollte, auch könnte man vielleicht den Mitgliedern der allgemeinen Behörde bei Abgang eines Mitglieds das Recht, taugliche Mitglieder vorzuschlagen, gestatten,

weil die Mitglieder wohl am besten wissen werden, wie die erledigte Stelle am würdigsten besetzt werden könne. Wie viel Männer zu erwählen seyen, damit das Land am besten berathen werde, müssen die näheren Verhältnisse ausweisen, und wenn es zuviel würden, wenn jede Stadt einen Mann schicken würde, könnten die Städte abwechslungsweise einen Mann schicken, oder könnten bei jeder erledigten Stelle alle Städte durch Stimmenmehrheit bestimmen, wer die Stelle ersetzen soll.

Wenn dann die gewählten Männer aus dem ganzen Lande sich berathen würden, und somit Eine Behörde alle allgemeine Angelegenheiten des ganzen Landes zu besorgen hätte, würde zu befürchten seyn, daß wenig recht Zweckmäßiges beschlossen würde, was gar zu unpassend vielen Theilen des Landes wäre, und daß man sich über vieles gar nicht vereinigen würde können.

Die Teutschen sind in ihren Anlagen, Sitten und Verhältnissen sehr verschieden, mehr als die Stämme anderer Nationen, und lassen sich nicht so leicht unter ein Gesetz bringen, auch läßt sich solche Vereinigung durch Gesetze nicht erzwingen, und ist diese Vereinigung unter Ein Gesetz auch nur in gewissen Beziehungen wünschenswerth. Ueberdieß möchte der Sitz der Behörde seyn, wo nur immer, so würden doch gar zu viele Städte zu weit von demselben entfernt seyn, als daß nicht selbst deswegen Schädliches zu besorgen wäre.

Wäre Teutschland in seiner ganzen Ausdehnung von den Schweizer Alpen und dem adriatischen Meere bis zur Schelde, Eyder und Weichsel in einem Staat vereint, so müßte solches in mehrere Stämme vertheilt werden, ohngefähr wie das alte Teutschland, etwa in solche Theile, daß einer Oesterreich, einer Baiern, einer Schwaben mit den angränzenden Ländern, einer Franken in sich faßte, und dann noch die nördlichen Länder von der Schelde bis zur Weichsel drei Theile bildeten, so daß Teutschland in sieben Theile getheilt und durch sieben Behörden regiert würde.

Weil aber Teutschland dermalen in eine Anzahl großer und kleiner Staaten bereits getheilt ist, möchte eine fernere Vertheilung in kleinere Districte nur bei den größten teutschen Staaten anwendbar und daher in der Hinsicht eine zu einförmige Verwaltungsart nur wenig zu befürchten seyn. Wir nehmen überhaupt besonders die großen Staaten zum Gegenstand der Untersuchung, weil bei diesen deutlicher, als bei kleinen die Idee einer Staatsverfassung sich entwickeln kann; wie auch die Idee des Organismus bei den größeren Geschöpfen deutlicher sich offenbart, als bei den kleineren.

Wenn denn so die größeren Staaten getheilt würden in einzelne Theile, welche durch eben so viele Behörden verwaltet würden, so muß doch ein jeder Staat vereint seyn zu einem ganzen, es muß ein Band da seyn, das die einzelne Theile eines Lan-

des verbinde zu einem Ganzen, diese Verbindung muß Statt finden, das Land mag klein oder groß seyn, und ist solche besonders nothwendig zum Behuf mehrerer ganz allgemeiner Gegenstände besonders der äussern Angelegenheiten und des Kriegs und Friedens. Wenn auch alle Behörden eines Landes zum Behuf solcher ganz allgemeiner Gegenstände sich zu einer ganz allgemeinen Behörde vereinten etwa zu einem diplomatischen Ausschuß oder einem Kriegsrath, welcher die Macht in den Händen hätte und das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden, würde dieses Band doch nie stark genug seyn, um ein ganzes Land zusammenhalten zu können. Das Band müßte so gewaltig als möglich seyn, damit es eine desto größere Freiheit des Volks zusammen zu vereinigen vermöge.

Eine Macht ist desto stärker, je enger vereinigt sie ist, in einem Mann vereinigt ist sie stärker, als in den Händen mehrerer, und wenn dieser Mann seine Macht durch ein unabänderliches Gesetz der Natur hat, ist er stärker, als wenn er die Macht durch Uebertragung vom Volk hat.

Das ganze Land muß einen Erbregenten haben, der muß das ganze Land zusammen binden, er soll stark genug seyn, das Land zusammenzubinden zu Einer Einheit, ohne jedoch es zusammendrücken zu können. Die ganze Macht des Landes muß gehorchen dem Einen Regenten; aber nicht blos Band der Macht muß der Regent seyn, sondern Band für

alles, was zusammengebunden seyn muß. Auch auf die Behörden muß der Regent mächtig wirken können, und zwar so, daß diese nichts beschliessen können, was er nicht genehmigt, darf jedoch nicht so mächtig seyn, daß er ein Gesetz ohne deren Einwilligung geben könnte. Ein Verhältniß vollkommenen Gleichgewichts muß Statt finden, damit die Macht weder zu viel zwinge, noch die Freiheit zügellos sey.

Die allgemeine Behörden werden eine doppelte Bestimmung haben.

1) Die Gesetze zu geben mit Genehmigung des Regenten.

2) Entscheidungen zu geben, in den einzelnen Fällen, welche als Klagen der Städte gegeneinander, oder der Bürger gegen ihre Vorsteher, u. s. w. an sie gebracht werden; auch werden sie die zum Behuf allgemeiner Angelegenheiten erforderlichen Gelder von den einzelnen Städten einzusammeln, und für die zweckmäßige Verwendung derselben zu sorgen haben, sie werden Sorge zu tragen haben, für die Erhaltung der Straßen, für die Posten u. s. w.

Räthlich wird nun seyn, wenn die einzelnen Mitglieder der allgemeinen Behörden zum Behuf der Besorgung der eben berührten Gegenstände in kleine Ausschüsse sich absonderten, von denen einer die vorkommenden einzelnen bürgerlichen Rechtssachen, der andere die Criminalsachen, der dritte die Steuer-

sachen u. s. f. besorgte, und in der Hinsicht jeder einzeln handelte, wenn aber etwas Wichtiges in einem besondern Zweig vorkommt, es der Versammlung aller Ausschüsse, der allgemeinen Behörde, vortrüge.

Zugleich würden die einzelnen Ausschüsse die Vorbereitung und Entwerfung neuer Gesetze haben, um solche zur rechten Zeit der Versammlung aller und dem Regenten zur Genehmigung vorzuschlagen.

Der Regent hätte das Recht neue Gesetze zu genehmigen und vorzuschlagen, aber in die Entscheidungen der einzelnen Ausschüsse in den besondern Angelegenheiten wird er sich nicht mengen.

Die einzelnen Ausschüsse werden verantwortlich seyn dafür, daß sie einzeln nichts thun, als was nach dem Gesetz erlaubt ist, und wird jeder dahin Klage führen können, daß zu Untersuchung begangener Gesetzwidrigkeiten Richter vom Regenten und Volke ernannt werden.

Ohne daß durch eine scharfe Gränzscheide möglich ist, zu bestimmen, was für die einzelnen Ausschüsse und für die ganze Behörden gehört, wird doch die Besorgniß, als gesetzwidrig handelnd belangt zu werden, die rechte Gränzscheide finden lassen.

So werden die Behörden der Länder in ihrer Verfassung ähnlich seyn den Magistraten der einzelnen Städte, indem hier, wie dort, die einzelnen Mitglieder das Unwichtige und Einzelne, das Wichtige aber und Allgemeine die Versammlung aller besorgen.

Es kann auch Gegenstände geben, welche das Bedürfniß und die Erfahrung als solche anerkannt hat, welche besser von den Räthen aller Provinzen gemeinschaftlich, als von den Räthen der einzelnen Provinzen berathen werden. Wenn daher die Mehrheit der Provinzen Etwas als Gegenstand ganz allgemeiner Berathung erkennt, sollen alle verbunden seyn, denselben zum Gegenstand ganz allgemeiner Berathung zu machen. Aber welche Gegenstände der Art seyen, muß das Bedürfniß lehren. So kann auch nur das Bedürfniß durch die Mehrheit der einzelnen Städte bestimmen, was die Städte für sich einzeln besorgen können, und was die Behörden der Provinzen besorgen lassen, und so wird auch die Sache selbst lehren, was die Ausschüsse der Behörden, was die ganzen Behörden zu besorgen haben. Das Bedürfniß, die Sache selbst, und die Erfahrung muß die Regeln an die Hand geben, und müssen sich diese alle von selbst bilden, nicht sollen die Minister aus ihrer Weisheit dieselbe vorschreiben. Die durch sich selbst allmählig gebildeten Regeln sind der Sache angemessen, die durch die Weisheit der Minister gebildeten sind häufig unpassend. Einwenden könnte man, wenn man alles dem Bedürfniß und der Ueberzeugung der Städte überlassen wolle, was sie zum Gegenstand allgemeiner Berathung machen wollen, was nicht, würden die Städte zu vieles einzeln besorgen, und über zu Weniges sich vereinigen können, allein gewiß wird nur das Gegenstand der

allgemeinen Berathung seyn, was die Mehrzahl als solche und zwar die weisesten Männer der Mehrzahl der Städte erkennt, und wird die Minderzahl der Städte zur Anerkennung eines Beschlusses der Mehrzahl der Städte gezwungen werden können und dürfen.

Was aber als Gegenstand ganz allgemeiner Berathung erkannt worden, könnte durch ganz allgemeine Reichstage, zu welchen sich jährlich einige Zeit alle einzelne Behörden vereinigen könnten, besorgt werden.

§. 2.

Einige Bemerkungen über das im 1. §. Enthaltene.

Weil der Regent nicht blos Haupt der Macht ist, sondern auch der sichtbare Vereinigungspunct des ganzen Landes, wird er auch wie schon bemerkt das Einwilligungsrecht der von den allgemeinen Behörden vorgeschlagenen neuen Gesetze haben, damit nichts von diesen beschlossen werde, was der Einheit der Macht des Landes und überhaupt allem dem entgegen ist, worin das Land besser vereint, als nach den verschiedenen Stämmen vertheilt ist. Aber die Anwendung der Gesetze kann der Regent nicht besorgen, denn es ist ganz unmöglich, daß er, ein einzelner Mann hineinsehen könne in die ungemessene Menge einzelner Fälle, in denen die Gesetze angewendet werden; nichts Einzelnes wird vor ihn kom-

men, als wenn vielleicht hie und da Jemand gegen die Mitglieder der allgemeinen Behörden sich beschweren zu müssen glaubt. Wollte der Regent durch Stellvertreter alles einzeln besorgen lassen, würden diese handeln müssen, wie er es will, und daher wenn sie seine Meinung nicht wissen, mit vielen Anfragen ihn überhäufen. Unsere Regierungen ziehen so sehr viel Einzelnes in die Cabinetter, daß die Regenten, wenn sie ihre Pflicht thun wollen, fast erdrückt werden von Geschäften, und auf ihrem Gewissen fast ganz allein das Wohl aller und der einzelnen liegt.

Aber der Regent soll ruhig und heiter in der Mitte des ganzen Reichs stehen und absehend vom einzelnen nur das Große und Ganze beachten.

Wenn bisher in einigen Staaten die Stände des Volks einigen Antheil an der Staatsverwaltung ausser der Gesetzgebung hatten, z. B. das Recht, die Steuern des Landes einzuziehen und zu verwalten, so war das nicht nur billig und gerecht, sondern es war gleichfalls nur der Anfang der Gerechtigkeit, da den Räthen des Volks die Besorgung aller einzelnen Angelegenheiten (das Kriegswesen ausgenommen, welches aber an sich immer ganz allgemein ist); die Anwendung aller Gesetze, also nicht blos der in Steuersachen, sondern auch der in Justiz- und Polizeisachen und in allen andern gebührt.

Warum will man uns englische Verfassungen aufdringen? wir sind keine Engländer. Es ist freilich gut, wenn das Volk an der Gesetzgebung Antheil nimmt, aber das ist nicht genug; der Antheil an der Gesetzgebung ist fast nur der unbedeutendere Theil von dem, was dem Volk an den Staatsgeschäften gebührt. Der Zweck, warum das Volk an den Staatsgeschäften Antheil nehmen soll, ist nicht einzig der, daß es so regiert werde, damit es ihm gut gehe, sondern auch daß das Volk veranlaßt werde, immer und mit Eifer zu denken und zu handeln für den Staat. Der Staat ist keine bloße Beglückungsmaschine, für welche sich das Volk nur in so fern zu bekümmern und zu sorgen hat, damit sie im gesunden Gange erhalten werde, so lange dem Volk der Staat nur das ist, muß es immer seinen Vortheil von dem des Staats trennen, und dessen Wohl dem seinigem als ein bloßes Mittel unterordnen. Aber Volkswohl und Staatswohl soll ganz Eins und dasselbe seyn.

In der innigen Verbindung aller soll das höchste Wohl aller bestehen; diese innige Verbindung aller soll nicht bloßes Mittel zu Erreichung des Wohls der einzelnen seyn. Das Leben und Wirken im Staate soll die höchste Freude und Ehre aller seyn. Alles öconomische, moralische und religiöse Gedeihen besteht im gemeinsamen Wirken, und lebt in diesem. Es läßt sich gar keine Tugend denken, die absieht von den andern Menschen nur auf sich selbst, und wer

sich selbst allein liebt, hat keine Liebe, und vereinzeltes Gewerb ist nichts. Die höchsten Tugenden sind die, welche auf die meisten mit Kraft wirken. Volk und Staat sind eins und dasselbe, und der Zweck des Staats ist der Zweck des Volks. Man soll auch gar nicht sagen, daß irgendwo der Staat aufhöre, nnd das Volk anfange. Derzeit nimmt man gewöhnlich an, der Staat vom Regenten herab höre auf sichtbar bei den Magistraten der Gemeinden, da höre das Leitende auf und was unter den Gemeindsmagistraten und den Ortsvorstehern sey, das sey das Geleitete, die Masse des Volks. Aber es ist nicht so, unter dem Senat der Stadt soll erst wieder ein neuer Staat sichtbar seyn, der große Rath bestehend aus Auserwählten der Zünfte, dann die Zünfte selbst, dann wieder die Familienvereine, dann wieder die Unterfähnlein der Landwehrmänner, zuletzt aber soll ein jeder Hausvater derjenige seyn, der im Namen des Staats dafür zu sorgen hat, daß seine Kinder einst wackere Staatsbürger werden, der Hausvater soll nicht Eigenthümer seiner Familie seyn, wie das römische Recht behauptet. Wo hört der Staat auf, wo fängt das Volk an? Nirgends. Alles ist Staat, Alles ist Volk. Was ist der höchste Zweck des Volks? ein Staat zu werden.

Wenn aber das Volk in und durch den Staat leben soll, ja alles ächte Leben nichts anderes als Staatsleben seyn soll, so kann doch das unmöglich seyn, wenn das Volk nur an der Gesetzgebung An-

theil nimmt, denn das ist gerade das, was die allerwenigsten im Volk begreifen und fassen können. Die Menge muß in den einzelnen kleinen Vereinen leben und wirken, nur die Besten können das Ganze leiten. Was wird aber, wenn die Menge viel an der Gesetzgebung Antheil nimmt, mehr, als es versteht, und wenn es immer an den Staat im Großen denkt, und vergißt den Staat im Kleinen? es denkt an nichts beim großen Staat, als an das Augenscheinliche, an die Macht und die Größe des Staats, es wird ein raisonnirendes, politisirendes eroberungssüchtiges Volk, das ungemessene Summen gern verwilligt, um die Herrschaft seines Staats auf dem Meer oder auf dem Land zu vergrößern. Aber o zwiefaches Unglück unsers Vaterlandes, daß wir als ein Glück noch wünschen müssen, was, besitzen wir's, doch nur noch ein Unglück ist!

Wenn der Regent ein weiser, guter Engel ist, und alle seine Räthe eben so, so ist es doch nicht gut, wenn er das Volk regiert, und das Volk nicht Antheil nehmen darf an den Staatsgeschäften, und ich setze hinzu, und wenn der Regent und seine Räthe und die nur an der Gesetzgebung antheilnehmenden Volksvertretter alle insgesammt Engel sind, so ist das zwar besser, als das erste, ist aber doch noch nicht das, durch das das Volk ganz werden kann, was es werden soll, ein lebendiges, inniges Ganzes, wo alles lebt durch sich, und alles andere

neben sich, nichts aber ist, was blos Leben erhält durch die andern, wo es keine tode Masse des Volks giebt.

Gleich getheilt muß werden die Befugniß des Regenten und die des Volks, und daher diesem die vollziehende Gewalt und die Macht, dem Volk die richterliche Gewalt und überhaupt die Anwendung aller Gesetze, dem Volk und Regenten gemeinschaftlich die Gesetzgebung zustehen soll. Der Regent will das Leben des ganzen Volks zusammenziehen in einen Punct, aber das Volk in freien vielfachen Lebensweisen auseinandergehen, daß aber weder der auseinandergehende Wille des Volks noch der zusammenziehende Wille des Herrschers vorherrsche, ist zu wünschen; denn im Gleichgewicht beider beruht des Volks Glück; wie auch die Gesundheit alles dessen, was lebt auf der Erde, und die Ordnung der himmlischen Sphären beruht in dem Gleichgewicht solcher entgegenstrebender Kräfte.

In unsern dermaligen Regierungen drängt sich unnatürlich alles Staatsleben gegen den einen Mittelpunct der Macht; die Anwendung der Gesetze, das Besondere und Einzelne, was seiner Natur nach den einzelnen Städten überlassen bleiben sollte, wird der Hauptsache nach von den Behörden des Landes besorgt; die Gesetzgebung, was als das Allgemeine und Höchste und Schwerste von der Versammlung der

Gebildetsten und Erfahrensten des Landes von den Landesbehörden und Collegien besorgt werden sollte, wird der Hauptsache nach von einigen wenigen vom Uebermaß der Geschäfte überhäuften Ministern besorgt; hier drängt sich Alles zusammen, und wird so Alles übereilt und obenhin besorgt. Wegen dieses Hinaufdrängens gegen den Mittelpunct, sind aber nothwendig die Geschäfte in den einzelnen Städten so mechanisch, leer, leblos und geistlos, daß den meisten Beamten in den einzelnen Städten die Aemter eine drückende nur um der Belohnung willen übernommene Last sind, die übrigen Bürger aber den Staat nur kennen, in so fern sie demselben viel Geld und viel Werthes opfern müssen.

Wenn oben gesagt worden, die richterliche Gewalt müsse dem Volk, die gesetzgebende dem Volk und Regenten gemeinschaftlich, die vollziehende dem Regenten allein zustehen, so muß man doch bedenken, daß in der Wirklichkeit so scharf sich nicht Alles trennen lasse, als es so mit kurzen Worten geschehen ist; so wird z. B. auch das Volk bedeutend einwirken auf Krieg und Frieden, durch seinen laut ausgesprochenen Willen und durch Bitten, und wird auch der Regent einigen Antheil an der richterlichen Gewalt haben, wenn z. B. ein zum Tode verurtheilter an seine Gnade apelliren kann.

Die vollziehende Gewalt muß natürlich der haben, der überhaupt die Gewalt in Händen hat. Aber

deswegen ist dennoch nicht nöthig, daß die Städte zu Vollziehung einer jeden Sentenz die Hülfe des Haupts der Macht sogleich werden anzuflehen haben; sondern es wird eine jede Stadt in der Regel ihre Rechtssprüche zu vollziehen im Stande seyn, wenn sie es aber nicht ist, wird sie die Hülfe der benachbarten Städte anflehen, und erst wenn alles das vergeblich ist, wird das Haupt der Macht mit der ganzen Macht des Landes den Widerstand zu vernichten haben.

Vom Regenten unmittelbar werden die einzelnen Städte keine Befehle erhalten, auch etwa erhaltene nicht anzuerkennen haben, ausgenommen die, welche das Kriegswesen betreffen. Alles Andere, was den Städten befohlen wird, wird vermittelst der allgemeinen Behörden geschehen. Ist hier nicht ein Widerspruch, daß die Städte in einer Hinsicht unbedingt gehorchen müssen, in anderer Hinsicht aber nur, wenn die Räthe der allgemeinen Behörden einwilligen? werden sich die Gegenstände der allgemeinen Berathung und des unbedingten Gehorsams so scharf von einander trennen lassen? wird nicht aus Mangel dieser Scheidungsfähigkeit viel Streit und Haß und Zwietracht entstehen?

Ganz werden die Mißverhältnisse nicht zu vermeiden seyn; aber wenn man gegenseitig offen und redlich verfährt, werden sich die Mißverhältnisse leichter ausgleichen, und werden sich durch die Er-

fahrung Regeln zum Ausgleichen bilden. In jedem Staat, wo das Volk constitutionelle Rechte hat, ist der Gehorsam getheilt in bedingten und unbedingten; auch die Städte Englands werden nicht Gehorsam leisten, wenn der König eine von den Parlamenten nicht bewilligte Steuer von ihnen eintreiben will. Nur allein in einer Despotie sind alle Mißverhältnisse und aller Streit und Widerspruch verschwunden, und ist daher eine solche auch weit leichter zu handhaben, als eine constitutionelle Monarchie, eine Despotie kann die Laune eines Kinds leiten, wo kein Widerstand ist, ist keine Regel, keine Weisheit zum Wirken vonnöthen; auch ist das Triebwerk einer Maschine leichter zu begreifen und zu handhaben, als das Leben eines menschlichen Leibes.

Die allgemeinen Behörden sind der Punct, wo der Wille des Volks, durch die Stimme der von demselben gewählten Räthe begegnet dem von oben herabkommenden Willen des Machtoberhaupts, und sind der wahre Mittelpunct des Staatslebens, von wo der Pulsschlag gegeben wird allen Gliedern des Staats; nicht soll von oben herab das Haupt der Macht alles ordnen und treiben und zwingen, nicht die regellose Willkühr des Volks bestimmungslos an sich selbst zerreiben, beide müssen einander begegnend das wahre Leben erzeugen.

Wenn Beschwerden geschehen gegen die Entscheidungen der Städtevorsteher, haben die Behörden zu entscheiden, oder wenn die Vorsteher der Städte in einzelnen Fällen einen Bescheid zu geben sich nicht getrauen, weil ihnen das Gesetz mangelhaft und undeutlich zu seyn dünkt, werden sie auch nirgends besser sich Raths erholen können, als bei der Behörde, welche das Gesetz gemacht hat. Wenn schwierige Fälle vorkommen, wo die Entscheidung zwar von den Städtevorstehern gegeben worden; der aber, den solche angeht, glaubt, ihm sey Unrecht geschehen, so mag sich derselbe an die Quelle des Rechts selbst wenden. Die schwierigsten Fälle der Entscheidung erfordern die meisten Einsicht in den Sinn des Gesetzes und jede darüber gegebene Entscheidung ist fast ein neues Gesetz. Die Behörden werden auch durch diese zur Entscheidung ihnen vorkommende wichtige Fälle immer neue Veranlassung zur Besserung der Gesetze haben, und werden am besten belehrt werden, wo es neuer Gesetze bedarf. Denn wo die Gesetze hell und klar und zweckmäßig sprechen, wird wenig vor die Behörden kommmen, desto mehr von dem, was unpassend in den Gesetzen ist.

Was man gegen diese Vereinigung der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt sagen könnte, daß dadurch die richterliche Gewalt unbestimmt und willkührlich werde, ist von keiner Bedeutung, theils, weil bei weitem der größte Theil der richterlichen Gewalt in den Händen der Städtevorsteher ist, theils,

weil die verschiedenen Ausschüsse in einzelnen schwierigen Fällen gar wohl die Entscheidung zu geben haben; neue Gesetze aber nur in der Vereinigung aller Ausschüsse, aller Räthe der Provinz, und mit Genehmigung eines Rathes des Regenten gegeben werden können.

Die Räthe in unsern dermaligen Collegien und Bureaux haben die meiste Gelegenheit, die Zweckmäßigkeit der Gesetze zu beobachten, und sind daher auch mehr als alle andere geschickt, neue Gesetze vorzuschlagen. Dennoch dürfen derzeit die Räthe in den Collegien mit neuen Gesetzvorschlägen sich nur wenig befassen; und wenns hie und da doch geschieht, kommts auf den Willen des Ministers an, den Vorschlag anzuhören oder nicht. Höchstens dürfen vielleicht unsere Collegien bisweilen auf Befehl des Ministers Gutachten über neu zu entwerfende Gesetze geben. Wenn die Collegien so viele neue Gesetzesvorschläge machen würden, als noth thut für das Wohl der Länder, würden sie wahrscheinlich von den meisten Regierungen als vorlaut zur Stille verwiesen werden. Wenn der Minister ein neues Gesetz machen will, fragt er selten gehörig nach der Meinung der Behörden, und wenn diese vielleicht um ihre Meinung befragt werden, thut er gewöhnlich dennoch, was ihm gut dünkt. Einwendungen gegen ein neues Gesetz werden selten gehörig beachtet, selten gut aufgenommen.

Wo eine ständische Verfassung ist, wird meistentheils die Gesetzgebung der Einwilligung der Stände unterworfen. Allein die Mitglieder der Stände sind gewöhnlich aus sehr verschiedenen Menschenclassen zusammengesetzt, und ihrer sind gar zu viele, welche die gehörige Kenntnisse und Bildung nicht haben; da die Staatsdiener dazu nicht berufen werden können, sind gerade die geschicktesten und durch tägliche Erfahrung mit den Bedürfnissen des Landes vertrautesten ausgeschlossen. Der größte Theil der ständischen Mitglieder sind Leute, die nur einigen Sprechern nachsprechen. Gesetze zu machen erfordert mehr Kenntniß, Bildung und Erfahrung, als jedes andere Geschäft; erfordert die höchste menschliche Weisheit, und doch sitzen häufig in unsern ständischen Versammlungen Leute, die auch nicht das geringste Staatsamt zu verwalten geübt sind, und man überläßt es ganz dem Zufall, ob auch einer oder der andere in die Versammlung berufen werde, der Etwas verstehe vom Recht, vom Finanzwesen und den verschiedenen einzelnen Zweigen der Verwaltung; und wenn auch einige erfahrene Männer dazu berufen werden, fehlt es doch diesen, da sie nie Staatsdiener seyn können, an den nächsten unmittelbaren Nachrichten. Die Stände sollen genau bekannt seyn mit den innersten Verhältnissen des Staats, welche Bekanntschaft ihnen ein bloßer Bericht des Ministers oder eine vorgelegte allgemeine Rechnung nie verschaffen kann. Die Stände müssen selbst im

Mittelpunct der Verwaltung seyn, wenn sie die Gebrechen der Verwaltung ganz kennen sollen. Weil die Stände bei ihrer dermaligen Beschaffenheit nicht die gehörige genaue Bekanntschaft mit den Verwaltungsgründen haben, ihnen im Ganzen doch Vieles mißfällt, und ihnen keine unmittelbare Einwirkung auf die Verwaltungszweige, sondern nur eine mittelbare durch Vorstellungen beim Oberhaupte der Macht möglich ist, nehmen sie gar oft einen revolutionnairen, dem ganzen Staat sich entgegenstellenden Charakter an; so wie alles Gute nicht an seinen Ort gestellt, ein feindseliges Wesen annimmt.

Von denen, welche die Gesetze zu geben haben, von den Mitgliedern der Ständeversammlungen, erfordert man keine besondere Kenntnisse und Geistesempfehlung, da sie doch als die Gesetzgeber die weisesten des ganzen Volkes seyn sollten; von den Mitgliedern der Behörden hingegen, die nur die Gesetze anzuwenden haben, erfordert man große Kenntnisse und Bildung und Erfahrung, wie denn auch wirklich die Räthe der Behörden oft viel wissen, was sie nicht aussprechen, viel weniger anwenden dürfen. Die ständischen Versammlungen nehmen gar oft nicht bloß einen freien, sondern auch einen stürmischen, die ganze Staatsverwaltung angreifenden gefährlichen Geist an. Die Verwaltungsbehörden haben selten einen gehörig freien, nur zu oft einen unfreien unterthänigen mechanischen Sinn, der sich willig fügt unter die Formen der Gesetze. Deswegen sollen

weder Stände, landesherrliche Behörden seyn, sondern freie ständische Behörden, welche nicht der Staatsverwaltung sich entgegen stellen, sondern dieselbe selbst in den Händen haben.

Auch haben unsere dermaligen Stände keine rechte Grundlage, auf welche sie sich stützen können; die öffentliche Meinung ist ihre einzige Grundlage, die führt aber in der Anwendung nothwendig auf Aufruhr und Umstürzung des Staats.

Aeusserst ungeschickt und gefährlich ist eine solche Ständeversammlung dem Staatsgebäude gegenüber angebracht; sie sollte mitten im Staatsgebäude seyn, und allenthalben freien Sinn von der Mitte aus verbreiten.

In einem nach den gewöhnlichen Begriffen gut organisirten und concentrirten Staat muß besonders dem Staatsoberhaupt eine Ständeversammlung nothwendig als ein anorgisches, schädliches, aus den Zeiten der Anarchie abstammendes Institut erscheinen, und muß ihm dünken, daß man aus allen Kräften streben müsse, das ungeschickte, allen Gesetzen der Ordnung widerstrebende Ding je bälder je lieber wegzuschaffen.

Es ist gar nicht einzusehen, warum man zwar die Gesetzgebung bisweilen dem Regenten nicht ganz zugestehen will, wohl aber die ganze vollziehende und richterliche Gewalt. Wenn man den Regenten und ihren Beamten nicht zutraut, daß sie gute Ge-

setze machen werden, kann man ihnen auch nicht zutrauen, daß sie die Gesetze gut anwenden werden. Wie leicht lassen sich Gesetze falsch anwenden und verdrehen? Ueberdieß kann nicht Alles aus den mit Einwilligung der Stände zu machenden Gesetzen abgeleitet werden, gar Vieles, was Vollziehung genannt wird, ist der reinen Willkühr überlassen. Wenn der Regent allein nach seinem Gutdünken die Aemter besetzen kann, wer bürgt dafür, daß er nicht statt geschickter guter Männer, schlechte unwissende nennt, die nur sprechen, was er will, und wie es ihm gefällt? er kann sich selbst den obersten Richter nennen, und dann richten, wie es ihm gefällt, kann vor seinen Richterstuhl nehmen, was ihm beliebt, kann die Rechtsurteln der Collegien als oberster Richter reformiren u. dgl.

Hie und da zählt man zu den Constitutionsrechten auch die Immavobilität der Justizbeamten, warum denn bloß der Justizbeamten? Soll der Finanzbeamte, dem der Regent eine von den Ständen verweigerte Steuer zu erheben befiehlt, nicht eben so gut durch Immavobilität gesichert seyn? Was hilft denn bloße Immavobilität, wenn der Fürst lauter immavobible feile Knechte zu Räthen ernennt? und wenn lauter immavobible rechtliche Leute in einem Collegium sitzen, der Regent findet aber für gut, in diesem oder jenem Fall nicht durch das Collegium die Entscheidung geben zu lassen, sondern durch sein geheimes Cabinet, wird ihn Niemand

daran hindern können. Eine solche unmittelbare Entscheidung wird weit mehr Kraft, als eine durch ein Collegium gegebene haben, weil man doch annehmen muß, daß der Regent selbst unmittelbar besser entscheidet, als die, welche von ihm bestellt sind, daß sie in seinem Namen entscheiden. Es ist doch natürlich, daß die Sonne besser leuchtet, als das, was bloß von der Sonne sein Licht erhält. Wenn die Beamten Stellvertreter des Fürsten sind, so müssen sie entscheiden, so wie er entscheiden würde, wenn er selbst Zeit und Lust dazu hätte. Wenn sie anders entscheiden, sind sie ungeschickte Stellvertreter, und werden, wenn der Regent ihre ungeschickten Entscheidungen erfährt, gestraft und als unbrauchbar entlassen.

Die Beamten, die bloß da sind, weil der Regent wegen der Menge der Geschäfte nicht alles selbst allein besorgen kann, müssen entscheiden, so wie wahrscheinlich der Regent gesprochen haben würde; ihre eigene Ueberzeugung können sie, wenn sie vielleicht sich die Mühe nehmen wollen, dem Regenten allerunterthänigst zu Füßen legen, müssen aber alles anheimstellen der allerhöchsten Entscheidung. Es ist gar nicht anders wahrscheinlich, als daß der Regent bei Ernennung von Aemtern wo möglich solche Leute ernennt, von denen er hoffen kann, sie werden so handeln in allem, wie es seinen Gesinnungen gemäß ist, er wird ihnen auch Verhaltungsbefehle zur Vorsorge geben, auch ihnen befehlen, daß sie nie Etwas

thun, wovon sie glauben könnten, daß es ihm mißfällig seyn werde, lieber in zweifelhaften Fällen sogleich bei ihm eine Anfrage machen; die wichtigsten Sachen werden so dem Willen des Regenten anheimgestellt, die unwichtigen Sachen überläßt der Regent den Beamten zur Entscheidung, beliebt es ihm aber, so kann er das Unwichtige so gut allerhöchst entscheiden, als das Wichtige. Unter allen Fächern der Staatsverwaltung ist derzeit die Civiljustiz die unwichtigste, daher die Regenten in der Regel mit derselben unmittelbar sich nicht befassen mögen. Aber das Finanz- Polizei- und Soldatenwesen kommt alles unmittelbar in ihre Cabinetter.

Die Fürsten werden durch allerunterthänige Anfragen so sehr überhäuft, daß ihnen die Anfrager gar sehr beschwerlich sind; weil nun aber doch die Beamten nichts anders thun dürfen, als was den Regenten wohlgefällig ist, so hält man diejenigen Beamten für die geschicktesten, welche so handeln, wie ihre Regenten es wünschen, ohne Anfragen zu machen; und das Bestreben eines klugen Regenten wird dahin gehen, allmählig lauter solche Beamte zu bekommen, die ganz sind, denken und handeln wie er, die seine leisesten Gedanken in sich nachdenken, seine leisesten Wünsche in sich verspüren.

Der Regent braucht nicht bloß Leute, welche die Staatsgeschäfte besorgen, er braucht auch Leute, die seinen Leib besorgen, er braucht Bediente, Köche und Kutscher u. dgl.: auch die thun nichts anderes,

als was der Regent ihnen zu thun befiehlt, und was ihm selbst zu thun zu beschwerlich ist; wenn ihm einmal Vergnügen machen sollte, das Geschäft eines Kutschers selbst zu besorgen, wird es wohl der Kutscher ihm nicht wehren dürfen.

Auch diese Leute fragen in schwierigen Fällen an, und stellen alles der allerhöchsten Entscheidung anheim.

Ist ein Unterschied zwischen einem Bedienten und einem Beamten? Unsere Beamten sind keine Staatsdiener, Fürstendiener sind's, schreibende Bediente des Fürsten, nichts mehr.

Wohl mag es seyn, daß die Beamte nicht allenthalben so knechtisch gestellt sind, der Zeitgeist, gute Regenten und einzelne freie Institute haben fast überall in der Anwendung milder gemacht das Herbste; aber die in unsern Staaten angenommenen und ausgesprochenen Grundsätze fordern doch von allen Beamten der Staatsverwaltung unbedingten Gehorsam gegen diejenige Befehle der Souveraine, in Hinsicht welcher er nicht an die Einwilligung des Volks gebunden ist, also in der Regel gegen die meisten Vollziehungsbefehle, und kann man den Gehorsam nur in so fern bedingt nennen, als man den Beamten erlaubt, ihre Stelle niederzulegen und sich unglücklich zu machen, und den Gewissenlosen Platz zu machen, wenn etwas von ihnen gefordert wird, was gegen ihr Gewissen zu streiten scheint.

So lange nur die Gesetzgebung ein Gegenstand der Constitution ist, und nicht das ganze Staatsgebäude und insbesondere das, was man Organisation des Staats nennt, so lang ist im Staat kein Leben und das Volk nicht frei. Der Staat ist dann eine Maschine, welche vielleicht, wenn der Regent und die Stände des Volks wacker sind, ein lebendiges Triebwerk hat; aber der Staat soll keine Maschine seyn und freie Menschen nicht Räder einer Maschine; wir wollen, daß unser Staat ein lebendiger Leib sey, wo jeder Theil auf alle, alle auf einen einwirken, wo keiner beleidigt werden darf, ohne daß alle mitleiden, wo man nicht nach Willkühr Räder aus- und einsetzen, womit man nicht spielen kann, als einem kurzweiligen Spielzeug, wo die Willkühr zwar flink und rüstig die Glieder bewegen kann, nicht aber dem Blut einen andern, als den von dem Gesetz der Natur angeordneten Lauf geben kann, auch nicht dem Herzen befehlen kann, daß es langsamer schlage, nicht der Empfindung, daß sie nicht so zart empfinde.

Ungeheure Rädermaschinen sind unsere Staaten, da treibt der Regent die Minister, diese die Räthe, diese die Ortsbeamte, diese das Volk. Wenn auch hie und da die Stände ein Gegengewicht gegen den Treiber sind, bleibt das Ganze doch eine Maschine.

Die Verfassung Englands sogar scheint nicht lebendig genug zu seyn für unser Teutschland, es ist eine sehr unbehülfliche Verfassung, die vielfach nicht fortschreiten darf mit den Anforderungen der Zeit,

und befürchten muß während der Bewegung umzufallen, auch ruht der ganze Staat auf dem Credit der Zahlungsfähigkeit für eine ungeheure Schuldenlast, und daher auch ungeheuren Abgaben, welche Viele erdrücken, auf Welthandel und Meerherrschaft, und weit entfernten Colonieen, welches alles viele Kriege verursacht. Wir aber wollen eine geordnetere, festerstehende Freiheit.

Das ungeheure Schreibwesen unserer dermaligen Staatsverwaltungen erfordert ungeheuer viele Beamte, die daher größtentheils nur schlecht besoldet werden können. Nur in wenigen Ländern sind die Beamten so besoldet, daß sie ein gemächliches, ruhiges Leben führen können. Das ist aber nicht genug, ein kräftiges, freudiges Leben soll ein Landesrath führen können, er soll, wenn er lange genug in die Acten hineingesehen hat, herrlich und ritterlich in der weiten schönen Natur sich umtreiben können, er sollte sich nicht jämmerlich durch den Koth des Lebens schleppen müssen, während das Oberhaupt der Macht mit tausend muthigen Rossen stolz einher fährt, denn er ist Mann des Staats so gut, wie jenes Oberhaupt der Macht.

Unsere Beamte sind alles, was sie sind durch die Gnade des Regenten und hören auf Beamte zu seyn, so bald es demselben beliebt, welcher die Sonne des Staats ist, da hingegen alle Beamte,

was sie sind, durch das Licht jener Sonne sind. Jedem der Beamten ist ein genau bestimmter Geschäftskreis angewiesen, über dessen Schranken hinaus an den Staat selbst zu denken ihm unmöglich seyn soll. Nur der Regent will das ganze Triebwerk des Staats überschauen können, nur er allein soll im Stande seyn, über die Zweckmäßigkeit eines Gesetzes urtheilen zu können, der Regent allein soll urtheilen und denken können, der Beamte nur gehorchen; er setzt die Beamten als Räderchen der Maschine aus und ein; welche daher auch, ohne eigenen Willen, ohne eigenes Leben nichts als getriebene Räder sind.

Vom Regenten bis zum Beamten ist eine ungeheure Kluft, und ist solcher von diesen ganz der Art nach verschieden, verschieden wie Lebendiges und Lebloses, wie Licht und Finsterniß. Ist aber diese Ansicht christlich und germanisch? Wir Teutsche sind ein Brudervolk und Christen sollen wie Brüder gegen einander seyn, einer kann höher stehen als der andere, einer soll aber nicht alles seyn wollen und nicht sich zum Gott machen der andern.

Diese Ansicht führt auf Abgötterei und asiatische Despotie.

Ein unumschränkter Monarch, wenn er consequent seyn will, muß von seinem Volk göttliche Verehrung fordern, und muß fordern, daß das Volk glaube, er sey weiser und besser als das ganze Volk und er sey der Statthalter Gottes, nur die asiatischen Sultane und die Päbste waren consequent.

Eine Despotie ist ein frevelndes Zerr- und Frazzenbild der Regierung, mit der wir uns denken, daß der Ewige die Welt regiert.

Aber der Regent soll nur der erste Staatsbeamte seyn, er als Oberhaupt der Macht kann höher stehen als die Räthe der Gesetzgebung und die Richter, er ist die Spitze am Obelisk des Staats, ist aber deswegen die Spitze, zugleich Mitte und Fundament des Obelisks?

Freundlich sollen die drei Gewalten, die der Vollziehung, der Gesetzgebung und des Richteramts im Staat nebeneinander stehen, jede die andere unterstützen in ihrer Art, jede der andern Art anerkennen, auch sollen sie einer davon als einem ältern Geschwister, den Vorrang gestatten; denn das Oberhaupt der Macht ist in der Geschichte fast aller Staaten das erstgebohrne. Dieses erstgebohrne Geschwister soll aber nicht immerfort seine jüngern Geschwister als unmündige Kinder behandeln, die nunmehr mündig geworden sind.

Die Anwendung der Gesetze im weitsten Sinn des Worts, die Handhabung der Ordnung und des Rechts soll den freien Städten zustehen.

Die Gesetzgebung den besten des Volks, den vom Volk erwählten Räthen der Provinzen, gemeinschaftlich mit dem Regenten.

Die Macht dem Regenten allein.

Es ist ein oft ausgesprochener Satz, daß eine Volksregierung nur für sehr kleine Staaten tauge,

und soll diese Regierung am meisten zu der Hoffnung berechtigen, daß sie das Beste wolle. Ferner soll eine Aristokratie, ein Collegium, für Staaten mittlerer Größe am besten taugen und soll solche Regierung vorzüglich weise Beschlüsse hoffen lassen.

Für große Länder soll eine Monarchie am tauglichsten seyn und soll deren größter Vorzug seyn, daß sie die meiste Stärke und Macht gewähre.

Wenn diese Sätze wahr sind, so finden sie in der so eben dargelegten Verfassung alle zumal ihre Anwendung.

---

§. 3.

Warum das Oberhaupt der Macht das Einwilligungsrecht bei der Gesetzgebung der Behörden haben müsse?

Daß der Regent unumschränkter Herr der Macht seyn müsse, wird Jeder wohl leicht begreifen, aber daß der Regent auch das Einwilligungs- und Verweigerungsrecht bei der Gesetzgebung haben soll, wird man zwar wohl im Allgemeinen begreifen, indem der Regent nicht blos Band der Macht seyn soll, sondern überhaupt Vereinigungspunct für das ganze Volk, und er selbst Band der Macht nicht seyn kann, wenn er nicht durch seinen Einfluß auf die Gesetzgebung auch auf die Vereinigung des Volks mächtig wird wirken können. Aus der Vernunft

und Erfahrung werden sich noch viele Gründe auffinden lassen, die darthun, daß der Regent dieses Einwilligungs- und Verweigerungsrecht, auch das Recht Gesetze vorzuschlagen haben müsse. Dennoch wird durch alles dieses folgender Widerspruch nicht aufgehoben.

Die Räthe der allgemeinen Behörden hat das Volk durch seine Wahl als seine Weisesten und Würdigsten erkannt, so daß es wohl in der Versammlung dieser Räthe den Mittelpunct und Innbegriff der Weisheit des Landes und des Volks verehren kann. Dieser Mittelpunct und Innbegriff der Weisheit soll in allen seinen Beschlüssen an die Einwilligung eines einzelnen Menschen, den nicht einmal die Wahl des Volks, sondern die Geburt zum Oberhaupt der Macht erhoben hat, gebunden seyn? Soll die Weisheit des Landes gehorchen müssen der Macht des Landes? Soll nicht vielmehr die Weisheit oben, die Macht unten stehen, etwa wie in der Schweiz die Versammlung der von den einzelneu Cantons abgesandten im Krieg einem von ihr abhängigen Mann die Leitung der Macht anvertraut?

Alle die Gründe, welche die Nothwendigkeit eines Regenten mit dem Recht einzuwirken auf die Gesetzgebung aussprechen, sind zwar unumstößlich, aber jenen Widerspruch scheinen sie nicht lösen zu können.

Die Minister des Regenten können zwar in etwas dem Innbegriff der Weisheit des Landes viel-

leicht, wenn sie recht weise sind, mit ihrer Weisheit die Waage halten. Aber immer sind es nur einzelne Menschen, ist ihre Wahl abhängig von der Weisheit des Regenten und sind, wenn sie auch verantwortlich sind, doch nur Stellvertreter des Regenten, die nichts thun dürfen, was dieser nicht gut heißt. Immer bleibt von der Individualität des Regenten das Allermeiste abhängig. Soll ein einzelner Mensch der Weisheit eines ganzen Volks sich entgegenstellen können? Die Macht der Weisheit?

Es ist doch so sehr wahrscheinlich, daß die Auserwählten des Volks in Berathung der eigenen Angelegenheiten besser sehen werden, als ein einzelner Mann mit einigen Dienern, dennoch soll dieser einzelne Mann zu nichte machen können Aller Weisheit durch seine Mißbilligung?

Um diesen Zweifel zu beantworten, laßt uns zuvor einige Betrachtungen über das Wesen des Regenten vorausschicken.

Was ist denn das, was man Regent nennt, und was wir bisher Haupt der Macht genannt haben?

In Asien war, fast allenthalben, von jeher der Regent für sein Reich der sichtbare Gott, wenigstens der Statthalter Gottes; im Regenten war vereinigt alle Macht des Landes, seine Aussprüche galten als untadeliche Gesetze, und war es von jeher als ein Verbrechen fast gleich dem der Gotteslästerung angesehen, wenn einer im Volk äusserte, dieses oder jenes Gesetz sey nicht gerecht, nicht zweckmäßig.

Durch den Regenten wurden alle Staatsämter besetzt, und alles was die Staatsdiener thaten, geschah im Namen des Regenten, und nach seiner Vorschrift und seinem Geheiß. Er war nicht blos der Mittelpunct, sondern zugleich auch die alles belebende alles erleuchtende Sonne des Staats und Volks; auch sagte er nicht, daß er seine Macht und Befugniß vom Volk bekommen habe, sondern von Gott selbst; und nannte sich sogar einen von Gott unmittelbar Abstammenden.

Die Päbste waren die unfehlbaren Organe des Herrn der Welt, und waren vom Herrn selbst eingesetzt, alle Christen mußten denken und handeln, wie man es ihnen befahl, und war jeder entgegenstehende Wunsch und Gedanke, Verbrechen. Sie regierten nicht im Namen des Volks, sondern im Namen Gottes; sie wollten nicht blos die ganze Geistlichkeit regieren, sondern behaupteten sogar alle geistige Kraft, alle Weihe fließe aus ihnen aus über die Geistlichkeit in allen ihren Stuffen, und machten sich also nicht blos zu Herrn sondern auch zu Schöpfern und Vätern alles Lebens in ihrem geistlichen Staate. Bei ihnen, wie dort bei den asiatischen Königen, war Regent und Staat ganz gleichbedeutend; weil alle, welche ausser dem Regenten im Staat waren, durch den Regenten ernannt waren, in seinem Namen und nach seinem Willen handelten, und weil alles, was sie waren im Staat, ausgeflossen war aus dem Regenten.

Ein unumschränkter Alleinherrscher muß, um consequent zu seyn, sich nicht bloß den Herrn des Staats, sondern zugleich das erschaffende Lebensprincip des Staats nennen.

Wenn der höchste und einzige Zweck des Volks wäre die größte mögliche Concentrirung, so wäre gewiß das beste Mittel zu diesem Zweck eine Regierung, die ganz ausfließt aus einem Haupt. Denn das, was ausfließt aus dem Einen Haupt, wird am besten bewirken können, daß alles Leben im Volke hinströme gegen dieses eine Haupt, und so concentrirt werde.

Daß aber die größte mögliche Concentrirung der einzige und höchste Zweck des Staats sey, wird nur behaupten ein selbstischer Despot, der alle Menschen neben sich als Mittel zu Erreichung seiner Zwecke betrachtet; das wird nur behaupten ein gemeiner Eroberer, der wissend, daß in der größten Vereinigung die größte Macht sey, diese größte Vereinigung zum größten Regierungsprincip macht; das haben behaupten können orientalische Herrscher, indem nach der orientalischen Philosophie alles Seyn ausfließt aus dem Einen Licht der Gottheit, und weil je weiter ausgeflossen ein einzelnes Seyn, desto desto unreiner und verderbter ist, die Rückkehr in dieses Licht ein einziges Streben seyn muß, indem zugleich die Könige sich als die nächsten unmittelbaren Ausflüsse aus dem Licht verehren liessen, und indem überhaupt der Orientale an das Verschwinden

der Individualität vor einer grössern Einheit mehr gewohnt ist, als der Europäer; das mögen auch die Päbste behauptet haben, indem die Vereinigung in Christo der einzige Zweck ihres Staats seyn soll.

Aber wie vermag ein christlicher europäischer weltlicher Herrscher zu behaupten, der einzige Zweck eines Staates sey die größte Concentrirung des Staats und Volks? wäre dieses, so wäre es allerdings am besten, wenn der ganze Staat ausfliessen würde aus dem Einen Regenten.

Was aber ist der höchste Zweck eines Staats?

Die geistige und körperliche Vervollkommnung aller Einzelnen im Staat.

Es soll daher

1) mit allen gemeinschaftlich besser werden, daher nicht Einzelne auf Kosten anderer ihren Zustand verbessern dürfen; auch nicht die Einzelnen abgesondert von andern;

2) soll auch die Vereinigung der Einzelnen nicht so groß seyn, daß dadurch das Glück der Einzelnen beleidigt werde; und soll nicht immer fort und fort die ideelle Einheit, der Staat geheissen, am Glück der Einzelnen zehren.

Nicht soll daher vorherrschen das vereinzelnde Princip, nicht das zusammenziehende vereinigende; beide sollen sich das Gleichgewicht halten: Wenn das zusammenziehende vereinigende Princip ganz allein herrscht, so entsteht das so eben berührte Sy-

stem, wo aus einem Menschen der ganze Staat ausfließt; wenn hingegen das vereinzelnde Princip vorherrscht, so entsteht eine Regierung ähnlich der, die jetzt in der Schweiz Statt findet, wo die die einzelnen Kantone angehenden Gegenstände von den Bürgern der Kantone und in deren Namen besorgt werden, die allen Cantonen gemeinschaftliche Gegenstände von abgesandten aus den einzelnen Kantonen gemeinschaftlich berathen werden; dort ist kein Oberhaupt der Macht, sondern zum Krieg ernennen die die allgemeinen Gegenstände berathenden Männer einen Mann als Feldherrn des Bundes; dort fehlt überhaupt ein einigendes Princip, wie uns das besonders die neueste Geschichte lehret.

Wie nun ist zu erreichen, daß in einer Verfassung weder das vereinzelnde noch das zusammenziehende Princip vorherrsche?

Dadurch wird dieses zu erreichen seyn, wenn beide sich das Gleichgewicht halten können, indem die Befugnisse ganz ganz gleich getheilt werden zwischen dem zusammenziehenden und aus einander gehenden Princip dem Regenten und dem Volk.

Die Gegenstände, welche im Staate zu besorgen sind, sind dreifacher Art.

1) Einige gehen die einzelnen Verbände besonders an, die Anwendung der Gesetze und die richterliche Gewalt, diese müssen dem aus einander gehenden Princip überlassen werden; und ist es gut, daß die beson-

dern Angelegenheiten von den einzelnen so genau und sorgfältig als möglich, und in das besondere Leben ganz besonders eingreifend besorgt werden.

2) Einige sind allgemein und so allgemein, daß alles Einzelne davor ganz verschwinden muß, und jede Uneinigkeit, jede Verschiedenheit vom Allgemeinen, durchaus schädlich ist, wo nie und in keinem Fall das Volk als einzelnes wirken darf.

Hier ist jede Verschiedenheit, alle einzelne Willkühr, alles Wählen und Schwanken verschwunden. Es ist die Gewalt, worin alle ganz eins seyn müssen, und das einigende Princip ganz allein herrschen muß. Dieses einigende Princip darf in Hinsicht der Macht nicht auf irgend eine Art abhängig seyn vom Volk.

Dieses einigende Princip kann nicht durch eine bloße Abstraction und Concentrirung des Volks, des Vereinzelten entstehen, und kann überhaupt vom Volk seine Begründung nicht hernehmen, gleichwie auch das Einigende in der Natur, der Geist, nicht als eine bloße Abstraction und Sublimation der Materie als des Vereinzen angenommen werden darf; sondern als Etwas, das einen gerade entgegengesetzten Ursprung von der Materie hat.

3) Einige Gegenstände sind gemischter Natur; eines Theils erfordern sie allgemeine Besorgung, andern Theils aber schliessen sie Verschiedenheit der Meinung, und Hervor-

treten des Einzelnen gar nicht aus; das sind die Gegenstände der Gesetzgebung.

Diese müssen daher vom vereinigenden und vereinzelnden Princip vom Regenten und Volk zugleich und gemeinschaftlich besorgt werden.

Bei dieser Austheilung der Befugnisse werden wohl Volk und Regent sich das Gleichgewicht halten können.

Das Volk soll nicht durch den Regenten leben; aber der Regent soll auch nicht seine Macht vom Volk haben.

Gesagt ist worden, das Haupt der Macht könne als solches nicht seine Begründung vom Volk als dem aus einander gehenden Princip herholen.

Was ist denn Macht? Du nennst eine Wasserfluth mächtig und gewaltig, wenn sie Vieles, was sich ihr in den Weg stellen wollte, überwinden und mit sich fortreissen kann; wenig mächtig nennst du sie, wenn sie nur wenig überwinden kann; wenn aber die Wasserfluth über ein weites Feld hingeströmt ist, und nun in einzelnen Vertiefungen der Erde vertrocknet, wäre es dumm, von der Macht der einzelnen vertrocknenden Wasser zu sprechen. Die Macht besteht in der Vereinigung vieler Stoffe, nicht in der Qualität der Stoffe selbst; in der Eigenschaft, verbunden zu seyn, besteht die Macht.

Ob man verbundene Kräfte mächtig heißt, oder nicht, hängt davon ab, ob ihnen nichts im Wege steht, was sie überwinden kann.

Man kann von der Macht eines Atoms sprechen, wenn nicht die Macht verbundener Atome im Wege stehet. Der macht eine Sache mächtig, der ihre Theile so vereinigt, daß sie fremden Widerstand überwinden können. Der schwächt die Macht, der die Theile trennt. Der vernichtet die Macht, der die Theile ganz aus einander reißt. Schöpfer, Vater der Macht ist, der viele Theile so verbindet, daß sie mächtig werden.

So ist's auch im Staat, das Haupt und der Vater der Macht ist der, der die Vereinigung zu Stande bringt. Das nicht vereinigte Volk hat keine Macht; wenn die Macht des Volkes unter vielen Häuptern der Macht, die sich befeinden, wenigstens nicht vereinigen, vertheilt ist, hat weder das Volk, noch irgend Jemand gehörige Macht, um Widerstand zu leisten gegen äussere Feinde. — Wenn einem der Wille wird, und wenn er den Willen zu verwirklichen im Stande ist, allen Widerstand zu zermalmen, und so die Kraft in sich zu vereinigen, wie's Napoleon gelang, so ist der der Vater und Schöpfer der Macht. Aus seinem Willen fließt die Macht aus aufs ganze vereinigte Volk. Ein leeres Wort ist's daher, wenn man behauptet, auch ein nicht vereinigtes Volk habe Macht, und von ihm komme die Macht: ein nicht vereinigtes Volk hat keine Macht, nichts als die Möglichkeit, daß ein Gründer der Macht einst in ihm entstehe. Nur sehr wenige Völker haben die Macht selbst in

Händen, welches dann der Fall ist, wenn sie freie Völker genannt werden; aber immer ist auch da die Macht bei einigen Wenigen; und wenn die Macht gebraucht werden soll, müssen sie dieselbe anvertrauen, wenigstens auf Augenblicke, einem einzigen Feldherrn. Wie entsteht bei freien Staaten die Macht? Gerade so, wie bei den Monarchieen, durch Vereinigung. Aus den Häuptern dreier Männer und des Tells ist die Freiheit der Schweiz geboren worden. Gewöhnlich behält der Vater der Macht das von ihm Geschaffene, die Macht, in Händen, und vererbt es als sein Eigenthum auf seine Kinder, oder verkauft sie, oder vertauscht oder verschenkt sie, wie es ihm beliebet. Jene Väter der Macht der Schweiz wollten sie aber und konnten sie nicht in Händen behalten, sie gaben sie dem Volk. Wenn ein gedrücktes Volk mit einmal in allen Gauen des Landes losbricht, und es ihm gelingt, die Unterdrücker zu zernichten, so nimmt es zwar die Macht denselben, ist aber selbst in unzählige Mächte vertheilt, und ist somit unmächtig, wenn nicht die Einzelnen ihre einzelne Macht hingeben zum Besten eines allgemeinen Bundes; die, welche zuerst den Bund unternommen und ihn zu Stande gebracht haben, sind die Stifter der Macht des Volks, wiewohl sie nicht die Macht in Händen behalten, die sie geschaffen haben.

Viele Länder haben gar keine Macht, weil ein Fremder sie besitzt; das Ungerland hat keine Macht,

weil der Kaiser von Oesterreich sie in Händen hat. Polen hat auch keine Macht.

Die Macht ist ein Eigenthum, eine Sache, wie alles, was ein Gegenstand von Werth ist. Dem gehört die Macht, der sie geschaffen hat, oder dem sie der Schöpfer giebt, oder erblich hinterläßt. Daß einer eine Macht gründen und erschaffen kann, hängt natürlich nicht bloß davon ab, daß innerhalb des Bezirks seiner Macht Niemand sey, der ihm widerstehen könne, sondern auch, daß ausserhalb seines Machtbezirks Niemand sey, der seine Macht zugleich will. Alle irdische Macht hängt davon ab, ob nicht einer kommt, ein Napoleon oder ein Tamerlan, der die Macht zermalmet und mit sich vereinigt, oder ob nicht mehrere Völker sich vereinigen, um die einzelne Macht zu zertrennen. In den Verhältnissen der Völker zu einander, und in den Sachen des Kriegs und Friedens und in der Geschichte nimmt man nun an, walte kein Zufall, sondern ein Gesetz der Nothwendigkeit, das man Schicksal heissen kann, die Christen aber erkennen darin die Vorsehung und die Hand Gottes. Obwohl alles, was handelt, der Christ als Werkzeug Gottes ansehen muß, so kann man doch von den Häuptern der Macht vorzugsweise sagen, daß sie solche seyen. Denn die ganze Geschichte der Völker, deren Träger die Häupter der Macht sind, ist etwas Großes, alles Menschliche Uebersteigendes, auch kann kein menschliches Gesetz häufig die Häupter der Macht

zügeln, auch kann kein menschlicher Richter den Streit der Machthäupter schlichten, auch glaubt man oft deutlich, deutlicher als sonst in der Geschichte den Finger Gottes wahrnehmen zu können; besonders glaubt man gerne, wenn eine große Macht schnell emporsteigt, Gott habe sie gesendet, entweder als eine Zuchtruthe für die in Schlechtigkeit versunkenen Völker, oder als einen Retter und Gründer für ein armes zerrissenes, eines bessern Schicksals würdiges Volk. Es liegt also wohl Sinn darin, wenn man sagt, die Häupter der Macht seyen Werkzeuge des Himmels, und wenn man glaubt, da wo menschliche Macht ihr Höchstes erreicht, fange die Himmelsmacht besonders kräftig zu wirken an, und so hat es auch einen guten Sinn, wenn die Häupter der Macht sagen, sie seyen, was sie seyen, durch Gottes Gnade, von dem nur zu wünschen ist, daß die, welche solches sagen, immer auch recht lebendig den Sinn davon fühlen.

Die Macht eines Landes ist ein Gegenstand des Mein und Dein; es kann sie einer als Eigenthum besitzen, oder auch das ganze Volk, dann giebt es noch viele Modificationen; z. B. in einem Wahlreich scheint das Volk die Macht zu besitzen, aber solche immer lebenslänglich einem, dem es sich vertrauen will, anzuvertrauen. — Daß einer die Macht eines Landes eigenthümlich und erblich besitze, läßt sich wohl denken, und findet sehr häufig statt; auch lehrt die Geschichte, daß die meisten Väter und

Schöpfer der Macht das, was sie geschaffen, für sich behalten haben; auch lehrt die Geschichte, daß die Völker glücklich seyn können unter solchen erblichen Machteigenthümern, und das Wesen der Macht, die Vereinigung, zeigt ganz leicht, daß diese Macht am besten bestehe als ganz freies Eigenthum bei einem einzigen. — Weil also die Macht im nicht vereinigten Volk nicht ist, vielmehr vor der Vereinigung überhaupt gar nicht ist, und in der Regel durch einen Einzigen am leichtesten geschaffen und erhalten wird, oder wenigstens durch einige Wenige, so habe ich gesagt, das einem Volk ganz Allgemeine, die Macht, sey so allgemein, daß es vom Volk seine Begründung nicht einmal hernehmen könne; und glaube, dieses auch behaupten zu können, selbst dann, wenn das Volk selbst die Macht in Händen hat, oder überträgt an einen. Denn auch das Volk hat die Macht in Händen nicht anders, als dadurch, daß es einmal vereinigt worden ist, und während dieser Vereinigung alles, was nicht vereinigt werden wollte, ausgestossen oder unterdrückt hat, und auch das die Macht in Händen habende Volk kann dieß nicht anders seyn, als dadurch, daß es einem Feldherrn die Macht in die Hände giebt, so bald eine fremde Macht dem Volke die Fähigkeit nehmen will, sich durch einen Feldherrn in einem Punct zusammen zu ziehen, so oft und auf so lang es will.

Aber die Macht ist zwar oft der Anfang eines Staates, aber nicht der Zweck des Staates, vielmehr ist der Zweck des Staats die Vervollkommnung aller, die körperliche und geistige Freiheit aller, und das Recht.

Auch kann eine Macht ohne Recht nicht bestehen. Eine Macht, die ohne Recht bestehen will, kann darum kaum von rechter Dauer seyn, weil nichts als die Macht sie dann zusammen hält, und weil dann Jeder im Volke das Recht hat, sie anzugreifen, wie und wann er vermag. Das haben die Häupter der Macht wohl bedacht, und es hat daher keines versäumt, sich dadurch zu sichern zu suchen, daß es sich anerkennen und vom ganzen Volke den Eid der Treue schwören, und somit ihre Macht durchs Recht weihen läßt, es soll aber unten gezeigt werden, daß die sich unbedingten Ungehorsam gegen alle Befehle einer unumschränkten Regierung schwören lassen, fast so wenig sicher sind, als die sich gar nicht schwören lassen, weil ein solcher Eid einen Widerspruch in sich selbst enthält.

Man kann wohl sagen, daß derjenige Herrscher, der bloß sagt, er sey Herrscher von Gottes Gnaden, und nicht hinzusetzen mag: und durch den Willen des Volks, zwar bestehen könne, aber nur durch die Macht, und daher nur so lange, als dem Volke es beliebt, und so lang es nicht im Stande ist, ihn wegzuwerfen. Gleichwie aber das Wesen der Macht ist, Vereinigung von Vielen zu einem

Zwecke und dadurch die Möglichkeit alles mit sich zu vereinigen oder zu zermalmen, was ihm in den Weg kommt, und das Wesen der Macht aufhört, so wie es das in den Weg tretende nicht zermalmen kann, und somit im Fürsichbestehen besteht, so besteht das Recht im unverkümmerten Nebeneinanderbestehen der Individuen, und ist überhaupt das Wesen des Rechts und das der Macht gerade und durchaus und in allen Beziehungen eins dem andern entgegengesetzt.

Der Begriff von Recht und bürgerlicher Freiheit ist unanwendbar, so wie man einen einzigen lebenden Menschen annimmt, da hingegen der von Macht bei dieser Annahme die vollkommenste Ausdehnung erhält.

Noch in anderer Hinsicht ist das Wesen des Rechts gerade entgegengesetzt dem Wesen der Macht. Die Macht wird gebohren und erschaffen durch die Vereinigung in ein Haupt, oder wenigstens durch eine solche Lage, die erlaubt, daß man in jedem Augenblick seine Macht zusammenrufen und einem Einzigen anvertrauen könne. Das Recht wird nicht geschaffen, es ist im Begriff gegeben, mit dem Begriff vom Menschen. Gleichwie die Macht bestehet am besten, wenn sie das Eigenthum eines Einzigen ist, so bestehet die Freiheit hingegen am besten, wenn sie das Eigenthum Aller ist, und läßt sich schon hieraus vermuthen, daß in den zuvor geforderten neben einander bestehenden Gemeinden und Verban-

den die Freiheit besser gedeihen könne, als wenn alles ausgeht aus einem Haupt. Denken läßt es sich zwar, daß auch in einer unumschränkten Monarchie die Freiheit behehen könne, aber fast nur, indem diese nicht so ganz scharf zusammenzieht das Volk, als sie es nach dem Begriff von unumschränkter Monarchie thun könnte, und indem sie in der freien Erklärung der Staatsbeamten eine Art Parlament sich bilden läßt, so wie auch in einer Volksherrschaft sich der Begriff von Macht denken läßt, wiewohl fast nur dadurch, daß sie auf kürzere oder längere Zeit einem oder dem andern geliehen wird. Die Macht, die das Recht und die Freiheit nicht achtet, ist ein alles verzehrender Schlund, der dadurch die Macht bald selbst verzehrt; die Freiheit aber, ohne eine zusammenzwingende Macht, ist ein Hauch, ein Nichts, das nur in der Idee besteht, nicht in der Wirklichkeit. Alle Staaten bestehen aus einer Verbindung von beiden, dem Recht und der Macht. Die Idee des Rechts und der Freiheit kann am besten bestehen, wenn sich die Menschen in kleine freie Vereine vereinen, wenn diese Vereine wieder frei sich vereinen zu größeren Vereinen; und wenn zuletzt die größeren neben einander stehenden Vereine sich wieder vereinen zu einem einzigen alles umfassenden Bunde.

Die Idee der Macht kann am besten verwirklicht werden, wenn alle Macht vereinigt ist in einem Haupt, und ausfließt aus diesem Haupt durch viele

Stuffen auf das Volk. Gleichwie aber das Recht nicht ohne die Macht und die Macht nicht ohne das Recht bestehen kann, so kann auch in einem Staat weder die dem Recht für sich, noch die der Macht für sich angemessenste Verfassung ganz rein dargestellt werden, vielmehr müssen beide verbunden werden. Eine gute Verfassung ist nun diejenige, bei welcher beide auf die dem Charakter des Volks und den Umständen zweckmäßigste Art verbunden sind. Für das teutsche Volk scheint nun diejenige Verbindung beyder die zweckmäßigste zu seyn, bei welcher das Eigenthümliche beider so wenig vermengt ist, als es nur immer möglich ist, und soll hell als möglich sich aussprechen kann; so daß von der einen Seite betrachtet der Staat eine freie Verbindung freier Gemeinden, von der andern Seite aber eine vollkommene Gewaltherrschaft zu seyn scheint. Dann soll es scheinen, als wäre alles eine vollkommene Aristokratie, und dann wieder, als werde alles durch die Ideen der Lehrer des Volks geleitet, denn das bezeichnet den teutschen Charakter, daß er in allen Formen und Dingen das Eigenthümliche und Lebendige herausbilden könne. Dieser höchste Vorzug des teutschen Charakters hat, als die Teutschen schlecht und schwach geworden waren, gerade ihr größtes Unglück und ihre größte Schande verursacht; sie haben dann alle Völker nachgeäfft und sind von allen Völkern deswegen geäfft worden.

Dieses Hervortreten des Einzelnen im Staat, darf natürlich nicht so groß seyn, daß dadurch die Verbindung selbst gefährdet werde. Die freien Städte müssen folgen dem Ruf des Regenten, wenn er sie in den Krieg ruft; müssen auch nicht so vom Kriegswesen sich absondern, daß sie lieber Geld zum Krieg, als ihre eigenen Leiber geben, sie müssen zur Handhabung des Rechts und der Sicherheit und zur Vollziehung der Rechtssprüche einige Macht immer in Händen haben. Dagegen muß der Machtherr nicht bloß mit blinder Macht handeln, nicht bloß diese zu handhaben suchen, muß es besonders auch überdenken, was heilsam für die Freiheit des Volks sey; ja er muß sogar in einigen seltenen Fällen, nachdem die Berufung an alle höhere Richter geschehen, und ein Theil noch nicht zufrieden ist mit der Sentenz, oder gar, wenn man die obersten Richter selbst anklagt, Recht sprechen. So bringt es die Vereinigung mit sich, daß das Eine etwas annehmen muß, von dem Anderen, weil nun aber das in sich selbst schwankend und unbestimmt ist, muß ein Act, ein Vertrag bestimmen, was Jeder zu thun und zu lassen habe. Einen Verfassungsvertrag muß der Regent und das Volk gegenseitig beschwören. Durch diesen Act der gegenseitigen Beschwörung wird Volk und Regent aneinander gebunden. Mag immer das Haupt der Macht seine Macht abtreten, oder vertauschen, oder verkaufen, das kann dem Volk ganz gleichgültig seyn, es gehorcht nicht eher diesem, als

bis der Nachfolger die Constitution beschwört, denn einer kann nicht anders übertragen seine Rechte, als in so fern und in so weit er sie selbst besitzt; er kann also auch nicht die Macht als sein Eigenthum übertragen auf einen Andern anders, als wie er sie selbst besessen hat, das heißt mit der bestimmten beschwornen Grenze der Macht.

Hat nun der Regent die Macht als Eigenthum in Händen, so kann, wenn ihn kein Constitutionsgesetz in der Hinsicht bindet, er diese übertragen, an wen er will, wenn nur er das Volk seines Eid's gegen ihn entbindet, und dagegen der Nachfolger erklärt, das Constitutionsgesetz beschwören zu wollen, ist auch das Volk verpflichtet, Treue zu schwören demselben; und kann es nicht sagen, dich wollen wir nicht als Machtherrn, denn die Macht ist nicht in den Händen des Volks; ist insbesondere in Teutschland fast nirgends seit unendlicher Zeit in den Händen des Volks gewesen, sondern als ein kostbares Ding von Herrn zu Herrn sorgfältig verkauft, vertauscht und vererbt worden.

Das Volk darf nie wankend werden in derjenigen Treue zu dem Regenten, die es durch den Verfassungsvertrag versprochen hat.

Es scheint fast besser zu seyn, wenn der Regent seine Pflicht hintansetzt und am Volk sich versündigt, als wenn dieses an ihm sich versündigt, dort geht doch nur eine einzige Seele verlohren, hier aber verdirbt ein ganzes Volk.

Wenn der Regent seine Macht mißbraucht, jedoch innerhalb der Schranken der Constitution, und guten Gesetzen seine Einwilligung versagt, schlechte durchzusetzen sich bemüht, oder ungerechte Kriege führt, und das Volk durch Bitten und Vorstellungen nichts vermag, so muß es dulden, und das Unglück, das es auf dem gesetzlichen constitutionellen Wege nicht zu beseitigen vermag, als ein höheres Verhängniß duldend verehren.

Alles was das Volk auf dem constitutionellen Weg nicht abzuwenden vermag, muß ihm, wenn seinerseits alles gethan worden, als eine höhere Fügung erscheinen. Wenn das Volk es nicht abzuwenden vermag, muß es geben Geld und Geldwerth, und selbst das Leben; das Haupt der Macht mag es verantworten, wenn es Ungerechtes fordert, vor sich und vor dem Herrn der Welt.

Freilich ist es eigentlich nur in einer unumschränkten Monarchie wahrscheinlich, daß der Regent das Volk ins äusserste Elend bringen kann; aber möglich ist es doch auch, daß der Regent in einer constitutionellen Monarchie solches thun kann, durch Kriege, oder wenn die Vertreter des Volks schlecht sind, u. s. w. Solches innerhalb der Schranken der Constitution vom Regenten dem Volk zugefügte Böse, muß das Volk geduldig tragen, und wenn es auch unerträglich zu seyn scheint.

Nur wenn der Regent gegen das Gesetz der Constitution dem Volk Böses zufügt, ist dem Volk

erlaubt, gegen das besondere constitutionswidrige Begehren ungehorsam zu seyn, und kann sogar Jeden aus dem Volk, selbst die Minister, als Staatsverbrecher behandeln, wenn sie gehorsam sind dem verfassungswidriges begehrendem Regenten. Solcher allgemeiner Ungehorsam eines Volks gegen ein einzelnes bestimmtes Begehren des Regenten, ist bei einem guten Volke noch weit verschieden und entfernt von Ungehorsam gegen alle Befehle des Regenten, von Umkehrung und Umstürzung des Staats, von Aufruhr und Bürgerkrieg. Auch scheint nicht jede Verletzung der Constitution das Volk zu berechtigen, den Regenten der Herrschaft zu entsetzen, wenn auf eine andere Art die Verletzung wieder gut gemacht werden kann; das Band, das zwischen dem Regenten und dem Volk Statt findet, scheint ein auf gewisse Art unauflösliches zu seyn, ähnlich dem der Ehe, wo auch nicht jede Verletzung der ehelichen Verhältnisse sogleich zur Trennung der Ehe berechtigt.

Das ist aber ohne Zweifel ein großer Vorzug der auch an der Verwaltung des Staats Antheil nehmenden Stände vor den blos an der Gesetzgebung Antheil nehmenden, daß jene wahrscheinlich und leichter durch bloßen Ungehorsam gegen einzelne constitutionswidrige Forderungen die Constitution und somit den Staat retten können, während diese weit mehr genöthigt sind, durch Aufruhr und Empörung die Verfassung zu erhalten, welches oft nichts an-

ders heissen würde, als den Staat zu retten dadurch, daß man ihn umstürzt.

Wie es im Leben des Staats ist, ists auch im Leben des Einzelnen. Sich jeder Gewalt als einem Verhängniß willig unterwerfen, ist dumm und schwach. Kein Höheres über sich anerkennen, der Verzweiflung bei jedem Unfall sich überlassen, und dann wieder mit frevelndem Uebermuth am Heiligen sich vergreifen, ist schlecht und teuflisch.

So dürfen auch das Volk und dessen Vertreter nicht blind sich unterwerfen den Forderungen der Schicksalsmacht, aber auch nicht sich versündigen an solcher, ankämpfen sollen sie gegen deren Forderungen, so viel sie vermögen, so oft ihnen eine Forderung nicht gerecht und billig zu seyn scheint.

Wenn nun oben gefragt worden, wie man es begreifen könne, daß in einem wohlgeordneten Staate die Weisesten des Volks, die Räthe der Provinzen in ihren Beschlüssen an die Einwilligung des Haupts der Macht gebunden seyn sollen, die Weisheit durch die Befehle der Macht; so läßt sich nun antworten, jene Weisheit der Räthe sey nicht die höchste Weisheit, sondern menschliche Weisheit, und soll solche daher gegen alles, was nach ihrer Ueberzeugung nicht gut ist, und dessen Gültigkeit nach dem Gesetz der Constitution nicht von ihrer Einwilligung abhängt, nach allen Kräften doch innerhalb der Schranken des Gesetzes der Constitution ankämpfen dürfen,

doch wenn sie das, was ihr nicht gut zu seyn scheint, nicht ändern kann, als höhere Fügung verehren.

Daß ein Volk einen Regenten haben muß, gründet sich nicht etwa blos auf das Resultat eines die Vortheile und Nachtheile berechnenden Verstandes, sondern es ist ein nothwendig anzunehmender Grundsatz.

Nothwendigkeit überhaupt ist des Regenten bezeichnendes Werkzeichen, er erlangt durch die Nothwendigkeit des Erbgesetzes seine Gewalt, des Regenten Geschäfte die Handhabung der Zwangsgewalt gegen innere und äussere Feinde bezeichnet ihn nicht minder als ein Werkzeug der Nothwendigkeit und des Schicksals, als solches erscheint er auch, wenn er das ganze Volk zusammenbinden muß, wie überhaupt immer alle zusammenziehende Kraft ein Bild der Nothwendigkeit ist.

Nothwendigkeit heißt des Regenten Begründung, Nothwendigkeit ist sein Zweck, seine Mittel, sein ganzes Daseyn. Der Regent ist der Pol der Nothwendigkeit im Staat, der Pol der Freiheit aber ist im Leben der Einzelnen, und in den freien Städten.

Der Gang der Untersuchung hat fast unwillkührlich auf einen Gegenstand hingeführt, der leicht mißdeutet werden könnte und von großer Wichtigkeit ist.

Das Volk darf nie wankend werden in derjenigen Treue, welche es durch die Huldigung versprochen hat; es soll also, wenn der Regent innerhalb der Schranken der Constitution dem Volk Böses thut,

wenn es durch Bitten und Vorstellungen nichts auszurichten vermag, das Uebel dulden.

Wenn die Constitution nicht ganz schlecht ist, kann das Uebel sehr bedeutend ohnedem fast nicht werden. Der König von England z. B. kann auch innerhalb der Schranken der Constitution vielleicht durch lange Kriege dem Volke einigen Schaden zufügen, dieser Schaden kann jedoch nicht groß werden, ohne die Reaction des Volks aufzuregen. Wenn der Regent die Constitution angreift und verletzt, so ist natürlich der Unterthan, der nur Treue geschworen hat, unter der Bedingung, wenn die Verfassung nicht verletzt werde, nicht gebunden zur Treue, so bald die Constitution verletzt wird.

Aber in England und in allen constitutionellen Staaten kommt sehr oft vor, daß entweder der Regent behauptet, das Volk überschreite seine constitutionellen Rechte, oder daß umgekehrt das Volk dem Regenten solches zur Last legt. Soll, so bald ein solcher Streit wegen verletzter Constitution entsteht, der die Verletzung anklagende Theil sogleich berechtigt seyn, die Constitution für aufgehoben und sich somit auch seiner beschworenen Pflichten erledigt zu erklären? Würde dieß gelten, so würde keine Constitution lange bestehen. Solche Streite wegen verletzter Constitution sind fast unvermeidlich; und scheinen fast nützlich zu seyn zur lebendigen Aufrechthaltung der Constitution. Wenn also tritt der Zeitpunct ein, wo der eine wegen Verletzung der Con-

stitution sich beschwerende Theil wird sagen können, die Constitution ist von dir selbst aufgehoben, auch ich bin meiner Pflichten los und ledig, ich thue nun wie mir bedünket? Wenn der andere behauptet, die Constitution sey nicht verletzt, kann der sich für verletzt Glaubende sagen, als Richter in seiner eigenen Sache, ich habe Recht?

Statt einer Antwort wage ich noch folgende Frage zu machen.

Wie man annimmt, durch die Verletzung der Constitution werde der verletzte Theil nicht berechtigt auch seiner Seits die Constitution zu verletzen, nur bekommt er dadurch, daß er sich für verletzt erklärt, das Recht alle die Mittel zu ergreifen, die er ergreifen kann, auch wenn sie nach der Constitution nicht erlaubt sind, die dahin führen können, daß die verletzte Constitution wieder hergestellt werde? oder mit andern Worten, kann man nicht annehmen, daß der sich für verletzt glaubende Theil berechtigt sey durch diese Verletzung, nur in so fern und zu dem Zweck auch seiner Seits die Constitution zu verletzen, damit die Constitution erhalten werde. Letztere Berechtigung würde fliessen aus der Nothwehr, die erlaubt, sich zu wehren seiner Rechte, wie man kann, in dem Fall, wenn Hülfe eines menschlichen Richters unmöglich ist. Ausser in einem Bundesstaat oder wenn die streitenden Theile Volk und Regent dem schiedsrichterlichen Spruch eines Dritten sich freiwillig unterwerfen, hat der verletzte Theil keine Rich-

terhülfe zu gewarten, ist soweit zur Nothwehr berechtigt.

Es ist doch kein geringer Unterschied, ob bei einem Streit wegen Constitutionsverletzung der sich verletzt haltende Theil sogleich berechtigt sey, erklären zu können, die Constitution sey auch seiner Seits aufgehoben oder nur, er halte sich nun für berechtigt, seine Rechte zu vertheidigen, wie er könne.

Insbesondere wird durch letztere Annahme die erste Frage, wenn der Zeitpunct eintrete, in dem der sich verletzt glaubende Theil auch seinerseits die Constitution für aufgehoben zu erklären berechtigt sey, ganz beseitigt.

Denn der verletzte Theil wird natürlich von dem ersten Augenblick an, wo er sich für verletzt hält, alle Mittel anwenden dürfen, die dahin führen können, die verletzten Rechte wieder herzustellen. Er wird zuerst die gelindesten Mittel versuchen, wird gelinde Vorstellungen machen, wenn die nichts fruchten, ernste dann drohende; und zuletzt wenn alles nichts fruchtet, Gewalt brauchen, so viel er vermag, wird fremde Mächte um Hülfe anrufen, wenns ihm gedeihlich scheint; wird die Kraft des Volks aufbieten. Natürlich ist, daß er nicht ein schärferes Mittel früher gebraucht, als es nöthig und nützlich ist. So wird zum Verspiel das Parlament die Kraft des Volks in Anspruch zu nehmen, klüglich erst dann versuchen, wenn alle gelindere Mittel nichts fruchten. Ob's aber ein gelinderes Mittel sey, das Volk auf-

zubieten, oder eine fremde Macht um Beistand anzurufen, müssen die Umstände ausweisen.

Nun behaupte ich eine Verfassung, bei der das Volk nicht nur an der Gesetzgebung, sondern auch an der Verwaltung des Staats und der Anwendung der Gesetze Antheil nehme, habe ausser vielen andern Vorzügen auch den Vorzug, daß sie dem an seinen Rechten sich verletzt glaubenden Volk zur Vertheidigung seiner Rechte ein gelinderes und weniger gefährliches und doch sehr kräftiges Mittel an die Hand giebt, welches ist Stillstand in den Verwaltungsgeschäften, Ungehorsam gegen bestimmte constitutionswidrige Befehle. In allen andern Dingen wird die Verwaltung nicht stille stehen, ausgenommen in dem was zum Erzwingen des Constitutionswidrigen dem Regenten dienen könnte. Das aber wird Niemand läugnen, daß in den durch die Stimme des Volks besetzten Aemtern leichter zu erwarten ist, solcher vertheidigender bestimmter Ungehorsam, als in den vom Regenten ernannten Aemtern.

Auch von reellem practischen Nutzen wird es seyn, statt anzunehmen, daß der verletzte Theil durch die Verletzung auch seiner Pflichten los und ledig sey, vielmehr daß er nur in so fern seiner Pflichten los nnd ledig sey, als er mit Beobachtung derselben seine Rechte nicht vertheidigen könnte.

Denn sonst könnte ein durch die Constitution sich zu sehr beschränkt dunkender Regent dadurch leicht die Beschränkung wegzunehmen sich einfallen lassen, daß

er in einem unbewachten sich günstigen Augenblick die Verfassung verletzt und das Volk dahin bringt, zu erklären, auch seinerseits halte es sich nicht mehr an die Constitution gebunden, wodurch dann immer der Regent das gewinnt, daß wenigstens die frühere Constitution aufgehoben ist, und es vom Zufall und den Umständen abhängt, über was für eine neue Constitution er mit dem Volke übereinkomme.

So kann er alle Jahre eine neue Constitution durch die Verletzung der ältern machen, bis er endlich eine zu Stande bringt, die ihm beliebt.

Ein Volk ist übermüthig; es überschreitet sein Recht und seine Constitution, der Regent aber nimmt seine Macht zusammen, und wirft damit das Volk zu Boden; nach der einen Annahme kann er sagen, du Volk hast die Constitution verletzt, ich will sie nun auch nicht mehr, ich gebe dir nun eine Constitution, die mir beliebt, nach der Niemand mir widersprechen darf, als wenn ich es ihm erlaube.

Nach der andern Annahme aber muß der Regent dem Volke, wenn es niedergeworfen ist, seine Rechte wieder geben, kann jedoch Schadensersatz, Abbitte und Bürgschaft der Treue fordern.

Ein Regent ist übermüthig, und tritt das Volk mit allen seinen Rechten zu Boden, das Volk rafft sich auf und bekommt den Regenten in seine Gewalt.

Nach der einen Annahme kann es den Regenten absetzen, umbringen, kann sagen, es wolle keinen König mehr, wolle eine Republik u. dgl.

Nach der andern muß es den gefangenen Regenten wieder frei lassen, muß ihn ferner Regent seyn lassen, kann jedoch Schadensersatz aus dem Privatgut des Regenten fordern, auch Sicherheitsplätze u. dgl.

Auch in Privatverhältnissen gilt es häufig, und soll es auch gelten, daß durch Verletzung eines Rechtsverhältnisses durch den einen Theil der andere Theil nicht auch seinerseits zur Verletzung des Rechtsverhältnisses befugt sey, sondern das verletzte Rechtsverhältniß nöthigenfalls durch Klage vor Gericht um Entschädigung und Schutz gegen fernere Verletzungen wieder herzustellen habe. So wage ich den scheinbar etwas sonderbaren Satz aufzustellen, ein bestehendes Vertragsverhältniß zwischen Volk und Regent kann nicht geändert werden durch das Auseinandergehen beider Theile sondern nur durch die freie Einwilligung derselben.

Soviel von der Unterthanentreue in constitutionellen Staaten; wie ists aber in unumschränkten Monarchieen? Dort ist der Unterthan zu keiner bestimmten und bedingten Treue, sondern zu jeder Treue verpflichtet. Nur etwa konnte man behaupten, wenn etwas physisch oder moralisch Unmögliches gefordert werde, brauche der Unterthan es nicht zu erfüllen, weil er es nicht erfüllen könne. Ehe etwas Unmögliches vom Unterthan gefordert würde, wäre also Niemand zum Nichtgehorchen berechtigt. Wie aber, wenn der Regent seine Gewalt mißbraucht, sollen die Unterthanen sich bis aufs Aeusserste plagen

lassen, alles geben und dulden, bis etwas gefordert wird, das unmöglich ist zu dulden? darf der Unterthan nicht früher sagen, er wolle nicht länger gehorchen, weil mehr von ihm gefordert werde, als recht sey?

Wann kann denn der Unterthan sagen, mit Unrecht werde dieß und jenes von ihm gefordert? kann der einzelne Unterthan wissen, was mit Recht, was mit Unrecht gefordert werde; er, der nicht wissen kann die Gründe, warum es gefordert werde?

Auch unter guten Regenten kann aus guter Absicht manches dem Volk befohlen werden, was drückend ist, was daher dem Volk unrecht zu seyn dünkt.

Gerade in einer unumschränkten Monarchie ist es dem Volk am wenigsten möglich, gewiß zu wissen, ob die Befehle gerecht oder ungerecht seyen. Wo ist denn die Grenze, wo das Volk mit Recht sagen darf, ich will nicht weiter gehorchen? Zeige mir einer die Grenze, ich finde keine. Nicht Noth, Jammer, nichts kann mir die Grenze geben.

Selbst wenn ich vorhin das physisch und moralisch Unmögliche als die Grenze angegeben habe, so giebt selbst das keine scharf gezogene Grenze. Ein kluger strenger unerbittlicher Regent kann oft von einem Volke Dinge fordern, die von einem weniger strengen gefordert, unmöglich schienen. Was das moralisch Unmögliche betrifft, so ist auch da die Grenze sehr schwankend. Man weiß, wie aus allgemeinen Gründen des Staatswohls auch schon man-

ches von Unterthanen gefordert worden ist, was Gewissenhaften unrecht zu seyn schien, z. B. Meuchelmorde, Giftmischerei, der eine Unterthan glaubt die Schuld auf das Gewissen des befehlenden Regenten schieben zu können, und somit dem Befehl gehorchen zu können, der andere nicht. So ist auch das Unmögliche nur eine sehr schwankende Grenze. So giebt es in einer unumschränkten Monarchie überhaupt keine Grenze des Gehorsams. Das Volk muß thun, was befohlen wird, das ist der Inhalt des ganzen Gesetzes. Das Volk in einer unumschränkten Monarchie muß sich zu tode schinden lassen, ohne auch nur zweifeln zu dürfen, ob dieses Schinden mit den höchsten Staatszwecken nicht in Widerspruch stehe.

Vielen mag diese Behauptung etwas zu stark vorkommen, die meinen, das Volk dürfe doch auch sich ungehorsam zeigen, wenn es zu hart gehalten werde, den Zeitpunct aber, wenn dieser Ungehorsam erlaubt sey, den kann man nicht angeben. Wenn der Jammer aufs Aeusserste kommt, dann tritt das Recht der Nothwehr ein, das heißt der Zeitpunct wo kein Recht, sondern die Gewalt gilt, dann ist vom Recht und Pflicht keine Rede mehr; daß man wohl sagen kann, in einer unumschränkten Monarchie gäbe es nie ein Recht nicht zu gehorchen, ausgenommen das Recht das anfängt, wo das Recht aufhört, das Recht der Nothwehr.

Aber laßt uns einmal annehmen, so unbestimmt und schwankend es auch ist, in einer unbeschränkten Monarchie sey eben Ungehorsam erlaubt, ohngefähr dann, wenn der Druck anfängt, groß zu werden, und wenn es dem Volk bedünkt, ohne Noth werde es so gedrückt. Wer kann darüber entscheiden, daß dem so sey? Nur der, der die Plane des Regenten kennt; die kennt Niemand, als er selbst. Niemand kann also wissen, ob z. B. eine neue Steuer mit Recht und aus landesväterlichen Absichten auf das Volk gelegt werde, oder nicht. Hunderttausende können so wenig in das Herz des Regenten sehen, als Tausende, als ein einzelner Unterthan. Wenn aber doch dem Volke das Recht zustehen soll, darüber zu entscheiden, so muß es gleichfalls ein Einzelner so gut als Hunderttausende thun können. Das wäre die schwankendste aller Behauptungen, wenn man sagen wollte, so lange nur Wenige erklären, sie wollen nicht mehr gehorchen, seyen sie als Rebellen anzusehen, wenn aber die Zahl derer, die solches erklären, größer worden, so seyen sie nur noch halbe Rebellen, wenn überwiegend Viele solches erklären, seyen es Vaterlandsfreunde und Retter gegen den Tyrannen. Ein einziger Unterthan muß mit Recht auftreten können, sagend: Ich will nicht mehr gehorchen, weil der Regent seine Gewalt mißbraucht, so gut wie Viele, wie das ganze Volk; oder Keiner, auch nicht das ganze Volk.

Dieser Einzelne muß auftreten können gegen jeden Befehl, der ihm hart dünkt; aber einem Jeden kann ein jeder Befehl drückend dünken; ich weiß auch nicht das geringste Gesetz, wogegen nicht Einer oder der Andere auftreten könnte, und sagen, ihm dünke das nicht gut und gerecht zu seyn, und er halte sich daher für berechtigt, fernerhin nicht zu gehorchen; denn da es unmöglich ist, daß das vereinzelte Volk vom Standpunct des Regenten herab die Gesetze beurtheilen könnte, da ihm jedoch nach unserer Annahme erlaubt seyn solle, zu entscheiden über Recht und Unrecht, so kann es nicht anders als von seinem einzelnen Standpunct aus es thun.

Ein unumschränkter Regent eines Staates schließt in aller Stille ein Bündniß mit dem Regenten benachbarter Staaten, um einen überwiegend mächtig gewordenen und gefährlichen und anmaßenden Staat plötzlich zu überfallen, und ihn wieder zurückzutreiben in die Schranken der Mäßigung.

Unser Regent verpflichtet sich zu sehr bedeutenden Subsidiengeldern für die verbündeten Regenten; und schreibt zu dem Behuf neben den andern schon sehr hoch getriebenen Steuern noch eine Steuer aus. Niemand weiß den Zweck der Steuer als er, der Regent; und alles murrt im ganzen Lande darüber. Ein einzelner Uuterthan wird so gut darüber entscheiden als Hundertausende. Alle oder Niemand kann entscheiden. Nimmt man daher an, das Volk könne dennoch entscheiden, so muß man annehmen, ein Jeder

kann entscheiden über jeden einzelnen Befehl, ein Jeder könne bei jedem Befehle sagen, ich will nicht gehorchen.

Solch ein Unding ist eine unumschränkte Herrschaft. Entweder muß man annehmen, der Regent dürfe sein Volk schinden oder braten nach Belieben; und das Volk habe die Pflicht, dieses sich gefallen zu lassen, ohne nur daran zu zweifeln, ob ihm Recht oder Unrecht geschehe; oder muß man annehmen, jeder Einzelne im Volk habe das Recht gegen jeden einzelnen Befehl, wenn es ihm gut dünkt, zu erklären, ich will nicht länger gehorchen, kommt, Brüder, wir wollen unsere ewigen Rechte vom Himmel herunter holen.

Statt daß in einem wohl constituirten Staate ein oder ein Paar Parlamente sind, sind dann in einem unumschränkten so viele Millionen, als Köpfe darin sind, welche Millionen Parlamente aber freilich nur sprechen, wenn sie mit Erfolg und Nutzen sprechen zu können glauben. Ein jeder Unterthan ist eine Opposition gegen den Regenten, die losbricht, so bald sie kann.

Vernünftige Regenten sehen daher in einem allgemeinen Volksparlament den Ableiter aller Widerspenstigkeit des Volks, und halten daher dasselbe für ihre sicherste Stütze.

Die Herrscher in unumschränkten Staaten fordern von den Unterthanen den Eid unbedingten Gehorsams. Leicht läßt es sich zeigen, daß ein Eid

eines unbedingten Gehorsams einen Widerspruch in sich selbst enthalte, weil das mit andern Worten heißt, eine Versicherung beim Heiligsten, was der Mensch kennt, alles zu thun, was ein anderer befiehlt, also auch Böses und Unheiliges. — Will man diesen innern Widerspruch dadurch vermeiden, daß man sagt, der Eid des unbedingten Gehorsams gehe nicht auf schändliche unheilige Forderungen, so kann Jeder schändlich und unheilig heissen, was ihm solches zu seyn dünkt, und der Eid des unbedingten Gehorsams hiesse dann ein Eid zu gehorchen, so oft und so lang es einem gut dünkt.

Solch ein Unding ist eine unumschränkte Regierung. Die Begriffe von Pflicht und Recht, und also auch die von der Pflicht des Gehorsams, scheinen da eben so leicht anwendbar zu seyn als nicht; nur der Begriff von Gewalt scheint seine volle Anwendung da zu finden.

Nur bedingten verfassungsmäßigen Gehorsam kann man schwören, hat einer unbedingten Gehorsam beschworen, so hat er nichts beschworen.

III.

Das Oberhaupt der Macht, der Regent.

Ein jedes Land muß vereinigt seyn durch ein sichtbares Band; es muß einen Herrn der Macht, einen Regenten haben.

Dieser Herr der Macht muß alle Gewalt in sich vereinen, die Gesetzgebung gemeinschaftlich mit dem Volk besorgen, die Anwendung der Gesetze dem Volk überlassen. So wird das Band stark genug seyn, um das Land zusammen zu halten zu einer Einheit, ohne jedoch dessen Freiheit zusammen drücken zu können.

Der Regent wird am besten ein Erbregent seyn; denn er wird dadurch desto gewaltiger seyn, je unabhängiger von der Willkühr der Menschen seine Macht ist.

Wenn ein Gesetz bestimmte, daß die Herrschaft immerfort bei einer Familie bleiben soll, daß aber nicht

nothwendig der erstgebohrne Sohn dem Vater folgen müsse, sondern irgend einer aus der Familie des Regenten, den das ganze Volk wählen würde, könnten so nicht die Vorzüge eines Erb- und Wahlreichs vereinigt werden? Der meisten Regenten Hauptbeschäftigungen sind von jeher die äussern Angelegenheiten und die Besorgung des Kriegswesens gewesen; sie haben darüber häufig die innern Angelegenheiten versäumt. Sie sollen lieber mit jenen äussern Angelegenheiten allein sich abgeben, und mit den innern nur so viel, als nöthig ist, um diese äussern gut besorgen zu können.

Die äussern Angelegenheiten aber gut besorgen zu können, wird erfordert, daß das Land im Innern zu einer Einheit vereint sey. Nur zu dem Behuf soll der Regent auf die innern Angelegenheiten einwirken können, damit sie nicht aus einander gehen.

Einheit der Macht zu erhalten, ist die erste Pflicht des Regenten.

Einheit im Innern, so viel als nöthig ist, damit die Einheit der Macht bestehen könne, zu behaupten, ist die unmittelbare Folge jener ersten Pflicht.

Zum Behuf der ersten ist er unumschränkter Herr der Macht des Landes, kann er die waffenfähige Mannschaft ins Feld rufen, kann fordern, was er bedarf zum Krieg; kann Krieg und Frieden beschliessen.

Vermöge der zweiten hat er mit den Räthen des Volks gemeinschaftlich die Gesetzgebung zu besorgen. Vielleicht sollen die Minister des Regenten, die einen ungerechten Befehl unterschrieben haben, darüber zur Verantwortung gezogen werden können. Oder soll der Regent, der ohnedieß in seiner Willkühr vielfach beschränkt ist, Minister mit unbedingtem Gehorsam, und die für nichts verantwortlich sind, haben? Aber verantwortliche und daher freie Minister werden den Regenten besser beschützen als unfreie. Dem Regenten wird's wenig helfen, im Kampf gegen freie, einen Haufen willenloser Diener zur Unterstützung zu haben.

Auf den Ruf des Regenten muß jeder Stamm und jede Stadt die im Verhältniß zu der Einwohnerzahl bestimmte Anzahl Männer stellen, auf seinen Befehl müssen die Beehörden der Stämme anschaffen und beitreiben, was an Kriegsbedürfnissen nöthig ist. Was der Regent bedarf zum Kriege an Waffen und Vorräthen aller Art, braucht er nur anzuzeigen den Behörden, und sie werden sie ohne Verzug liefern. Jede Reaction des Volks ist hier schädlich und dumm; der Krieg ist ein ungeheurer ungestümer Zustand, wo es wenig zu bedenken, viel zu handeln giebt.

Der Regent braucht nicht erst lange zu bitten um Geld von den Behörden, und soll nicht mit dem ungerne zugestandenen und langsam erhobenen Geld sich Kriegsbedürfnisse von habsüchtigen Lieferern erst kaufen müssen, er fordert die Bedürfnisse, welche er

braucht, unmittelbar von den Behörden der Stämme und den Städten. Die Behörden, unter Rücksprache mit den Städten, werden mit bedeutenden geringern Kosten die Bedürfnisse schneller und besser anschaffen, als die habsüchtigen Lieferer.

Wenn das Vaterland in Gefahr ist, so lassen wir den Regenten nicht erst lange bitten um Geld, und von geizigen Lieferern sich kaufen, was er braucht. Wir geben ihm mit Freuden, was er verlangt, und gebens gern und besser, als er es kaufen kann; und schicken ihm unsere rüstigsten Männer, so viel er verlangt, und noch mehr, als er verlangt; und die frommen Wünsche Aller und der Segen der Guten ruht auf unsern Gaben und Opfern. Im Krieg ist nichts zu bedenken, Alles zu verlieren, Alles zu retten, unsere Freiheit, unsere Verfassung, unser aller Glück und Ehre ist auf dem Spiel; da wollen wir nicht erst lange rechnen und rechten mit dem Regenten, mit dem, der allein uns retten kann. Vertrauungsvoll wenden wir alle nach ihm unsere Augen, als dem vom Schicksal uns verliehenen Beschützer; der Sturm des Kriegs vertreibt allen Widerspruch, alle ängstliche Vorsicht um Freiheit und Rechte, er macht den Regenten zum unumschränkten Herrn aller Gemüther und aller Kräfte. Schon unsere Vorfahren in den germanischen Wäldern, die nie Zwang und Herrschaft ertragen mochten, haben im Kriege willig den Befehlen eines Einzigen sich unterworfen.

Wir wollen ihn, unsern Retter, nicht erst bitten lassen um Geld, auch nicht ihn erst kaufen lassen, was er braucht, wie es bisher gar häufig geschehen ist, und leider noch geschieht, daß man die Regenten um Geld hat bitten lassen, daß sie sich mit diesem Geld nicht bloß Kriegsbedürfnisse, sondern auch Soldaten haben kaufen müssen. Das Wichtigste aller Güter, die Freiheit und das Glück des Vaterlandes wollen wir nicht Söldnern anvertrauen, und abkaufen unsere Dienste mit Geld.

Der Regent soll im Krieg nicht lange darauf zu sinnen haben, daß er keinem Land zu viel aufbürde, er soll von jedem Land, jeder Stadt, fordern können, so viel er will. Im Frieden soll denn alles nach dem Einkommen eines jeden Landes auf alle ganz gleich umgelegt werden.

Gewiß ist das bequemer, leichter und wohlthätiger, als wenn vor dem Krieg oder während des Krieges ungeheure Summen vom Lande als Kriegssteuer erhoben werden; welche schon zu erheben viel kosten, in den Händen von Verwaltern und Lieferern ohne Nutzen fürs Land sehr vermindert werden, und oft die ganze circulirende Geldmasse auf Augenblicke verschlingen.

Wenn der Regent von den Provinzen des Landes, alles, was er braucht, in natura fordert, so ist gar nicht gedenkbar, warum er mehr fordern sollte, als er zum Krieg bedarf, und zum allgemeinen Besten nothwendig ist. Wenn auch ein hab-

süchtiger Sinn je einen teutschen Regenten beherrschen könnte, wird er gar keinen Nutzen davon ziehen können, wenn er zu viel fordert; da alles in den Händen der Räthe der allgemeinen Behörden bleibt, was er nicht in den Krieg mitnimmt und alles in deren Hände zurückkehrt, wenn der Krieg beendigt ist. Der Regent wird nicht Kriegsbedürfnisse verkaufen um Geld zu bekommen; das wäre ja gemein und schändlich; zudem würde er es heimlich nicht thun können; denn im teutschen Land wird alles hell und offen seyn.

Zudem wüßte ich nicht, warum der Regent nöthig haben sollte, um Geld seine Ehre zu verkaufen; er wird durch große reiche liegende Güter und fest stehende Einkünfte Geld genug haben, um für sich und seine Familie und seinen Hof würdig leben zu können.

Rede- und Schreibfreiheit wird nichts Schändliches geheim lassen. Oeffentlich wird kein Teutscher, am wenigsten ein teutscher Regent etwas Schändliches thun, denn solches zu thun scheuen sich die Teutschen selbst, wenn es Niemand weiß, vor sich selbst. Selbst die äussere Ehre vor den Menschen ist ein Gut, wie das Geld, und besser denn Geld, wer wird so unklug seyn, um ein schlechteres Gut ein besseres fahren zu lassen?

Wenn dem Regenten das Recht, Krieg zu führen, zustehen soll, so müssen ihm auch die Mittel dazu zu Gebot stehen; denn stehen ihm diese nicht

zu Gebot, so ist er abhängig von dem, der die Mittel in Händen hat, und hat Letzterer eigentlich über Krieg und Frieden zu entscheiden. Wenn man daher dem Regenten wirklich das Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden zugestehen will, kann das Volk nicht zugleich in Berathung nehmen wollen, ob es ihm die Mittel dazu geben wolle oder nicht, das Aeusserste, was das Volk hierbei fordern kann, ist eine Specificirung dessen, was der Regent verlangt. Wenn aber der Regent die Mittel, in natura fordert, ist solche Specificirung gleichsam von selbst gegeben.

Wenn der Regent noch mehr verlangt, als was die Civilliste ihm giebt, und als was er zum Kriegswesen gehörig specificiren kann, muß er freilich das Volk darum bitten. In Hinsicht des als zum Kriegswesen gehörig Specificirten kann das Volk nur etwa darüber sich bedenken, ob die Specification richtig sey oder nicht, nicht aber darüber, ob es das als richtig specificirt Erkannte, geben wolle oder nicht.

Die Civilliste muß ausserdem, was die Regentenfamilie bedarf, auch die Besoldung der Minister und aller der vom Regenten unmittelbar ernannten Staatsmänner in sich fassen.

Es ist gut, wenn der Regent, das, was er bedarf für seine Familie und die von ihm abhängigen Staatsdiener, so wenig als möglich abhängig vom Volk erhält, also so viel möglich nicht durch eine Steuer vom Volk, sondern durch feststehende vom

Volk unmittelbar nicht beizusteurende Einkünfte; etwa durch reiche liegende Güter, Bergwerke und andere unabänderliche ihm angewiesene Einkünfte. Denn der Regent, der seine Macht nicht durch Uebertragung vom Volk hat, sondern ein geweihtes Werkzeug des Schicksals ist, soll auch kein Söldner des Volks, und in seiner ganzen Existenz unabhängig vom Volk seyn.

Aber unser Vaterland hat nicht blos einen Regenten, sondern ist unter eine Menge großer und kleiner Regenten vertheilt.

Als oben geredet worden, wie es nicht gut wäre, wenn Teutschland durch eine einzige Verwaltung regiert würde, und wie auf den Fall, daß Teutschland ein Staat wäre, solches etwa in drei südliche, eine mittlere und drei nördliche also zusammen in sieben Provinzen getheilt werden müsse, ist zugleich bemerkt worden, daß jene Eintheilung ganz unnöthig sey, da Teutschland genug schon vertheilt sey, daß alle kleinere Staaten nicht mehr als eine einzige Verwaltung bedürfen, und nur die größten Staaten einer Eintheilung in Provinzen bedürften.

Es giebt einen Weg, auf dem alle die verschiedenen Staaten in einen vereint werden könnten, auf dem zugleich die so eben bemerkte für diesen Fall passende Eintheilung in ohngefähr sieben große Stämme Statt haben könnte, wo zugleich die einzelnen Regenten dabei nichts verlieren, im Gegen-

theil alle viel gewinnen würden. Der Weg wäre, wenn alle Regenten ihre Länder gemeinschaftlich regierten, und ein jeder so viel Stimmen bei der gemeinschaftlichen Regierung hätte, als ihm zusteht, nach dem Verhältniß der ehemals von ihm einzeln beherrschten Unterthanen.

Alle würden dadurch gewinnen, weil sie durch diese Vereinigung mächtiger würden, als ohne dieselbe, und alle anmaßende Einmischungen der Fremden in ihre Angelegenheiten ganz abtreiben könnten, und weil alle enthoben wären der Besorgung der Mißverhältnisse, die nunmehr aus der Vereinzelung der Staaten nothwendig vielfach erwachsen, und weil alsdann alle Statt der Besorgung einzelner größerer oder kleinerer Ländertheile immer nur ans große allgemeine Vaterland zu denken hätten, und wenn auch einige Fürsten größere Freude darin finden zu können glaubten, wenn sie einzeln und allein ihre Länder beherrschten, werden sie gerne diese Freude aufopfern der Ueberzeugung, daß diese Aufopferung gut sey, zur Beförderung des allgemeinen Wohls. Was oben gesagt worden von den Städten, daß alle einzelne von ihrer ursprünglichen Freiheit manches aufopfern müssen, damit es allen gemeinschaftlich desto besser ergehe, gilt auch von unseren Regenten.

Man kann das nicht einmal eine Aufopferung nennen, durch das man noch mehr gewinnt, als man hingiebt. Wenns auch eine Aufopferung wäre,

so wär's auf jeden Fall eine sehr kleine, wenn man bedenkt, daß es um des Vaterlands willen geschieht, um dessentwillen tausende unserer Brüder das höchste der irdischen Güter, das Leben willig hingegeben haben.

Eine Macht wird bei dieser vereinigten Regierung die Vorhand haben müssen; das wird die Macht seyn, welche die meisten teutschen Unterthanen vor der Vereinigung hatte, sie wird auch in so fern die Vorhand haben, als sie zuerst anfangen wird das Werk der Wiedervereinigung, welches nur erst einmal begonnen, bald unwiderstehlich vorwärts schreiten wird. Diese Macht wird auch ihre hohe Bestimmung dadurch beurkunden, daß sie verschmähend, fremde (z. B. die englische) Verfassungen nachzuahmen, vor allem den Landen, die sie umfaßt, zuerst eine vaterländische teutsche Verfassung geben wird.

Daß der Regent unumschränktes Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden haben sollte, möchte Manchem gefährlich und despotisch scheinen. In unserer Zeit strebt man dahin, den Volksständen die Controlle über alles Thun und Lassen des Regenten zuzuwenden; in einer neulich erschienenen Schrift ist sogar als ein treffliches Mittel, diesen Zweck zu erreichen, vorgeschlagen worden, in das Ministerium des Regenten Volksräthe zu setzen; das ist eine sehr verzeihliche aber dennoch nicht zu billigende Reaction. Denn das Volk will nunmehr das an den Regenten thun, was diese über die Gebühr am Volk gethan

haben, indem sie das Volk in ihren ganz besondern Niemand als sie selbst angehenden Angelegenheiten befehligt haben, ja sogar genöthigt haben, diese Angelegenheiten im Namen der Regenten zu thun.

Gleichwie ich aber so deutlich, als möglich, zu zeigen gesucht habe, daß das einzelne Volk das, was es einzeln angeht, auch einzeln und für sich besorgen soll, so fordere ich auch, daß, was der Regent für sich zu besorgen hat, das Allgemeine, er auch frei für sich thun könne. Würde man ihn in diesen Angelegenheiten binden, würde er sich beengt fühlen, und sich unbeengt zu machen suchen, und sich besonders durch List und Gewalt Einfluß zu verschaffen bemühen auf die Angelegenheiten, welche das Volk für sich zu besorgen hat.

Man fühlt sich nicht leicht beengt, wenn man einen völlig freien aber bestimmten Wirkungskreis hat; man fühlt sich weit leichter beengt, wenn man zwar in Vieles, aber nirgends ganz frei einzuwirken hat. Es ist ein eigenes, angenehmes und zugleich ermunterndes Gefühl, sich sagen zu können, hier hab' ich zu handeln und sonst Niemand; und gleichwie ich das mißtrauische beengende Oberaufsichthalten, Controliren, und die Verbindlichkeit immer anfragen zu müssen, welches alles bei unsern Staatsverwaltungen im Uebermaaß häufig vorkommt, getadelt habe, so kann ich auch nicht billigen, wenn man die Regenten mit gleichen mißtrauischen Vorsichtsmaasregeln beengen will.

Thue Jeder sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen, und vertraue er auch zugleich den andern, daß sie das ihrige gut thun werden, so wird das Land gut regiert werden; schlimm aber, wenn Jeder zugleich auf alle andere mißtrauisch acht haben will. Es ist nicht zu besorgen, daß der Regent seine Befugniß, über Krieg und Frieden zu entscheiden, mißbrauchen werde, denn wenn erst das Volk die Freiheiten und Rechte bekommt, die ihm von Rechtswegen gehören, wie ich eben zu zeigen gesucht habe, wird die öffentliche Meinung ein so gewaltiges Wesen seyn, daß weder der Regent, noch irgend ein Staatsmann wird mögen noch können bedeutend schlimm sein Staatsamt mißbrauchen. Der Regent wird wenig Hoffnung haben, einen Krieg glücklich führen zu können, wozu das Volk nur gezwungen gebracht wird; kein Minister des Regenten wird sich den Haß und die Verachtung des laut sich aussprechenden Volkes durch Unterstützung einer dem Volk verhaßten Unternehmung auf sich laden wollen. Da das Volk seine Rechte noch nicht hat, besonders das Recht noch nicht in Wort und Schrift sich laut auszusprechen, und dann bis jetzt, was an Kraft und Geist Ausgezeichnetes im Volke ist, von der Gnade des Regenten abhängt, wie weit es wirken darf auf das Volk; kann man auch nicht wissen, was die öffentliche Meinung seyn würde, wenn das alles anders seyn würde. Es giebt keine öffentliche Meinung derzeit bei uns, deswegen kann keiner sagen,

sie sey schwach. Zudem wird die öffentliche Meinung stärker seyn in Teutschland, als in irgend einem andern Lande.

Bei uns bedenkt man fast zu viel als zu wenig; und gegen vorgebrachte Gründe, die man nicht widerlegen kann, will Niemand handeln. Wie selten ist's, daß einer sagt, oder nur handelt, als dächte er so, ich sehe die Schwierigkeit, ich sehe ein, warum ich's nicht wohl thun kann, aber ich will doch, weil ich will, und weil ich mir's vorgenommen habe. Gewiß ein rechter tüchtiger Eigensinn, der wegsieht über alle Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, und die Kraft durchzugreifen fehlt uns sehr. Wie viele gute Plane werden bei uns gemacht, unternommen, und wenn sich Schwierigkeiten zeigen, wieder auf die Seite gelegt; es geht nicht, heißt es dann, und dann lebt man wieder von Neuem in seinen unwirklichen Ideen fort. Besonders haben Wenige den Muth, auch bei den besten Planen darauf zu beharren, wenn sie sehen, daß sie andern nicht gefallen, oder daß sie gar andern damit beschwerlich sind, und wenn diese andern auch kein eigentliches Recht einzusprechen haben, wenn sie ganz unabhängig von ihnen sind; ja wenn die Widersprechenden sogar abhängig von ihnen sind, so bald diese Abhängige bescheidenen Widerspruch hervorbringen, werden sie lau in ihren Planen, und lassen sie am Ende ganz gehen. Jeder wird sich selber gestehen müssen, daß er schon nicht wenig Gutes, Treffliches, bloß allein darum

nicht gethan hat, weil er die entgegenstehende Meinung anderer, die ihm doch nichts zu befehlen haben, gefürchtet hat. Es giebt viele Herren, die scheuen sich sogar, von ihren Bedienten Etwas mit Nachdruck zu verlangen, wenn die nur einigermaßen mit Klugheit Gründe dagegen anzugeben wissen. Der Ehemann hat nach dem Gesetz große Rechte über seine Frau; insbesondere hat er das Entscheidungsrecht in allen Fällen, in denen die Frau anderer Meinung ist, als er; aber wie wenige Ehemänner machen von diesem Recht Gebrauch, selbst dann, wo eheliche Zärtlichkeit und dergleichen Gründe nicht eintreten. Mit klug vorgebrachten Gründen, ja sogar durch bloßen Widerspruch ohne Gründe vermögen die Weiber gewiß oft mehr, als gut ist.

In Teutschland vermag man alles durch Gründe, oft durch bloßen Widerspruch auch ohne Gründe. Unsere Regenten sind auch Teutsche, es ist bei ihnen eben so. Wer mag von den teutschen Kaisern behaupten, sie hätten je gegen den Willen der Fürsten rücksichtslos durchgegriffen, und wer kann von den hohen teutschen Alliirten behaupten, sie hätten nach der Leipziger Schlacht und auf dem Wiener Congreß zu rücksichtslos durchgegriffen? Unter der Napoleonischen Oberherrschaft haben einige Fürsten angefangen, oft Etwas durchzugreifen. Da war's aber leicht durchzugreifen; es war eigentlich gar nichts da, durch das durchzugreifen war, keine öffentliche Meinung, nichts, als vielleicht die demüthigen Vor-

stellungen ganz abhängiger Minister. So bald sich nun wieder Etwas zum Durchgreifen erhoben hat, scheint man, wenn auch nicht den Willen, doch den Muth dazu verlohren zu haben; deswegen glaub' ich nicht, daß das Recht des Regenten, über den Krieg und Frieden zu entscheiden und die Gewalt in Händen zu besitzen, dem Volk gefährlich werden kann, so bald seinerseits auch das Volk die Rechte bekommt, die ihm gebühren. Einige freie Willkühr muß der Regent immer haben, um das zu seyn, was er seyn soll, der Vereinigungspunct des ganzen Staats. Es ist mit diesem nothwendig zu lassenden Wirkungskreis mit allen Gefahren, Uebeln, die daraus leicht hervorgehen können, fast wie mit der Freiheit überhaupt in einer Theodizee, man sieht wohl, Freiheit muß seyn, wenn Tugend seyn soll, man kann und mag aber doch nie recht begreifen, warum so furchtbar viel Böses daraus hervorgehen darf. Ich möchte diesen freien, dem Regenten zu lassenden Wirkungskreis vergleichen mit dem unzuberechnenden Ueberschuß der Tonleiter in der Lehre von den Tönen, man sieht, der muß da seyn, wenn Harmonie in den Tönen seyn soll, kann aber doch nicht begreifen, woher er kommt, und warum er nicht lieber wegbleibt; so zeigt auch die Größenlehre von Größen, daß sie unläugbar da sind, und daß sie doch keine Zahl und kein Maas ausdrücken kann.

IV.

Der Wehrstand.

Dem Regenten kann man wohl zutrauen, daß er von ganzem Herzen wünsche, und alle Sorge dafür trage, daß die Kriege so gut als möglich geführt werden; und daß er zu Ober- und Unterführern der Kriegsmacht die fähigsten Männer erwählen werde; auch ist es weit leichter, die fähigsten zum Kriegswesen zu bemerken, als die fähigsten zu andern Staatsämtern.

Hier treffen die Wünsche des Volks und des Oberhaupts der Macht weit mehr zusammen, als in allen andern Angelegenheiten.

Auch würde eine constitutionnelle Reaction des Volks in Kriegssachen mehr schädlich als nützlich seyn, weil die Einheit und Schnelligkeit Hauptelemente der Kraft sind.

Im Kriegswesen muß der Regent unumschränkter Herr seyn; er muß zu jeder Stunde die Mannschaft des Landes versammeln können; und muß

fordern können, was er zum Krieg bedarf, von den Städten und Provinzen, so viel ihm gut dünkt.

Stehende Heere sind schädlich der Gesundheit des Staates. Man hat dieses bedenkend auf die Verminderung der stehenden Heere hingearbeitet, und hat besonders durch Landwehren dieselben zu ersetzen gesucht. Doch hat man noch nirgends die stehenden Heere abgeschafft; der Kern der Kriegsmacht bleiben immer die stehenden Truppen, die Landwehren werden immer nur als ein wohlfeileres Ergänzungsmittel der stehenden Heere betrachtet, und werden diese ganz gebildet und eingerichtet, wie die stehenden Heere, wodurch denn auch nothwendig der Geist der stehenden Heere auf sie bald übergehen muß.

Aber die stehenden Heere sind durchaus schädlich; auch in der kleinsten Zahl versammelt, werden die Leute der stehenden Heere faul, schlecht, lüderlich und knechtisch gesinnt.

Daher soll der teutschen Männer Garnison ihre Heimath, ihre Dienstzeit die Dauer eines Feldzugs seyn; zum Krieg sollen alle Waffenfähige geübt werden; ins Feld aber sollen die fähigsten der Waffenfähigen ziehen.

In allen Städten und Dörfern soll daher das Volk fort und fort in den Waffen geübt werden.

Der größte Vorzug der stehenden Heere ist, daß sie mehr Uebung und Geschicklichkeit zum Kriegführen besitzen, als die schnell beim Ausbruch eines

Krieges zusammengezogenen Landwehren; auch rühmt man häufig an ihnen einen mehr kriegerischen Geist, als an den Landwehren, der sich selbst im Frieden bei ihnen rein halten soll.

Durch allgemeine Waffenübungen wird man wohl erreichen können, daß jeder Waffenfähige so geübt werde, auch so kriegerisch sey, als man es von einem gemeinen Soldaten eines stehenden Heeres nur immer erwarten mag.

Aber mit der Eigenschaft eines Führers verträgt sich die kurze Zeit der Kriegsdauer gar nicht; daß etwa die Führer nur auf Kriegsdauer dem Kriegswesen oblägen, im Frieden aber andern Dingen.

Der Stand der Führer muß stehend seyn, und noch weit mehr seyn, als er es derzeit ist.

Während durch die allgemein eingeführte Kriegsdienstpflichtigkeit und das völlige Aufheben stehender Heere der ganze Kriegsstand mit allen Tugenden desselben unter die übrigen Stände gleichsam zu verfliessen scheint, muß doch Etwas da seyn, wo sich der Geist des Kriegswesens ganz lebendig, hell und unvermischt von den bürgerlichen Beschäftigungen erhalten kann; in dem Geist der edlen Führer muß er eine würdige Heimath haben; damit nicht das Kriegswesen ganz verfliesse in das übrige Leben des Volks, und das übrige Leben den Kriegsgeist allmählig schwach mache, oder der Kriegsgeist das Volk verwildere, was beides ein gleich großes Uebel wäre.

Wenn die Führer den reinen hellen Kriegsgeist in sich bewahren sollen, müssen sie noch weit mehr seyn, als derzeit unsere Officiere sind.

Die edlen Ritter der Vorzeit sind ein glänzendes Vorbild dessen, was sie seyn sollen.

Wenn nur in den Führern lebendiger Kriegsgeist ist, werden solche den Geführten genug dessen zu jeder Zeit einflößen können, daß es nicht nöthig und sogar zweckwidrig ist, auch die gemeinen Kriegsleute im Frieden von den bürgerlichen Beschäftigungen aus dem Grund entfernt zu halten, damit der Kriegsgeist in ihnen desto lebendiger erhalten werde.

Die Führer aber müssen einen stehenden Charakter haben, und noch weit mehr, als sie derzeit haben; sie müssen angewurzelt ans Vaterland seyn, und müssen einen Stand im Staate bilden; mussen auch im Krieg und Frieden in ihrem Stande sich glücklicher dünken, als in den andern Ständen.

Derzeit kommt es gar häufig vor, daß Officiere im Frieden sich nach andern Beschäftigungen umsehen, und jede bürgerliche Versorgung weit dem gehaltlosen Garnisons- und Paradedienste vorziehen.

Deswegen müssen die Führer selbst im Frieden in ihrem Stand mehr Beschäftigung, mehr Vergnügen, mehr Ehre, mehr Lebensgenuß finden können, als bisher möglich war.

Wo werden die Führer wohl wohnen müssen im Frieden? Am besten wohl da wo die sind, welche sie

im Frieden in den Waffen zu üben haben, daher theils in den Städten, theils auf dem Lande, mitten unter denen, die geübt werden sollen, damit diese so wenig, als möglich, durch die Waffenübungen von ihren übrigen Geschäften abgehalten werden; damit diese Uebungen ihnen so heimisch und angebohren, als möglich werden.

Die Leute der Dörfer sollen daher nicht in die Städte zu den Uebungen in der Regel ziehen müssen, auch bringt es ihre ganze Lebensart mit sich, daß sie anders geübt werden können, als die feiner gebildeten Städter; ihre Führer sollen mitten unter ihnen wohnen.

Das ganze Land soll in Hauptmannschaften vertheilt seyn, mitten in jeder Hauptmannschaft soll ein Hauptmann als Führer der waffenfähigen Mannschaft wohnen.

Im offenen Lande wohnen 3/4 der Menschen, in den Städten nur 1/4; der Wehrstand im offenen Lande wird überhaupt eine etwas andere Beschaffenheit haben, als der Wehrstand in den Städten; zuerst soll vom Wehrstand des Landes geredet werden.

Die Leute einer Hauptmannschaft, die miteinander aufgewachsen und zusammen erzogen worden sind, die durch Bande der Freundschaft und Verwandtschaft vielfach verbunden, und von früher Jugend an in den Waffen zusammen geübt worden sind, werden wohl besser in Ordnung zu halten seyn, als bei unserem jetzigen Militairwesen die aus allen

Ecken und Enden unnatürlich zusammengezwungenen Soldaten einer Compagnie, daß wohl zu glauben ist, ein Hauptmann könne ein Fähnlein vielleicht noch einmal so stark als derzeit eine Compagnie mittelst einiger von ihm und dem Volk vielleicht gemeinschaftlich aus der Mitte der Männer der Hauptmannschaft gewählter Unterführer wohl führen, ohne daß es der ungeheuren Zahl der Lieutenants bedürfte, die der wahre Mittelpunct des jetzigen gehaltlosen Officiersgeistes zu seyn scheinen, die schon an sich viel zu viel sind, als daß alle bald genug gehörig versorgt werden können; die schlecht besoldet doch ungeheuer viel Geld kosten.

Aber es sollen, die sich dem Kriegsstand widmen wollen, als Gehülfen vom Hauptmann angenommen werden können, daß sie von diesem lernen nicht blos die kleinen Künste des Dienstes, sondern alles was dazu gehört, um ein edler, wackerer, tüchtiger Kriegsmann zu seyn.

Fast in allen Städten besteht ein Verhältniß ähnlich dem von Lehrling, Gehülfe, Meister, und hat auch einst im alten Ritterthum bestanden, und sollte auch wieder im Wehrstand in seine volle Rechte eingesetzt werden.

Mitten in der Hauptmannschaft soll ein Hauptmann des offenen Landes wohnen, und wird er am würdigsten wohnen auf einem Berg; in seiner Wohnung sollen die Waffen der Hauptmannschaft niedergelegt seyn, seine Wohnung soll auch fest seyn gegen

Ueberfälle, vielleicht auch zu längerer Vertheidigung. Zu dieser Wohnung sollen auch liegende Güter, Feld und Wald gehören, welches alles der Hauptmann auf Lebenszeit vom Regenten zu Lehen trüge, und im ganzen soll für einen Hauptmann so gesorgt seyn, daß er durch die Einkünfte seines Lehenguts und vielleicht, wenn diese nicht hinreichen, durch bestimmte von den Städten zu erhebende Geldsummen genug bekomme, daß er ein würdiges, freies, edles, ritterliches Leben führen könne.

So werden die alten Ritterburgen wieder sich erheben, und wird das alle Freunde des Vaterlandes freuen.

Denn so lange die darniederliegen, erscheint immer das ganze Land seiner alten Kraft und Herrlichkeit beraubt.

Auf Lebenszeit trüge seine Burg der Hauptmann vom Regenten zu Lehen, und hätte noch die Versicherung, daß nach seinem Tode seine Angehörigen ein Bestimmtes für Unterhalt bis zur Versorgung anfordern könnten.

Erblichkeit der Lehen ist schädlich und gefährlich.

Doch werden die Söhne eines solchen Burglehenträgers, die von Jugend auf immer die Waffenübungen des Vaters sehen und von Kriegsthaten hören, die von starken Eltern gebohren durch tägliche Waffenübungen noch rüstiger werden, fähiger seyn vor den andern, Hauptmannsstellen zu versehen, weil überhaupt zu diesen untergeordneten Kriegsstellen

weit mehr durch Erziehung und Beispiel leicht anzugewöhnendes und so fast erbliches, als besondere Geistestalente erfordert wird. So mögen denn immer die Söhne der Burglehenträger das Recht haben, daß sie, wenn sie eine bestimmte Lehrzeit bei einem Hauptmann würdig bestanden haben, Anspruch machen können, auf die zunächst erledigt werdende Burglehen ihrer Provinz vor allen andern nicht von Burglehenträgern entsprossenen, dagegen sie nie auf die unmittelbare Nachfolge in den Lehen ihrer Väter Anspruch machen könnten.

Wärs aber nicht sicherer und besser, wenn die Hauptleute statt mit Lehen ganz mit Geld besoldet würden? werden sie nicht dadurch weit abhängiger vom Staat und wird nicht ihre Treue dadurch desto zuverlässiger seyn? hat denn nicht das Lehenwesen das teutsche Reich aus den Fugen gerissen?

Der Mißbrauch der Lehen, wie der Mißbrauch einer jeden Sache es seyn muß, ist schädlich gewesen, und in dem Grade, als dieselben, nicht mißbraucht, hätten nützlich seyn können.

Der Mißbrauch der Lehen war aber eine unausbleibliche Folge des Mangels an Städten im alten teutschen Kaiserthum, das des Gelds und treuen Sinns friedlicher Städter entbehrend, nichts hatte, womit es dem Stolz und Trotz des Adels hätte Einhalt thun können, und dem die Städte erst erwuchsen, als durch die eingerissene Erblichkeit der Lehen der Staat bereits aus den Fugen gerissen war. In

unserer Zeit aber hätten die Kaiser Städte genug, um diesen Unfug des Lehenwesens nicht befürchten zu müssen.

Bei der heutigen Art Krieg zu führen wird ein oder der andere ungehorsame Hauptmann, dessen Macht noch dazu ganz abhängt vom Gehorsam der untergebenen Landleute, wenig zu fürchten seyn. Zudem gehen wir einer Zeit entgegen, besser als die unsere und selbst als die des Mittelalters, wo die Mehrzahl der Menschen nicht wird um irdischer vergänglicher Güter willen seine Eide brechen und die unsterbliche Seele verkaufen mögen.

Würde der Hauptmann auf dem Lande blos mit Geld unterhalten, würde er immerfort den Städten zueilen, um dort in städtischen Lustbarkeiten seine Zeit und sein Geld zu verbrauchen; daher soll er mitten unter seinen Untergebenen eine liebe Heimath haben, die ihn vielfach ans Vaterland bindet. Durch den Besitz liegender Güter lernt er vor allem sein Vaterland lieben, auch wird dadurch ein Verhältniß gegenseitiger Liebe zwischen ihm und seinen Untergebenen sich entwickeln.

Er lebt entfernt von allen den Sorgen und Qualen eines unruhigen Städtelebens; die freie Natur giebt ihm Gesundheit, Stärke, edle Sitten und Liebe zur Freiheit, auch giebt ihm der Besitz liegender Güter von Wald und Feldern Gelegenheit zu jeder ritterlichen Uebung.

Die Eigenschaft der Soldaten der stehenden Heere mehr oder weniger ist es, heimathlos an nichts zu hängen, und vom Augenblick zu leben, und mit willenloser Gleichgültigkeit sich führen zu lassen, wohin der Herrscher es befiehlt, und im Frieden ein leichtsinniges, liederliches oder wenigstens gehaltloses und freudenleeres Leben zu führen.

Wahrscheinlich würden die mit Geld besoldeten Hauptleute im Ganzen die Eigenschaften der Soldaten der stehenden Heere beibehalten, die mit Burgen beliehenen aber würden allmählich den alten wackern Rittern wieder ähnlich werden. *)

Der Kriegsstand würde dann wieder einen ächten Stand im Staate bilden, und wir würden wieder einen lebendigen, wackern Adel haben, der in unserer Zeit sehr noth thut. Bürgerliches haben wir genug und fast zu viel, Adeliches, Hochsinniges, Starkes viel zu wenig.

Was man bei uns derzeit Adel heißt, ist nur uneigentlich so zu nennen. Das einzige Reelle, was unser jetzt so geheissener Adel hat, ist der Besitz

*) Es kann nicht geläugnet werden, daß es viele Officiere giebt, die jene Eigenschaften nicht haben, ja sogar ganze Heere können durch besondere Umstände über die Eigenschaften stehender Heere sich zu erheben veranlaßt werden, aber daß jene Ausnahmen Regel, daß jene Erhebung von immerwährender Dauer seyn, dafür hat der Staat Sorge zu tragen.

liegender Güter, und vielleicht das Andenken an große Vorfahren, alles Uebrige ist eitles Prunkwerk.

In der Benutzung vererbter Grundstücke, erfordernd weder Verdienst, noch Mühe, noch Geist, und in dem unthätigen Bewundern alter Thaten besteht das Wesen unseres Adels und ist solcher darin versunken und eingeschlafen. Denn daß sich viele Adeliche im Krieg und Staatsämtern auszeichnen, haben sie mit den Bürgerlichen gemein.

Unsere Officiere, unruhig, heimathlos, hassend den Frieden und den Krieg liebend, nicht um des Vaterlandes, sondern um der kurzweiligen Lebensart willen, müssen im Besitz einer lieben Heimath eine feste Grundlage der Vaterlandsliebe und eines gehaltvolleren Lebens bekommen; hingegen unsere wegen Gütern und Pergament so geheissenen Adelichen müssen aus ihrem trüben Schlaf erwachen, und einen frischen lebendigen Geist annehmen.

Die Führer im Kriege sind die einzigen ächten Adelichen, und unser Adel ist nichts, wenn er nicht voran ist im Kriege.

Wer für's Vaterland sein Leben zu geben, zu jeder Stunde bereit seyn muß, dem muß das Vaterland ein besseres Loos bereiten, als jedem Andern, er muß das Leben in seiner ganzen Fülle und Reinheit geniessen können, wenn er willig davon scheiden soll. Wer das Leben noch nicht in seiner reinsten Fülle geniessen kann, scheidet ungerne vom Leben, denn er glaubt, der Tod ziehe ihn gewaltsam weg

vom Weg zu einem großen Glück; wer aber das Glück des Lebens gesehen hat, der sieht, daß das Leben und auch das reichste nicht das höchste Gut sey. Nur das reiche Jugendleben will dem Tode trotzen, und sehnt sich oft nach diesem; denn es ahnet auf dem Gipfel des Lebens, daß es nur wenig sey; nur der Weg zu etwas Besserem.

So muß denn auch das Loos eines Führers im Krieg zu jeder Zeit vor allem Andern schön seyn, geehrt von Allen muß der Führer seyn, geliebt von den Untergebenen, wie ein Vater von den Kindern, und alles, was die Erde unter den vergänglichen Gütern Wünschenswerthes darbringen kann, soll ihm nicht fehlen.

Die Bewohner der Dörfer und des offenen Landes sind durch ihre Lebensart, durch den beständigen Aufenthalt im Freien und durch das tüchtige Arbeiten tauglicher, die Beschwerlichkeiten eines Feldzugs zu ertragen, als die Städter, auch erlaubt ihnen der Feldbau weit eher die Entfernung von der Heimath, als den Städtern die Gewerbe.

Die Felder können von den Zurückgelassenen, von Weib und Kindern, fast so gut bestellt werden, als vom Mann selbst, der ins Feld zieht, und schafft die Natur viel für ihn ohne seine Hülfe, aber wenn die Leute den Gewerben entrissen werden, stehen diese still, wird die schwer erlernte Kunstfertigkeit bald vergessen, und verliert der, welcher ins Feld ziehen muß, die Käufer, die auch, wenn er zu-

rückkommt, nur allmählig bei ihm sich wieder einfinden werden.

So sollen denn die Hauptleute des offenen Landes die Ersten und Vordersten seyn, welche ins Feld zu rücken haben, und das thun, was jetzt die Obliegenheit stehender Heere ist.

Den Hauptleuten läge ob, immer gemeinschaftlich mit den Gemeindsvorstehern der Dörfer zu bestimmen, wer die Fähigsten zum Kriegsdienst seyen; sie haben zu besorgen, daß deshalb gute Verzeichnisse geführt werden, und also alles das, was man jetzt unter Recrutirungsgeschäften versteht.

Um wo möglich alle Willkührlichkeit hierbei zu beseitigen, wenn mehr oder weniger in den Krieg ziehen wollen, als man braucht, könnten vielleicht allgemeine Gesetze nicht blos Grade der Untüchtigkeit, sondern auch größerer Tüchtigkeit festsetzen.

Auch soll die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst nicht heurathsunfähig machen, denn es ist besser, viele junge Wittwen, als viele alte Jungfrauen, besser Männer zu haben, die für Weib und Kinder fechten, als unzüchtige freche Sünder.

Was der Hauptmann braucht zu Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung der ins Feld rückenden Mannschaft, fordert er von derjenigen Stadt, zu welcher in Hinsicht der bürgerlichen Verwaltung die Dörfer, deren Kriegsherr er ist, gehören, und zwar alles wirklich und nicht in Geld. Bei solchen Geschäften wird er immer gemeinschaftlich mit den Ge-

meindsvorstehern der Dörfer zu handeln haben; die werden auch mit dem Burgherrn gemeinschaftlich die Vorräthe zu verwalten haben. Diese Vorsteher der Gemeinden, in Hinsicht der Steuern gleich leidend mit den Städtern, werden nicht zu viel fordern lassen. So wird ein Hauptmann wohl nicht mehr fordern mögen und können, als er braucht; weil ihm das zu viel Geforderte nichts nutzen, und er solches ohne Schande auch nicht wird verkaufen können.

Wenn aber die Hauptleute des Landes zu viel fordern, und die Städte nicht geben wollen, oder die Städte zu geizig sind, möge Klage geführt werden können, bei der allgemeinen Behörde der Provinz, wo die Obersten des Kriegswesens und die Räthe des Landes gemeinschaftlich entscheiden werden.

Aber die nothwendige Oeffentlichkeit aller dieser Anforderungen der Hauptleute an die Städte, das gegenseitige Ehrgefühl, nicht als habsüchtig oder geizig zu erscheinen, wird besser den rechten Mittelweg finden lassen, als das im Hintergrund stehende Klagrecht beider Theile.

Die Städte werden dann alle Jahre eine Rechnung über ihre Leistungen, bescheinigt von den Hauptleuten, denen sie gemacht worden, der allgemeinen Behörde einschicken, wo denn alle Leistungen auf alle Städte nach Verhältniß des Vermögens gleich umgelegt werden.

Oder soll man den weitläuftigeren, kostspieligeren Weg einschlagen, und jährlich von den Städten

große Summen den Behörden einsenden lassen, daß diese dann für die Hauptleute durch besondere Beamten, Verwalter und Lieferanten und Rechnungsführer verwalten lassen, was diese Hauptleute zum Behuf des Kriegs nöthig haben?

Fast schämt sich, der dieß schreibt, dieser letzten Ausführungen, die so Niederträchtiges besorgen von den edlen Rittern und den wackern Rathsherren; aber wir sind alle gar sehr befangen von den dermaligen eigennützigen, kleinlichen Handlungs- und Denkungsweisen der Menschen, daß wir oft gar nicht darüber hinausdenken können, wie es seyn wird in einer bessern Zeit, und wie alles durchaus besser werden wird, Verfassung, Gesetze, Sitten und Menschen.

Wenn die gemeinen Landleute vor allen voran müssen in den Krieg, um das Vaterland zu vertheidigen, so muß auch ihr Zustand vor allen andern glücklich seyn, damit sie sich gerne opfern für ein Vaterland, das ihnen diesen Zustand gewährt.

Die jetzigen unmäßigen Steuern müssen von ihren Schultern genommen werden; theils weil überhaupt die Steuern nur gering seyn dürfen, theils weil die ungerechten Grundsteuern und die verderblichen indirecten Steuern ersetzt werden müssen durch eine allgemeine Einkommenssteuer, welche einen beträchtlichen Theil der Steuern auf den Gewerbsmann und Capitalisten hinwenden wird. Das allgemeine Landvolk zeigt nur zu oft in unserer Zeit eine gedankenlose Stumpfheit, Unfreundlichkeit, rohe

Sinnlichkeit, gemeinen Egoismus, Plumpheit, vermischt mit niedriger Pfiffigkeit.

Aber des Druckes enthoben wird es viele Tugenden zeigen, so schön man sie immer von einem freien Leben mitten in der Natur erwarten kann.

Die Leute des Landes werden die glücklichsten aller Menschen seyn; genug besitzend und glücklich zu seyn, werden sie nach mehrerem verlangen, werden verachten die Sorgen der reichen Städter und der hochstrebenden Großen, und mit großer Liebe an ihrem Boden, ihrem Vaterlande, ihren Geistlichen und Burgherrn hängen. Ein biederes, redliches, offenes Menschengeschlecht werden sie seyn, werden edel und tüchtig seyn, wie einst die alten Germanen, zugleich freundlich, heiter, zufrieden, gastfreundlich, Kinder in der Unschuld der Sitten; und was uns die Dichter von der Unschuld und Einfalt der Sitten der Bewohner des Landes und der Hüter der Heerden gesungen haben, und was wir seither vergebens irgendwo zu finden uns bemüht haben, wird bei diesen Leuten eine bleibende Wohnstätte haben.

Diese Leute des Landes sind bei weitem der größte Theil des ganzen teutschen Volks; sie sind die Masse des Volks, aus der sich allmählig der Adel, der Stand der Geistlichen, der Stand der Stadter, und alles, was ausgezeichnet im Lande ist, emporgehoben haben. Sie geben die ersten Bedürfnisse des Lebens, und sitzen am ewig jungen Lebensquell, sie

sind der Anfang und die Grundlage des ganzen teutschen Volks; all das ungeheure Wissen, zu dem unsere Zeit gekommen ist, und ferner kommen wird, muß ihnen ewig nur von der Ferne sichtbar seyn, und kann kaum in seinen ersten Grundzügen von ihnen geahnet werden; die heilige Kirche wird unter ihnen viele fromme Kinder haben, aber die Kirche steht doch immer über diesen Kindern, und werden immer die Lehrer der Kirche zu unterscheiden seyn von den Kindern der Kirche. Sie treiben die erste Kunst des Lebens, den Bau des Felds; aber die Künste der Städter werden sie nie erreichen mögen noch können. Sie werden von Jugend auf in den Waffen geübt, das Spiel der Waffen vor allem in Ehren halten; und mit frommem Vertrauen dem Hauptmann in die Schlacht folgen, und werden den Schlachtentod nicht fürchten, weil sie von den Lehrern der Kirche wissen, daß, die in der Schlacht fallen, in ein Leben eingehen, besser noch, als ihr diesseitiges. Aber der Ehrgeiz und die ungewisse Hoffnung, sich einst emporzuheben, wird die Leute des Landes wenig treiben zur Tapferkeit, sondern fast einzig das Gefühl der Pflicht und die Liebe zum Vaterland, der Ehrgeiz wird ausser jenen frommen Antrieben die Führer besonders zu großen Thaten aufmuntern.

So wird das Volk der Landleute, als Anfang und Grundlage des ganzen Volks, auch alle Tugenden des Volks, die in verschiedenen Ständen einzeln

vollkommen sich entwickeln, in schöner Eintracht, wie eine sich zu entwickeln beginnende Blüthenknospe in sich enthalten.

Auch die Städte müssen das Ihrige zum Kriege beitragen. Auch die Leute der Städte müssen in den Waffen geübt und in Hauptmannschaften eingetheilt werden.

Für die freien gebildeten Städter wäre es vielleicht zu hart, daß sie sich durch fremde vom Regenten gesandten Hauptleute in den Waffen müßten üben lassen; es könnte ihnen daher vergönnt seyn, daß sie einige, welchen sie sich anvertrauen wollen, zur unmittelbaren Führung und Uebung dem Regenten vorschlagen können, daß der daraus einen Hauptmann ihnen ernenne.

Besonders mögte dieses auch darum zu gönnen seyn, weil dieser Hauptmann der Stadt zugleich wird Sitz und Stimme haben müssen im Senat der Stadt, damit immer einer da sey, der laut seine Stimme erhebe, wenn der Senat etwas Gemeines, Unlöbliches beginnen wollte.

Für die freien, gebildeten, geschäftigen Städter paßt der Stolz des Ritterwesens nicht recht. Vermöge des eben gedachten Rechts vorzuschlagen, werden sie denn wahrscheinlich andere vorschlagen, als von Burglehenträgern entsprossene, wodurch Jedem, der Lust und Liebe zum Kriegswesen hat, der Weg dazu offen bleibt, der sonst geschlossen schien, wenn die von Landhauptleuten Entsprossene vor allen an=

dern das Vorrecht haben auf die in einer Provinz erledigt werdenden Landhauptmannsstellen.

Wenn ein Krieg ausbricht, werden zuerst die Hauptleute des Landes auszurücken haben; die Haupleute der Städte aber als Reserve stehen bleiben, bis die Gefahr dringend wird.

Auch in so fern werden die Städte zum Krieg beizutragen haben, als alle Kriegsleistungen immer im ganzen Lande nach Verhältniß des Vermögens ausgeglichen werden, wo es denn fast immer seyn wird, daß die geldreichen Städte den ärmern Dorfgemeinden werden Leistungen zu vergüten haben.

Das viel Geld und Kunstfertigkeit und Talent erfordernde Geschützwesen, ferner das Ingenieurwesen, verträgt sich am wenigsten mit dem Landsystem, und am besten mit dem Söldnersystem; das soll auch den Städten zu besorgen obliegen, so wie auch die Anschaffung aller allgemeinen Heeresbedürfnisse.

Auch sollen die Städte so viel möglich fest seyn, damit nicht der Feind beim Vordringen sogleich bereite Hülfsmittel in den Städten finde, weiter vorzudringen. Die Städte aber, die nicht fest seyn können, sollen dem Feinde nichts zurücklassen, als verlassene leere Häuser.

Die Festungen haben ihre vorige Wichtigkeit verlohren, welche sie hatten, als die Heere noch klein waren, und eine Festung ein ganzes Heer aufhalten konnte. Nunmehr, da man nicht mehr bloß

einige Haufen Söldner in den Krieg schickt, sondern die junge Mannschaft ganzer Völker, sind die stärksten Festungen nur wenig Schutz für ein Land. Gleichwie man daher das ganze Volk in die Waffen ruft, scheint es auch, soll man nicht mehr bloß mit einigen Festungen sich begnügen, sondern mehr Städte, besonders die an der Gränze, fest machen.

Das Glück der Schlachten ist wandelbar; aber der Widerstand der Festungen ist als der zweite weit sicherere Theil des Kriegs zu betrachten.

Wie so viele Städte fest zu machen seyen, ist nicht abzusehen; die bisherige Befestigungskunst würde zu viel Geld und Menschen erfordern.

Aber wahrscheinlich giebt es eine einfachere Befestigungskunst; wie fast daraus abzunehmen ist, weil die bisherige von den Franzosen vorzüglich ausgebildet und angewendet worden ist, und also fast nicht die einzig gute Sache seyn kann.

Wenn denn so die Städte und Burgen des Landes alle dem eindringenden Feinde Widerstand leisten würden, wenn, was noch offen ist, von Menschen und Vorräthen entblößt ist, wenn die Städte und Burgen sich gegenseitig vertheidigten, wenn alle Straßen von den darauf liegenden Städten durchschnitten sind, wird es dem Feind wohl schwer werden, weit vorzudringen.

Wenn nun das Land eine große Anzahl Festungen haben muß, wird die Besatzung derselben am besten zusammen gezogen werden aus allen übri-

gen Städten; weil es glaublich ist, daß die Männer der Städte, vermöge ihrer ruhigeren Lebensart, sich hinter den Mauern zu vertheidigen, fähiger seyn werden, als die Mühseligkeiten eines Feldzugs zu ertragen.

Wenn die Hauptleute der Städte vorzüglich die Artillerie und das Ingenieurwesen zu versehen haben werden, so erfordert das Kenntnisse und Talente, welche den Menschen immer frei und edelgesinnt machen, und zu jenen Tugenden der Vaterlandsliebe und des Ritterthums emporheben, welche wir bei den Hauptleuten des Landes nicht fest genug gegründet hielten, ohne wirklichen Besitz einer freien erhebenden Umgebung; welcher letztern daher die Stadthauptleute zur Noth entbehren könnten.

Eine bestimmte Anzahl von Hauptmannschaften muß dann wieder einen Oberführer haben; alle obern Kriegsstellen erfordern ausgezeichnete Vorzüge, daher zu diesen die Geburt auf keine Art berechtigen kann, und der Regent die erledigten Stellen aus den Stadt- und Landhauptleuten zugleich nach Verdienst zu besetzen hätte.

In jeder Provinz müßten auch zwei oder drei der Obersten des Kriegswesens Sitz und Stimme in der gesetzgebenden Behörde haben, weniger zu dem Behuf, um durch ihre wenigen Stimmen den Ausschlag geben zu können, als damit immer Leute in der gesetzgebenden Behörde seyen, die laut ihre Stimme erhüben, wenn etwas Unedles beschlossen

werden wollte; und auch damit bei vorkommendem Streit der Burgherren mit den Stadtherren ein Gericht entscheiden könne, bestehend aus jenen obersten des Kriegswesens der Provinz und den von den Städten ernannten Landesräthen.

Aber in Hinsicht der Kriegssachen wird der Kaiser durch diese Obern an Menschen und Vorräthen von den Behörden fordern können, so viel ihm beliebt. Denn der Kaiser ist alleiniger unumschränkter Herr der Macht des Landes und Werkzeug des unabänderlichen Schicksals.

V.

Die Kirche.

Zuerst ist Einiges geredet worden von den Städten, wie diese im Einzelnen regiert werden sollen; dann Einiges von den das Allgemeine berathenden und gesetzgebenden Behörden; dann vom Oberhaupt der Macht. Dann ist Einiges gesprochen worden von der Kriegsmacht, wie diese im Verhältniß gegen die Städte durch die Hauptleute vorgestellt ist; wie die Obern der Kriegsmacht im allgemeinen Rath der Provinzen sitzen, und wie die ganze Kriegsmacht dem Einen Herrn der Macht gehorcht.

Jetzt wäre noch zu sprechen von der Kirche, in so fern solche die ganze geistige Bildung des Volks zu umfassen hat.

Auch bei der Kirche werden unterschieden werden müssen:

1) Die einzelnen Kirchen im Verhältniß gegen die Städte;

2) Die Obern der Kirche im Verhältniß gegen die gesetzgebende Behörde;

3) oben im Regenten die Vereinigung aller äussern politischen Verhältnisse der Kirche, in welchem Sinn sich schon Constantin der Große den äusserlichen Bischof nannte.

So würde die alte Eintheilung in vollziehende, gesetzgebende und richterliche Gewalt die Grundlinien bilden des neuen Staatsgebäudes; hingegen die Eintheilung in Wehr- Nähr- und Lehrstand die drei Zweige andeuten, in denen das Staatsgebäude sich durch jene drei Stufen hinauf oben in Einer Einheit vereint.

In allen einzelnen Städten muß der oberste Ortsgeistliche Sitz und Stimme im Staatsrathe haben; damit er dort das handhabe, was zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehört, und gegen jede Verfügung einspreche, die dem Wohl der Kirche schädlich ist.

Der Kirche eines jeden Orts muß zu besorgen obliegen, die geistige Erziehung der Gemeinde; und die erste Erziehung der Jugend, und das Armenwesen noch insbesondere.

Die Kirche eines Orts kann nicht bloß in einigen wenigen Geistlichen bestehen, wenn ihr das alles zu besorgen obliegen soll; sondern die Geistlichen müssen unter sich eine Anzahl Männer haben, die aus eigenem freiem Willen und innerm Triebe sich allen Geschäften unterziehen, welche zum Besten der Kirche

nöthig sind, die einen geistlichen Senat des Orts bildeten, die Verwaltung des Kirchen- und Armenguts zu handhaben hätten; ohne deren Genehmigung nichts ausgegeben werden dürfte; welche auch von ihrer Verwaltung in der Regel Niemand Rechnung abzulegen hätten. Die Mitglieder dieses geistlichen Senats würden die heiligen Väter des Volks seyn; würden die Geschäfte der Diakonen der ältesten Kirche und der Presbytercollegien in sich vereinigen.

Sie machten überflüssig alle die vielen Armenpfleger und Verwalter, die abgesehen davon, daß sie kostspielig sind, Niemand Etwas zukommen lassen dürfen, wessen Armuth nicht urkundlich erwiesen werden kann, die von allem Rechenschaft geben müssen, die Niemand geben, als dem, der schon ganz darniederliegt, und dann geben ohne Trost und Rath. Sie retten einige Menschen vor dem äussersten Mangel und dem Hungertod; aber der Armuth selbst und ihren Quellen kämpfen sie nicht entgegen. Wer bei diesen Hülfe sucht, ist schon aufs Aeusserste gekommen.

Sie unterstützen nicht die, welche erst in die Gefahr kommen, arm zu werden; und helfen denen, die in Armuth sind, nicht so, daß sie sich wieder erholen können. Das tausendköpfige Elend mit Erfolg bekämpfen zu können, erfordert mehr, als was unsere gewöhnlichen Armenanstalten zu thun im Stande sind. Die heiligen Väter des Volks müssen selbst gehen in die Sitze der Armuth, selbst sehen

und hören den Jammer, sich selbst gleichsam opfern der Armuth, wenn sie solche bezwingen wollen; müssen forschen nach den Ursachen des Elends; mit geistlichem Trost den Gebeugten aufrichten; dann vortragen im geistlichen Senat und um wirkliche Hülfleistung bitten; dann allmählich die Hülfe zukommen lassen, so viel nach und nach ertragen werden kann.

Weil meist körperliche Noth und Laster und Dummheit den Menschen zugleich darniederdrücken, muß man ihn auch mit Rath und Wort und That zugleich unterstützen.

Wer nicht innern Trieb zu diesen Geschäften in sich fühlt, wird sich denselben nicht unterziehen mögen; denn sie sind sehr beschwerlich; und wird, der sich derselben unterzieht, nur innerlich belohnt; und bekommt von irdischen Gütern nichts dafür, als was nothwendig ist zum genügsamen Lebensunterhalt; und ist unverträglich, daß der ein eigenes Hauswesen hat, der alle Bewohner der Stadt als seine Kinder behandeln muß, und daß der eine besondere Liebe hat, der alle mit Liebe umfassen muß.

Es wird nie an frommen Männern fehlen, die um Gotteslohn solchen Werken der Liebe sich gern unterziehen.

Aber der Austritt aus diesem Stand sollte keinem erschwert werden; viele Mißverhältnisse der jetzigen Klöster würden vielleicht verschwinden, wenn der Austritt aus denselben erleichtert würde.

Der Segen der Klöster würde dann wieder walten und ruhen über den Städten.

Nicht müssige Beter wären es, die in den Klöstern wohnten, sondern Beter, welche sich Kraft und Geist in denselben sammeln, um mit Erfolg die schwersten Mißverhältnisse der Menschen bekämpfen zu können.

Die Mönche des Mittelalters waren, wenn sie gut waren, fromme Heilige, die der Welt zu wenig nutzten, und in ihrer innern Seligkeit lebten. Doch ward ihnen von den Frommen größtentheils geschenkt, was den Armen besser geschenkt worden wäre. In unserer Zeit hat man die Klöster häufig aufgehoben, und das Armenwesen bezahlten Verwaltern anvertraut; welche aber so wenig die Armuth mit Erfolg zu bekämpfen vermocht haben, als jene frommen Beter des Mittelalters. Aber in der ersten Zeit der christlichen Kirche, berichtet die Geschichte, seyen würdige Armenvorsteher gewesen.

Die erste allgemeine Erziehung der Jugend muß auch den heiligen Vätern des Volks anvertraut werden. Das handwerksmäßige und gemüthlose Schulmeisterwesen taugt nichts; noch weniger das weichliche philantropische Erziehungssystem neuer Zeit. Eine würdige allgemeine Volkserziehung, welche die Menschen nicht feig und knechtisch und auch nicht kindisch und schwach macht, muß eingeführt werden.

Das Volk soll nicht mit leichtem Tand verweichlicht werden, auch nicht in der Regel lernen müssen, vor dem sich zu fürchten, mit welchem Verbrecher und Sclaven zurecht gewiesen werden; aber es soll den heiligen Zorn und die Bußstrafen eines Vaters des Volks fürchten lernen.

Vor dem Heiligen muß sich Jeder fürchten lernen, sonst aber fast vor nichts. Die wenigen wissenschaftlichen Kenntnisse, die zur allgemeinen Volkserziehung erfordert werden, kann man wohl von jedem Vater des Volks voraussetzen, überdieß können auch die Klöster eine Anstalt zur Bildung der Lehrer leicht in sich vereinigen.

Unsere Schulmeister müssen in ihrer dermaligen Lage, ohne eigentliche Bildung und bei schlechter Besoldung, fast nothwendig etwas Rohes, Gewaltthätiges, Geistloses annehmen; nur der innere heilige Sinn, genährt durch gänzliche Entfernung von allen besondern selbstigen Sorgen, kann sie vor solchem Gemeinem bewahren.

Die höheren Bildungsanstalten lassen bei weitem nicht so die Ermattung und Erkaltung der Lehrer besorgen, als die niedern, weil die höheren Bildungsanstalten einen solchen Grad von geistiger Bildung erfordern, welcher nie ganz ins Gemeine herabsinken läßt.

Bessere Besoldungen der Schulmeister, Schulmeisterseminarien u. dgl. werden diesem Stand zwar

etwas aufhelfen, aber doch nicht hinreichend; auch werden solche Mittel in großer Ausdehnung wegen ihrer Kostspieligkeit nicht anwendbar seyn.

Unsere Schulmeister sind die gebildetsten unter den Ungebildeten, die geachtetsten unter den Nichtgeachteten, und die am wenigsten Geachteten unter den Geachteten; zwitterartig und halb ist ihr ganzes Daseyn; wir wollen aber nichts Zwitterartiges in unserm Vaterlande; ganz und vollkommen soll Jedes seyn können in seiner Art, und sollte Jedes in seiner Art das Höchste erreichen können; selbst in Hinsicht des Aeussern sollte ein Vater des Volks die höchste Ehre sich erwerben können, daß Alle, alt und jung, vornehm und gering, die Räthe des Landes und die Ritter des Machtherrn, vor ihm, ob er gleich arm und gering und demüthig ist, in Ehrfurcht sich neigen.

Solche Achtung kann ein dermaliger Schulmeister nicht sich erwerben; aber der, dem die Erziehung der Jugend anvertraut ist, kann nicht hoch genug stehen über den Kindern und Eltern zugleich; denn dem Erzieher wird, seinen Zweck zu erreichen, fast unmöglich gemacht, wenn die Kinder bemerken, wie er, der Erzieher, von den Eltern nicht geachtet wird.

Das ganze Kirchen- und Armengut sollte unter der Verwaltung der Geistlichen und dieser Väter des Volks stehen.

Wenn das Volk den heiligen Vätern dieses Gut nicht anvertrauen will, wem wird es dasselbe denn anvertrauen können?

Die Klöster im Mittelalter sind reich geworden, und haben die Reichthümer auf die Nachkommenschaft überliefert, obgleich sie durch Rechnungführer und Controlleurs und Oberaufseher im Verbrauchen der Güter nur wenig beschränkt gewesen wären, und bestehen die meisten Unterstützungsanstalten in England trefflich, obgleich deren Vorsteher fast Niemand Rechnung abzulegen haben, als sich selbst.

Nur in Frankreich bedarf man solcher kleinlicher Vorsichtsmaßregeln, und haben wir solcher bedurft, als wir an französischer Sitte hingen.

Aber immerhin mögen der Geistliche und die heiligen Väter bei der obern Behörde gerichtlich belangt werden können, wenn die Bürgerschaft glaubt, Ursache zu haben, mit der Verwaltung unzufrieden zu seyn. Nur soll man nicht als Regel die Männer des Staats und der Kirche als des Vertrauens unwürdig behandeln, und deren Wirkungskreis durch Oberaufseher beschränken.

Warum soll man denn die Staats- und Kirchendiener in den einzelnen Städten in das Verhältniß stellen zu den Beamten einer ganzen Provinz, als wären jene unmündigen Kinder, diese allein fähig auf sich selbst zu stehen, als könnten jene ohne dieser Aufsicht ihre Geschäfte nicht allein besorgen? Die Kirchen- und Staatsdiener aber in den einzelnen

Städten sind so fähig, so mündig, als die Vorsteher ganzer Provinzen, nur die Art der Geschäfte ist verschieden; indem jene die Geschäfte einzelner Städte, diese die allen Städten einer Provinz gemeinschaftlichen Geschäfte besorgen.

Wenn in den gesetzgebenden Behörden Gesetze gegeben werden, wird es für die Kirche von Wichtigkeit seyn, daß sie auch dabei mitsprechen dürfe; es müssen daher auch die Obersten der Kirche einer jeden Provinz zugleich Sitz und Stimme haben im gesetzgebenden Rath der Provinz; auch werden die Obern der Kirche keine Gesetze geben können, ausser in dieser Versammlung, und wird daher auch die Gültigkeit eines zu machenden Kirchengesetzes den nämlichen Bedingungen unterworfen seyn, wie die Gültigkeit eines jeden andern Gesetzes; wie schon bei den ersten germanischen Staaten die Bischöffe nur auf den Reichstagen ihre Beschlüsse fassen konnten, und in so fern Nationalsynoden und allgemeine Reichstäge eins und dasselbe waren, wenigstens nach dem Gesetz seyn sollten. Es wird für die verschiedenen Religionspartheien meist gleich wichtig seyn, daß nicht unschickliche, unsittliche, geizige, grausame oder sonst dem Zweck der Kirche entgegenstehende Gesetze gegeben werden.

In politischer Hinsicht wird vielleicht bald eine Vereinigung der Kirchen Statt finden, die in dogmatischer noch weit entfernt ist.

Mögen immer in den Versammlungen Protestanten und Katholiken nebeneinander sitzen, gemeinschaftlich sich besprechen, über das, was beiden gemeinschaftlich ist, sich abgesondert besprechen, über das, worüber sie sich nicht vereinigen können.

Wenn erst die katholische Kirche von ausländischen Obern weniger abhängig und auf das ursprüngliche und einzig wahre Verhältniß zurückgekommen seyn wird, nach welchem ihre Gesetze nicht blos durch einen einzigen, sondern durch die Versammlung aller Bischöffe eines Landes durch die Concilien gegeben werden, und die protestantische Kirche wieder die ganze Bildung des Volks und die Armensorge handhaben wird, werden die protestantische und katholische Kirche immer mehr gemeinschaftliche Berührungspuncte finden.

Daß das Volk immer mehr zum Ewigen geführt werde, daß die Wissenschaften hoch aufblühen; daß das gebeugte Volk aufgerichtet werde, darauf können und sollen beide Kirchen hinwirken, wenn sie auch sonst verschieden sind.

Eine Art von Glaubenshierarchie ist selbst im Protestantismus nothwendig, wenn solcher nicht in ganz unbestimmten Unglauben und leere Vernunftreligion ausarten will; Obere wird daher auch jede Kirche haben müssen, die darauf Acht haben, daß man nicht leichtsinnig abweiche von den angenommenen Dogmen, diese Obern müssen Sitz und Stimme haben im gesetzgebenden Rathe.

In den protestantischen Ländern wüßte ich keine Anstalt, die würdiger wäre, vorzustehen der Kirche und der ganzen geistigen Bildung des Volks, als die Universitäten; diese würden vortrefflich durch ihre Professoren und den Kanzler die Obliegenheiten eines Bischoffs und dessen Capitels besorgen, und vortrefflich die Bildung des Volks in ganzen Districten leiten können.

Ohnedieß waren auch bisher die Professoren der Universitäten auf gewisse Art die, welche bestimmten, was wir als wahr annehmen sollten, und was wir glauben sollten.

Was die als wahr erkannt hatten, das galt für wahr, und jede neue Lehre müßte erst deren Beistimmung errungen haben, wenn sie als ächt gelten wollte. Solche Geisteshierarchie ist nicht drückend, vielmehr wohlthätig, und muntert auf zum Kampf gegen sie gerade dadurch, daß sie die angenommenen Lehren immer so lange als möglich zu vertheidigen sucht. Wenn die katholische Kirche lehrt, daß von den Häuptern der Bischöffe und der höhern Geistlichkeit die heilige Kraft der Sacramente ausfliesse auf die niedere Geistlichkeit und das gemeine Volk; so würde die protestantische Kirche zwar diese Lehre von der Ordination nicht anerkennend, doch von ihrer obersten geistlichen Stelle, den Lehrern der Universitäten, welche den Platz im Staate einnehmen, den in katholischen Ländern die Bischöffe, alle religiöse und geistige Bildung für die ganze Geistlichkeit und

die Lehrer des Volks ausgehen lassen. Es ist schwer zu begreifen, warum die Universitäten die doch anerkannt sind, als die Vereinigungs- und Brennpuncte der geistigen Bildung unsers Vaterlandes, nicht nur keinen gesetzlichen Einfluß haben auf die niedern Bildungsanstalten, sondern sogar in ihrem eigenen Bildungsgeschäft oft bis ins Einzelne hinein befehligt werden von den Behörden, von Oberstudiencommissionen u. dgl.

Alle Anstalten zur Geistesbildung von den niedern Schulen an bis zu den Universitäten müssen im engsten Verein mit der Kirche und ein integrirender Theil derselben seyn.

Die Geistlichen könnten in den Städten von den Stadträthen gewählt werden, vielleicht aber könnte man die Wahl der Bestätigung des Volks und auch der Obern der Kirche unterwerfen.

Die Bischöffe oder die in den protestantischen Ländern ohngefähr gleiche Bestimmung mit ihnen haben, können nicht wohl vom Regenten ernannt werden; noch weniger von noch höhern Geistlichen, auch haben die Capitelwahlen sich vielleicht zu oft schlecht bewährt. Vielleicht könnte man die Wahl der obern Geistlichen einer Versammlung der obern Geistlichkeit selbst anvertrauen, dem Regenten und Volk aber, die Bestätigung überlassen.

In der Geschichte der christlichen Kirche findet sich ein Zeitpunct, wo die erledigten Bischoffsitze

von der Versammlung der übrigen Bischöffe besetzt wurden.

Dem Regenten muß das Confirmationsrecht zustehen in Hinsicht der Geistlichen, wie aller andern Gesetze, dann, wie oben bemerkt worden, auch in Hinsicht der Bischoffswahlen, dann vielleicht das Ernennungsrecht der obersten Geistlichkeit etwa der Erzbischöffe, auch wäre er Schirmvogt der ganzen Kirche, und hätte er dahin Sorge zu tragen, daß die Kirche nicht auseinander gehe, nicht fremden Kirchen unterworfen bleibe, und daß sie selbst im Gleichgewicht erhalten werde, gegen die übrigen Gewalten im Staat.

VI.

Einzelne Bemerkungen.

§. 1.

Ueber die beste Besteurungsart.

Die beste Besteurungsart ist die, welche das reine Einkommen der Bürger besteuert, daß so das Einkommen des Staats als ein bestimmter Theil des Einkommens des ganzen Volks betrachtet wird.

Dem Gewissen eines Jeden könnte man überlassen anzugeben, wie viel sein jährliches Einkommen betrage. Aber so müßten die Gewissenhaften leiden, um wie viel die Gewissenlosen den Staat betrügen. Wiewohl der Gewissenlosen die kleinere Zahl ist, soll man doch deren Gewissen zu Hülfe zu kommen suchen. Auch sind viele gar nicht im Stande, ihr jährliches Einkommen in einer zusammenfassenden Zahl richtig anzugeben, auch deren Gewissen muß man zu Hülfe zu kommen suchen.

Das beste zu Hülfe kommende Mittel wäre vielleicht, wenn vor einer bestimmten Anzahl beeidigter,

und zur Verschwiegenheit verpflichteter Bürger etwa der Vorsteher der verschiedenen Zünfte alle Jahre alle Bürger ihre Vermögensumstände einzeln angeben müßten, und jene denn nach ihrer Erfahrung, nach einigen durchgreifenden Normen und nach bestem Wissen und Gewissen das jährliche Einkommen der einzelnen Bürger und daraus die Einkommenssteuer berechneten.

Steuerfrei kann Niemand seyn, als in Hinsicht des Einkommens, das einer zur Belohnung für Staatsdienste vom Staat hat.

So würde an die Stelle all der vielen Steuern die einfachste, einzige Steuer des Einkommens treten, und würden aufhören alle die ungerechten, schädlichen zum Erheben so kostspieligen, indirecten Steuern, und alle daraus entspringenden Hindernisse des freien Verkehrs.

§. 2.

Ueber die Familienräthe.

Die freien Städteverfassungen, könnten einige sagen, erzeugen einen kleinstädtischen, engherzigen Geist, der nur an das Wohl der einzelnen Stadt, nicht an das Wohl des allgemeinen Vaterlandes denken lasse, die verschiedenen Gesetzgebungen seyen ohnehin zu verwerfen, wir sollen Ein Reich, Einen Herrn, Ein Gesetz haben, wir sollen alle so viel möglich auf eine Norm gebildet seyn, alle auf eine

Art reden, schreiben und handeln, ein chinesisches Kaiserreich sollen wir zu bekommen suchen. Der Teutsche soll keine andere Liebe als die zum allgemeinen Vaterland haben, und deswegen sollen alle innere Verschiedenheiten und besondere Verbande so viel möglich vernichtet werden, damit das allgemeine Verband Alle desto enger umschliesse.

Die so sprechen, wollen uns lieben heissen ein großes Haus, dessen äussere Wände wohl gut gebaut sind, wo wir aber innen keine Stüblein haben, und Alles in schmutziger Unordnung durcheinander liegt, wir sollen einzig und allein die Mauer lieb gewinnen, die uns alle umschließt. Aber wahrscheinlich wird das Haus ein Jeder vor Allem dadurch liebgewinnen, wenn er ein wohlgeordnetes Stüblein darin hat, in dem er gerne wohnt.

Ein unbestimmter Patriotismus ist nur wenig besser, als der herzlose, unnatürliche Kosmopolitismus.

In seiner nächsten Umgebung muß man sein Vaterland lieb gewinnen können, sonst hat die Vaterlandsliebe wenig Halt. Ja es scheint sogar, das Band, das eine Stadt um ihre Bürger schließt, in gewisser Beziehung noch zu weit zu seyn.

Es giebt sehr viele Fälle, wo zwischen der Obrigkeit einer Stadt und den einzelnen Familien eine gar zu weite Entfernung Statt findet.

Wenn der Mann die Frau mißhandelt, Geld verschwindet, die Kinder vernachlässigt, und über-

haupt bei allen Familienzwisten und Familienangelegenheiten ist die Obrigkeit viel zu weit häufig entfernt, um geschickt helfen zu können; auch der Geistliche vermag allein viel zu wenig; eine Menge solcher Streitigkeiten sind für die Obrigkeit viel zu unerheblich, und sind doch erheblich genug, um das Glück der Familien auf lange Zeit zu vernichten. Wenn solche Streitigkeiten vor die Obrigkeit kommen, ist der Friede der Familie meist schon unheilbar zerrissen, und wird durch die Klage vor der Obrigkeit nur noch mehr aus einander gerissen.

Die Aeltesten einer Anzahl verwandter oder bekannter Familien sollen die erste Behörde seyn, in allen solchen Fällen, wo denn noch der Geistliche mit seiner Würde leicht und mächtig Nachdruck deren Beschlüssen geben kann, wie auch die Obrigkeit selbst solche Beschlüsse als Aussprüche der ersten Instanz achten wird. Die Familien, selbst die verwandten und bekannten, stehen überhaupt allenthalben viel zu weit auseinander; jede Familie verbirgt ihren Kummer in sich selbst, man lügt sich sogar gegenseitig vor, immer glücklich zu seyn; hie und da entdeckt man vielleicht einem Bekannten seine Noth, aber nie genug, damit gründlich geholfen werden könne, und nennt sogleich zudringlich die, welche helfen wollen.

Enger müssen die Familien zusammenhalten, alle für eine, eine für alle stehen; und soll die ganze Bürgerschaft in solche Familienbande vertheilt

seyn; und sollten alle Tage zu bestimmter Zeit und an bestimmtem Orte alle Familienmitglieder jedes Alters und Geschlechts zusammen kommen, welche einer Mittheilung bedürften. Viele Sorgen würden so von Grund aus gehoben werden, viele Uebel gelindert werden, und vieles Gute zu Stande kommen.

Die meisten der jetzigen geist- und herzlosen Zusammenkunftsorte der großen Welt, alle die tausend gemüthlosen Bekanntschaften, in denen wir uns durchs Leben forttreiben lassen, würden ersetzt, reichlich und vollkommen durch ein inniges großes Familienleben.

Die Sittenreinheit würde bewahrt werden, die jetzt durch das Leben in der sogenannten großen Welt häufig gefährdet ist.

Auch würde ein solches großes, inniges Familienleben mehr Gelegenheit zur Bildung und mehr Unterhaltung und Freude gewähren, als wenn nach der jetzt gewöhnlichen Art die Männer für sich zusammen sitzen, die Sorgen des Hauswesens und Weib und Kinder zu vergessen sich bemühend; und dann noch überdieß die Männer nach den verschiedenen Ständen so viel möglich zusammen zu kommen suchen, Officiere zu Officieren, Gelehrte zu Gelehrten, Geschäftsmänner zu Geschäftsmännern; wenn dann die zurückgelassenen Weiber auch besonders zu trübseligen Betrachtungen zusammensitzen, wenn Jünglinge in abgesonderten Zusammenkunftsorten sich gegenseitig zu unsittlichen Reden zu erfrechen sich

bemühen; Mädchen zusammen in weinerlicher Empfindsamkeit sich gegenseitig verstärken, und so alles immer mehr leblos und einseitig wird.

In den Geschäften des Berufs gehen die Menschen aus einander; zur Freude aber sollen sie sich wieder finden.

Solches großes, inniges Familienleben wäre ein gewaltiger Sporn jedem aufkeimenden Sprößling, sich hervor zu thun, um einst eine Zierde seiner Familie zu werden, des Bösen aber würde er sich noch zehnfach mehr schämen, wenn er sich wegen der Verwandten, die ihn genau und täglich beobachten, und innigen Antheil an seinem Schicksal nehmen, schämen müßte.

Eine gewaltige Handhabe läge darin für gute Regierungen, um große Zwecke ausführen zu können.

So innig muß unser Leben seyn, und so stark gegründet unsere Liebe, wenn eine ächte Vaterlandsliebe entstehen soll.

Fürs erste muß Jeder gern in seinem Hauswesen verweilen, mehr als es derzeit der Fall ist, wo so viele das Hauswesen als eine drückende Last ansehen, oder wenigstens nur als bloßen Standpunct, von dem man sich bewegen kann, wohin die Begierden treiben.

Nach dem Hauswesen muß uns theuer seyn das Familienleben, dann unsere Stadt, dann unser Stamm, dann das allgemeine Vaterland; man kann aber nicht sagen, eine Liebe soll größer seyn,

als die andere, sondern es muß eine Liebe alle andern in sich fassen, und es ist dumm, sein Hauswesen lieben wollen, und doch das allgemeine Vaterland nicht, welches doch den Stamm, unsere Stadt, unsere Verwandten und alles, was uns lieb ist, in sich faßt und trägt.

§. 3.

Ueber Preß- und Redefreiheit.

Im teutschen Lande muß man frei reden und schreiben können. Wer aber Böses redet oder schreibt, soll deswegen zur Verantwortung gezogen werden können.

Gleichwie so an die Stelle der Censur die Verantwortlichkeit der Schriftsteller treten muß, so muß überhaupt an die Stelle engherziger, die Freiheit beschränkender Polizeigesetze eine tüchtige Polizeigewalt gesetzt werden.

Die Freiheit darf nie und auf keine Art beschränkt werden, damit nicht vielleicht hie und da etwas Böses daraus hervorgehe; solche Beschränkung ist dumm und despotisch, daß aber das hervorgehende Böse so bald als möglich zerdrückt werde, sind diejenigen Polizeimaaßregeln die besten, die am schnellsten und mächtigsten wirken.

Man darf nicht Böses vermuthen, ehe es geschehen, und darf nur das hervorgehende Böse bekämpfen, nicht den Keim, in dem Böses und Gu-

tes verborgen ist, zerstören, oder wenigstens im Wachsthum hindern, um des zu besorgenden Bösen willen.

So muß überhaupt in unserm Vaterlande alles frei und ganz und auf seine Art aufblühen können, und so lange es gesund ist, die Kraft des Staats fast nicht, oder so wenig als möglich fühlen, erst wenn es bös und krank wird, sollte ihm der Staat wieder zu verhelfen suchen auf den rechten Weg.

Aber in der Kraft des Staats liegt etwas Zurückdrängendes, verneinendes, dem freien Aufblühen Widerstrebendes.

§. 4.

Ueber das Gleichgewicht zwischen Volk und Regent.

Es ließe sich zeigen, wie nach den obigen Grundzügen der Regent in seinen Rechten und Befugnissen und seiner Macht ganz gleich getheilt ist mit dem Volk; indem bei ihm die Macht, beim Volk die richterliche Gewalt, beim Volk und Regenten gemeinschaftlich die Gesetzgebung ist, wie dann ferner in Hinsicht auf die Stände des Staats, die Kirche, den Nährstand und den Wehrstand nur der in der Mitte stehende Nährstand mit seinen Behörden, ganz vollkommen das Gleichgewicht hält mit dem Regenten, wie der Wehrstand vorzüglich und über

das Gleichgewicht hinaus am Regenten hängt, und das Gleichgewicht wieder hergestellt wird, dadurch, daß die Kirche weniger am Regenten hängt, als daß für sich dieselbe im Gleichgewicht wäre; wie auf diese Art ein Gleichgewicht Statt findet zwischen dem zusammenzwingenden nothwendigen Princip, und dem freien nach allen Seiten hin auszubreiten sich bestrebenden, wie auf diese Art der Regent mächtig genug ist, das freie Volk zu einer Einheit zusammen zu halten, ohne so mächtig zu seyn, um das Volk zusammen drücken zu können.

§. 5.

Ueber den Erbadel.

Oben ist gesprochen worden von dem dem einigenden und dem vereinzelnenden Princip, dem Regenten und dem Volk, wie sich beide das Gleichgewicht halten müssen, und wie dieses Gleichgewicht Statt finde dadurch, daß der vom Regenten herabdrückende Wille begegnet durch das Consensrecht des Regenten bei der gesetzgebenden Behörde, dem von untern, vom Volk, durch die Vertreter des Volks, die Räthe der allgemeinen Behörden, sich aussprechenden Willen. Es läßt sich nun sehr gut denken, wie auf die oben beschriebene Art das gewünschte Gleichgewicht wohl bestehen könne. Nur möchte ich die Frage machen, ob nicht das Gleichgewicht sicherer erhalten werde, wenn die entgegenstehenden Kräfte

nicht bloß einen ideellen Gleichgewichts- und Schwerpunct hätten, sondern wenn auf etwas Wirklichem dieser Punct sicher ruhen würde. Dieser wirkliche Gleichgewichtspunct könnte in nichts Anderm bestehen, als in einem auf Besitz großer liegender Güter fundirtem, mit Stimmrecht bei der Gesetzgebung ausgestelltem Erbadel, der somit als der wahre sichtbare Mittler zwischen Volk und Regent erschiene.

Wahrscheinlich würde solcher Erbadel sich vorzüglich bemühen, daß besonders die nachgebohrnen Söhne als Burghauptleute und noch höhere Kriegsämter bekleidende durch Besitz von Lehen auf Lebenszeit versorgt werden.

Mit dieser Modification möchte es alsdenn zu verstehen seyn, wenn oben gesagt worden, daß die Führer im Krieg die einzigen Adelichen seyn, und daß der Adeliche nichts sey, wenn er nicht voran sey im Krieg.

VII.

Geschichte des teutschen Vaterlandes.

Der menschlichen Seele soll der Staat ähnlich seyn, die sich auf dreifache Art offenbar macht, durch die Kraft des Wissens, die Kraft des Fühlens und die des Wollens; wie das Plato in seinem Buch vom Staat gelehrt hat.

Auch dem menschlichen Leibe soll der Staat ähnlich seyn, welcher bestehet aus Fleisch und Blut und Nerv. Der Nerv regiert unsichtbar den Körper, und ist das Mittel, durch den der Geist einwirkt auf den Körper und die Stoffe; das Fleisch oder die Muskeln sind das, wodurch der Mensch frei nach Aussen wirkt; aber ohne Blut ist Alles ohne Leben und Gedeihen; durchs Blut und im Blut lebt der Leib. Die Kirche, die ganze geistige Bildung des Volks in sich fassend, der Wehrstand, der Nährstand, die bürgerlichen Aemter in sich enthaltend, sind leicht in jenen dreien wieder zu finden.

Aus Fleisch und Blut und Nerv bestehen aber alle Theile des Körpers, die Theile sind verschiedener Art, einige sind ganz abhängig vom Willen und müssen thun, was der verlangt, auf einige kann der Geist einwirken, andere aber leben fast ganz für sich; und sind krank, wenn der Geist sich in ihr Leben einmischt. Der Geist kann den Gliedern befehlen, daß sie sich bewegen, wohin er will, und diese gehorchen auch unbedingt, wenn sie gesund sind, er darf aber dennoch den Leib nicht unumschränkt beherrschen, sondern muß die Gesetze walten lassen, unter denen der Leib lebt.

In Germaniens Wäldern war die ursprüngliche Freiheit, welche alle Teutsche sich als Brüder achten hieß. Von diesem Zustand brüderlicher Gleichheit entfernte man sich aber immer mehr; indem sich alsbald ein geistlicher Stand erhob und daneben ein Adelstand, der die Führung im Kriege hatte. Ein Wehrstand und ein geistlicher Stand waren bald gebildet, aber einen Nährstand in wohlgeordneten Städten zu bilden, hatten die Germanen keinen Sinn. Denn da die edlen, tapfern Germanen ihre Nachbarn sahen, wie die in reichen Städten wohnten, und so klein und feig und schwach waren, lernten sie nur verachten das Leben der Städter und deren Beschäftigungen. Doch kann ein Volk ohne Städte nicht vorwärts schreiten; und doch mußten sie vorwärts schreiten, sie hatten verachten gelernt das Städteleben, und doch bedurften sie solches.

Da fielen sie die Städte an, warfen bald das römische Reich um, und statt das städtische Wesen in sich aufzunehmen, unterjochten sie es und verzehrten die Reichthümer der Städte.

So floh denn von der Welt die letzte Spur des heiteren Lebens, das einst in den freien Städten Griechenlands gewohnt hatte, das durch die Römer schon halb verdüstert worden, und unter Constantin dem Großen (der den Städten ihre Rechte und Güter nahm und den Kirchen schenkte) fast gestorben war, und nur seine äussere Hülle, die Städte, städtische Gewerbe und etwas Reichthum zurückgelassen hatte. Nun ward's düster in der Welt und die Dämmerungszeit der Völkerstürme begann, in der Völker ohne Zahl und Namen aus den Wäldern rasch hervor traten, im Waffen- und Todtentanz sich umher bewegten, und dann wieder verschwanden. Diese Dämmerung gieng voran der langen Nacht des Mittelalters, wo jedoch viele Sterne leuchteten, schöner, als das Licht unser lauen wolkigten Mittagszeit.

Nur fünf Völker von allen denen, die aus der Nacht der Wälder hervorgetreten sind, haben sich auf lange Zeit hin behauptet, in Teutschland, Italien, Frankreich, England und Spanien, wo germanische Staaten gestiftet worden; aber allen diesen fehlte der städtische Sinn und städtisches Wesen. Deswegen traten auch der Wehrstand (der Adel) und die Kirche bald aus ihren Schranken und nah-

men ein gewaltiges dem Staat gefährliches Daseyn an. Die Kirche wurde immer reicher, der Adel machte die Staatslehengüter sich erblich, und suchte allmählich die Freiheit der ärmern freien Germanen unter seine Herrschaft zu bringen, so daß immer mehr nnd mehr an die Stelle eines freien kriegerischen Volks ein herrischer Adel und eine mächtige alle Geister darniederdrückende Kirche trat. Denn es waren keine Städte da, welche der wahre Mittelpunct alles Staatslebens sind, und Kirche und Adel auseinander und ein Gleichgewicht erhalten hätten.

Weil keine Städte da waren, gab's auch kein Geld, welches ist das Blut des Staatenlebens. Denn durch Ackerbau, Gewerbe und Handel wird der Wohlstand eines Landes getragen, und bedingen und erhöhen sich diese drei gegenseitig.

Wo aber keine Städte sind, können die Gewerbe und der Handel nur kümmerlich gedeihen, und weil die drei durcheinander wechselseitig leben müssen, kann dann auch der Ackerbau nur wenig, und das Land nur arm seyn.

Die Könige könnten mit nichts die Staatsdienste belohnen, als mit liegenden Gütern, die bald vertheilt wären. In dem Grundeigenthum lag aber der einzige Reichthum des Staats, das mußte hinausgegeben werden, in die Hände des herrschsüchtigen Adels, und nichts war da, womit dessen herrschsüchtigem Streben Einhalt gethan werden könnte, kein Geld, keine Städte, und keine treuen Bürger. Die

hochmüthige Kirche war noch gefährlicher den Königen, als der Adel.

Die Staatslehngüter machte der Adel sich allmählich erblich; die Kirche verzehrte vollends alles übrige Staatsblut, und setzte sich dem Staat gegenüber, und wollte sich über ihn setzen.

Es war nicht blos der wirkliche Mangel an Städten, was diesen Staaten zum Gedeihen fehlte, sondern überhaupt der Mangel an Sinn für städtische Ordnung, Fleiß und Gesetze, ohne welchen alles Leben fruher oder später sich verzehren muß. Man fühlte die Leere eines solchen Lebens ohne inneres Gedeihen, und suchte sie auszufüllen, durch alles, nur nicht durch das, was sie allein hätte ausfüllen können. Diese Leere trieb die Menschen hinaus zu gehen, ins wilde Getriebe des Schicksals sich zu werfen, Völker zu besiegen, Kriegsruhm zu erwerben, auch trieb diese Leere die Stillen und Frommen vom trüben Leben weg, hinauf sich zu beten in den Himmel. Ein heiterer schöner Lebensgenuß blieb aber den Tapfern wie den Frommen fremd, schien jenen verächtlich, diesen sündlich zu seyn. Die teutschen Kaiser glaubten nie aufzuhören zu dürfen, Italien, dessen Besitz das Kaiserthum, die höchste weltliche Ehre in sich enthielt, sich unterwürfig zu erhalten. Durch die unselige Züge nach Italien, verzehrten die Kaiser mehr und mehr das Staatsblut. Im Haschen nach Aussen haben sie gesucht, was sie nur Innen, in Teutschland selbst hätten finden können, die Macht

und das Glück Teutschlands. Die letzte Lebenskraft des Staats ward verschwendet im Zug zum heiligen Grabe. So suchen jugendliche Geister häufig in fremden Dingen und Orten und Zeiten das, dessen Quelle in der innern Seele fließt.

Jener hochherzigen Zeit war das engherzige auf sich alles beziehende, kalt berechnende, eigenliebige Wesen unserer Zeiten so fremd, daß man sich vielmehr auf die ganz entgegengesetzte verirrte, und um der Ehre im Krieg und der Ehre Gottes willen, alle Freude, alle Reichthümer und selbst das Leben willig hintan setzte.

Obgleich allen germanischen Staaten, die nothwendige Bedingung des Gedeihens, die Städte fehlten, bildete sich doch unter würdigen Kaisern das teutsche Reich so, daß es einige Zeit sogar zu blühen schien. (Unter Heinrich I., II., III. und andern) denn eine kräftige, gesunde Natur kann oft noch zu blühen scheinen, selbst wenn der Keim des Todes schon in ihr ist.

Den Stamm des Volks bildeten die freien Kriegsmänner, deren aber freilich von Jahrzehend zu Jahrzehend immer weniger wurden, jemehr das Unwesen der erblichen Lehen überhand nahm. Dieser Kriegsstand bildete mit den untern Kirchen und Klöstern die erste Stufe im teutschen Staatsgebäude. Ihre gegenseitigen Streitigkeiten schlichteten bald die Kirche, bald das Schwerdt, und was so nicht entschieden werden konnte; kam vor den Herzog, der

dann Richter aus dem Stand der Streitenden erkieste, und immer unter seinem Vorsitz sprechen ließ. War ein neues Gesetz zu machen, so legte es der Herzog den freien Männern des Stammes zur Bewilligung und Berathung vor, so regierte der Herzog in Allem gemeinschaftlich mit dem Volk. Die Herzoge wurden vom Kaiser ernannt, und bildeten die zweite Stufe im teutschen Staatsgebäude mit den Bischöffen, beide sind aber niemals gehörig in Gemeinschaft mit einander getreten, weil aus Ermanglung der Städte keine bürgerliche Auserwählte da waren, welche gemeinschaftlich mit dem Volk und der Geistlichkeit die allgemeinen Angelegenheiten des Stammes auf der zweiten Stufe besorgt hätten, und das vermittelnde Band beider gewesen wären. Oben auf der dritten Stufe stund der Kaiser als Einheitspunct des ganzen Reich.

Einem Altar mit großen Altarstuffen ist das Reich zu vergleichen, die Anlage und der Bau sind wunderbar schön, aber die mittlern Steine an den Stuffen fehlen, so daß alles den Einsturz droht.

Der Adel mit seinen erblich gewordenen Lehen und die übermächtige Kirche drückten immer gewichtiger, und drohten, das Gebäude aus den Fugen zu reissen.

Es ging aus den Fugen, unter Heinrich IV. ward das völlig sichtbar; jetzt erst zeigen sich hie und da Städte; jetzt erst, da es zu spät war, daß sie hätten helfen können. Als Heinrich IV. von der Kirche, vom Adel und seinen eigenen Söhnen ver-

folgt war, und nicht wußte, wo er sein altes müdes Haupt hinlegen konnte, nahmen ihn die treuen Städte auf und schützten ihn gegen alle seine grimmigen Feinde.

Mit diesem Beispiel von Treue treten die teutschen Städte in der Geschichte auf. Aber ihre Treue hilft nichts; da bereits der Staat aus den Fugen getreten ist, und statt Blut und Kraft dem Leben des Staats zu geben, müssen sie es allmählig dem ungehorsamen, herrschsüchtigen Adel, den Fürsten, geben, die eine Stadt nach der andern unter ihre Zwingherrschaft zu bringen vermochten. So machen die Städte das Uebel noch größer, und die ungehorsamen Fürsten nur gewaltiger.

Aber nicht bloß dadurch ward das städtische Wesen unterdrückt, daß viele kaiserliche Reichsstädte allmählig unter die Herrschaft von Fürsten kamen, sondern auch dadurch, daß die auf fürstlichen Gebieten entstandenen Städte nach kurzem Genuß ihrer erkauften, errungenen, oder auf irgend Art erworbenen Rechte, derselben mehr und mehr wieder beraubt wurden. Die Gränzscheide zwischen freien und nicht freien Städten ward damals noch nicht so scharf gezogen; alle waren noch freier; alle hatten wenigstens eine Zeitlang ein besonderes freies Leben führen dürfen; so daß auch die von Fürsten von jeher abhängigen Städte eine Zeitlang mehr Rechte und Freiheiten gehabt haben, als jetzt die privilegirtesten unter den beherrschten Städten besitzen.

Der Geist des allgemeinen Vaterlandes ward immer fremder dem zerrütteten Staatskörper; es war voraus zu sehen, daß er bald ganz entfliehen werde.

Zu Ende des fünfzehenten Jahrhunderts hatte sich die Territorialherrschaft der Fürsten ganz ausgebildet, ein Merkzeichen des herannahenden Todes des Kaiserthums.

Mit des edlen Kaiser Maximilans Seele schwand der letzte helle Funke der Liebe für's allgemeine teutsche Vaterland. — Zugleich wars ruhig geworden im Lande durch den ewigen Landfrieden; das war der Schlaf, in den der Kranke nach ermattenden Kämpfen fällt, der Besserung und Gesundheit wieder zu bringen scheint, von dem man aber in den Tod hinein schläft.

Denn nun riß auf einmal die Kirchenreformation Teutschland mitten aus einander; der Geist wich nun vom Körper, und der gieng gährend, fremden Elementen anheim gegeben, aus einander; alle Glieder des Leibes fingen an, für sich zu leben, und entfalteten unforme, ungelenke, kleinliche Gestalten ohne Gehalt und Form.

Teutschland bestand nun aus einer Menge großer und kleiner Staaten, durch ein Bundesverhältniß nur schwach zusammen gehalten. Das Ganze hat man noch ein Kaiserthum geheissen; aber so sagt man auch, in einer Gruft liege ein alter Kaiser begraben; und doch liegt dort nicht der Kaiser, der schon längst mit seiner unsterblichen Seele anders-

wohin gezogen ist; oder sagt man auch, dort liegen des Kaisers Gebeine, obwohl die nicht mehr diesem gehören, sondern der mütterlichen Erde.

Es war ein sehr schlaffes äusseres Band, das die teutschen Staaten umschlang; immerfort haben sie mit einander gerungen, und sind zu einer völlig zusammenhängenden Bewegung gegen das Ausland fast nie zu bewegen gewesen.

Denn die einigende Seele war gewichen von den Gliedern, sie ward rastlos umhergetrieben, und hat überall einen Ort gesucht, wo sie hätte ruhen können, ist bei allen Völkern, Spaniern, Italienern, und zuletzt gar bei den Franzosen umgeschwärmt, und hat nicht Ruhe gefunden, ist durch die Geschichte aller Völker gewandert, hat sich bei den Griechen und Römern lange umgetrieben, daß man fast glaubte, sie werde immer dort ruhen, hat tausend verschiedene Gestalten angenommen, ist über alle Länder und Meere gezogen, man hat sie lieb gewonnen, wo sie sich hinwandte, sie ist weiter gedrungen in allem, was sie versucht hat, als alle andere Geister und hat doch nicht Ruhe gefunden, sie hat die Sterne gemessen, und die Stoffe des Erdgrundes durchschaut, hat sich in ihre eigenen Tiefen vertieft, hat zu Gott dem Herrn zu fliehen gewagt, ist dann vom Weg wieder weggekommen, hat ihn eine Zeitlang gar verläugnet, und hat nicht ruhig werden kön-

nen, denn sie hatte keinen Leib, in dem sie hätte wohnen können.

Die Glieder des gestorbenen Reichs giengen aber gährend und faulend immer mehr aus einander, nur wenig hielten die festern Theile noch zusammen.

Die Städte mitten in ihrem freien Aufblühen von dem herrischen Adel niedergedrückt, gediehen nun auf eine giftige Art, wie jede Kraft schlecht gestellt, — oder unterdrückt, giftig wird.

Ihr Geldwesen, ihre Finanzen, ihre Verwaltungsart, ihre Söldner, ihre kaufmännischen Künste nahmen die Herrscher als bequeme Mittel der Herrschaft zur Hand, und schienen ihnen solche sichere und bequemere Mittel zu seyn, als die ihnen der Adel und die Kirche anbieten konnte.

Allmählig mußte alles Edle, Erhabene, Fromme und Heilige weichen vor dem genußgierigen, habsüchtigen, kaltberechnenden Städtegeist. Der Mangel an Städten hat im Mittelalter den Tod des Kaiserthums herbeigeführt; die überwiegende Kraft der Städte und des Städtegeistes, der durch keine Schranken mehr gefesselt, in engherzige Eigenliebe ausartete, hat unser Unglück vollendet, indem es ihm gelang, alle die äusseren Vereine, Familienvereine, Zünfte, Städtegemeinden wo nicht ganz, doch in solche Verhältnisse aufzulösen, welche bald den mei-

sten mehr drückend nnd lästig, als erfreulich erschienen. Fragen möchte ich, warum hat das Schicksal es nicht gefügt, daß unser Vaterland hätte auftreten dürfen in der Geschichte, da wo es ihm vergönnt gewesen wäre, heiteres Städteleben in sein aufkeimendes Leben aufzunehmen, wodurch es vielleicht in wenigen Jahrhunderten dahin hätte gelangen können, wohin es nun erst nach tausendjährigen Stürmen gelangen kann? Wer darf aber so fragen? Der Geist der knechtischen Territorialherrschaft und des Geldregiments zerfraß bald die letzten Bande, die die gestorbenen Glieder zusammenhielten. In jenen Gliedern halb Dunst und Wassermassen, halb Maschinen vergleichbar, konnte die teutsche Seele nicht wohnen, weinend und wehklagend hat sie oft über den todten Gliedern hingeschwebt, hat aber nicht in ihnen wohnen können.

Die wenigen Städte, die frei geblieben waren, erhielten noch einige Spuren teutschen Sinns; aber die von allen Seiten sie umgebende Grabesluft hinderte das Gedeihen, und auch sie vergingen mehr und mehr in kleinlichem geist- und herzlosem Egoismus.

Da sind endlich starke frische Stürme über die Welt gekommen, zugleich hat die Welt zu beben und schüttern angefangen, und hat des Stürmen und Schüttern noch nicht aufgehört, und hat viele Staaten umgeworfen; der Tod hat die Menschen zu Tau-

senden hingemäht, und furchtbare Noth ist über die Erde gekommen; zugleich aber sind aus den Gräbern der alten Vorzeit Geister aufgestanden, die wunderbar schöne Laute aus jenem ersten Leben gesungen haben, erstaunt haben wir den Sängern zugehört und sind von Sehnsucht nach jenem ersten Leben ergriffen worden.

Als wir jene Laute vernahmen, konnts uns nicht mehr zweifelhaft seyn, die Zeit der Auferstehung unsers Vaterlandes sey nicht mehr ferne.

Vielen aber haben jene Laute widerlich angeklungen, und haben solche gefragt: sollen wir denn zurück in jenes erste trübe Leben, und in die Nacht des Mittelalters? ist denn das Leben ein einförmiger Kreislauf, der nach einer Reihe von Jahren wieder anfängt, wo er ehemals war? Was in jenem Leben Großes und Heiliges geblüht hat, ein edler Wehrstand und eine heilige Kirche, ist nicht umsonst gewesen, das hat geblüht, und ist verblüht und hat Keime hinterlassen, die einst noch schöner wieder aufblühen werden, nur die Nebel und Wolken und Hüllen jener Zeit können nicht wiederkehren; und was der teutsche Geist in den letzten Jahrhunderten Großes und Schönes und Gutes erlernt und erfaßt hat, kann auch nicht untergehen.

Das Aechte kann nie untergehen, denn es ist ewig, und lebt im Ewigen; das Schlechte aber lebt blos in der Zeit, und stirbt in der Zeit. — Das

Aechte aber des ersten und zweiten Lebens wird sich strahlend wiederbilden in einem neuen Leib im Reich, das kommen wird, in dem alle Glieder, die seit Jahrhunderten getrennt waren, in Liebe sich vereinen werden, in dem verschwinden wird alle Zwietracht, mit der bisher so oft die Stämme und ihre Häupter sich befeindet haben.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Versuch eines Entwurfes einer den teutschen Staaten angemessenen Verfassung

Frankfurt 1816

J.publ.g. 836 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562245-0